



**BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**  
Postfach 3000  
Stubenring 1, 1011 Wien  
email : [st4@bmvit.gv.at](mailto:st4@bmvit.gv.at)



*Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie*

GZ. BMVIT-170.706/0008-II/ST4/2005    DVR:0000175

An  
lt. Verteiler

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, am 5. Juli 2005

**Betrifft: 8. Novelle zum Führerscheinggesetz**  
**4. Novelle zur FSG-Gesundheitsverordnung**  
**5. Novelle zur Fahrprüfungsverordnung**  
**6. Novelle zur FSG-Durchführungsverordnung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf einer 8. Novelle zum FSG sowie der im Betreff genannten Verordnungen samt Erläuterungen, mit der Bitte um Stellungnahme bis

**19. August 2005.**

Es wird ersucht, Stellungnahmen möglichst mittels elektronischer Post an [post.st4@bmvit.gv.at](mailto:post.st4@bmvit.gv.at) zu senden.

Weiters wird ersucht,

- 25 Kopien der Stellungnahme direkt dem Präsidium des Nationalrates (Parlament, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien) zu übermitteln und die Abteilung II/ST 4 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie davon in Kenntnis zu setzen,
- sowie eine Kopie der Stellungnahme mittels elektronischer Post an [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zu senden.

Sollte bis zum oben angeführten Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, dass der Entwurf dieser Novelle keinen Anlass zu einer Äußerung gibt.

Für die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den österreichischen Gemeindebund und den österreichischen Städtebund ergeht der Hinweis, dass die

gegenständliche Übermittlung gleichzeitig als Versendung aufgrund des Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist. Innerhalb der oben genannten Frist kann gemäß Art. 2 dieser Vereinbarung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie das Verlangen gestellt werden, dass im Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten aufgenommen werden.

Der Entwurf steht auch auf der Webseite des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ([www.bmvit.gv.at/.....](http://www.bmvit.gv.at/.....) ) als Download zur Verfügung.

Beilage

**Für den Bundesminister:**  
Mag. Wolfgang Schubert

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Mag. Wolfgang Schubert  
Tel.: +43 (1) 711 00-5529, Fax-DW: 15072  
[wolfgang.schubert@bmvit.gv.at](mailto:wolfgang.schubert@bmvit.gv.at)

elektronisch gefertigt

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz (8. Führerscheingesetz-Novelle) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, idF BGBl. I Nr. 15/2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Z 7 wird der Verweis „Abs. 1 Z 6 lit. c und f“ ersetzt durch den Verweis „Abs. 1 Z 6 lit. c und g“.

2. In § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „Hauptwohnsitz (§ 5 Abs. 2)“ ersetzt durch die Wortfolge „Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1)“.

3. In § 4 Abs. 3 dritter Satz entfällt das Wort „Zentralen“.

4. § 4 Abs. 3 vierter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Hauptwohnsitzbehörde - sofern eine solche nicht existiert, bei der Wohnsitzbehörde - abzuliefern. Die Wohnsitzbehörde hat dem Probeführerscheinbesitzer einen vorläufigen Führerschein auszustellen und unverzüglich die Herstellung eines Führerscheines in die Wege zu leiten.“

5. In § 4c Abs. 1 erster Satz entfällt das Wort „Zentralen“ und im zweiten Satz das Wort „Zentrale“.

6. § 5 Abs. 3 entfällt und die Abs. 1 und 2 lauten:

(1) Ein Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung darf nur gestellt werden, wenn der Antragsteller

1. seinen Wohnsitz im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates über den Führerschein ABl. Nr. 237 vom 24. August 1991 in Österreich hat (Abs. 2),
2. einen Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992) oder zumindest einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991) nachweisen kann,
3. das für die Absolvierung der Lenkerausbildung erforderliche Mindestalter (§ 6 Abs. 2) erreicht hat und
4. noch keine Lenkberechtigung für die angestrebte Klasse oder Unterklasse besitzt.

Der Bewerber um eine Lenkberechtigung hat den Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung, auf Ausdehnung der Lenkberechtigung auf andere Klassen oder Unterklassen und auf Eintragung des Zahlencodes 111 bei einer Fahrschule seiner Wahl mit Sitz im Bundesgebiet einzubringen. Über diese Anträge hat die Behörde zu entscheiden, in deren Sprengel die vom Antragsteller besuchte Fahrschule ihren Sitz hat.

(2) Ein Wohnsitz in Österreich gemäß Abs. 1 Z 1 liegt vor, wenn sich die betreffende Person innerhalb der letzten zwölf Monate nachweislich während mindestens 185 Tagen aufgehalten hat oder glaubhaft macht, dass sie beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage in Österreich aufzuhalten.

7. In § 5 Abs. 7 wird das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt durch die Wortfolge „Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1)“.

8. § 6 Abs. 4 entfällt.

9. In § 7 Abs. 3 Z 15 entfällt der Punkt am Ende des Satzes und folgende Wortfolge wird am Ende angefügt:

„oder gemäß § 30b Abs. 2 von der Anordnung einer besonderen Maßnahme Abstand genommen wurde.“

10. In § 7 Abs. 7 wird nach dem Wort „Hauptwohnsitzbehörde“ die Wortfolge „- sofern eine solche nicht existiert, die Wohnsitzbehörde -“ eingefügt.

11. In § 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Verkehrszuverlässigkeit ist in den Fällen der Erteilung und Ausdehnung der Lenkberechtigung von der Hauptwohnsitzbehörde – sofern eine solche nicht existiert, von der Wohnsitzbehörde - zu prüfen und das Ergebnis ist im Führerscheinregister einzutragen. Ebenso hat diese Behörde bei Nichtvorliegen der Verkehrszuverlässigkeit den Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung abzuweisen. In allen anderen Fällen ist die Verkehrszuverlässigkeit von der das Verfahren führenden Behörde zu prüfen.“

12. § 8 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Klassen von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist und darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein.“

13. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Vor der Erteilung der Lenkberechtigung ist die fachliche Befähigung des Antragstellers durch eine Fahrprüfung nachzuweisen.“

14. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Kandidaten sind zur Fahrprüfung gemäß Abs. 1 für die Klassen A, B, B+E, C, C+E, D, D+E, F oder die Unterklasse C1 und C1+E nur zuzulassen, wenn sie

1. verkehrszuverlässig sind,
2. gesundheitlich geeignet sind,
3. den Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 erbracht haben und
4. im Rahmen einer Fahrschule entweder
  - a. die Vollausbildung oder
  - b. bei Übungsfahrten gemäß § 122 KFG 1967 die Mindestschulung gemäß § 122 Abs. 4 KFG 1967 für die entsprechende Klasse oder Unterklasse absolviert haben, wobei diese Schulung, ausgenommen bei der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B gemäß § 19, vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen worden sein darf.“

15. Nach § 11 Abs. 6a wird folgender Abs. 6b eingefügt:

„(6b) Die im Zuge des Erteilungsverfahrens angefallenen Kosten inklusive der Prüfungsgebühr für alle beantragten Klassen sind für den Kandidaten auf dem Kostenblatt im übersichtlicher Form darzustellen. Ausgenommen davon sind die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung, die direkt anlässlich dieser Untersuchung zu begleichen sind.“

16. In § 11 Abs. 7 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 und 6 werden angefügt:

- „5. die Form und den Inhalt des Kostenblattes,
6. die Vorgangsweise bei der Ausstellung des Kostenblattes.“

17. § 13 samt Überschrift lautet:

**„Ausstellung des vorläufigen Führerscheines sowie des Führerscheines**

§ 13. (1) Nach der Fahrprüfung hat der Fahrprüfer dem Kandidaten den vorläufigen Führerschein für die Klasse(n) oder die Unterklasse(n) auszuhändigen, für die er die praktische Fahrprüfung bestanden hat oder die er bereits besitzt. Mit der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Fahrprüfung gilt die Lenkberechtigung für die betreffende Klasse oder Unterklasse als erteilt.

(2) Der vorläufige Führerschein gilt bis zur Zustellung des Führerscheines, unbeschadet der Bestimmung des § 15 Abs. 1 jedoch längstens für die Dauer von vier Wochen ab Aushändigung und berechtigt zum Lenken von Kraftfahrzeugen für die jeweilige Klasse oder Unterklasse innerhalb

Österreichs. Die vierwöchige Frist kann nicht verlängert werden. Der vorläufige Führerschein ist nur in Verbindung mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis gültig.

(3) Der Fahrprüfer hat die Prüfungsergebnisse unverzüglich nach der Beendigung seiner täglichen Prüfertätigkeit, spätestens aber am nächsten Arbeitstag im Führerscheinregister einzutragen.

(4) Sobald der Führerscheinwerber sämtliche auf dem Kostenblatt angeführten Gebühren entrichtet hat, hat die Behörde die Herstellung eines Führerscheines zu veranlassen. In den Führerschein sind die Daten zur Person des Führerscheinbesitzers, die erteilten Lenkberechtigungsklassen und Unterklassen oder sonstige Berechtigungen, etwaige Befristungen oder Einschränkungen der Lenkberechtigung sowie sonstige administrative Angaben einzutragen. Der Produzent des Führerscheines hat diesen an die vom Antragsteller angegebene Adresse zu senden. Im Fall der Ausdehnung auf andere Klassen oder Unterklassen und der Erteilung der Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 ist der Führerschein an die die Lenkberechtigung erteilende Behörde zu senden, es sei denn, der bisherige Führerschein wurde bis zum Zeitpunkt der Erteilung des Produktionsauftrages bei der Behörde abgeliefert. Erfolgt die Zustellung an die Behörde, ist der Führerschein nur gegen die Ablieferung des bisherigen Führerscheines auszuhändigen. Weitere Führerscheine für die gemäß Abs. 1 zweiter Satz erteilte Lenkberechtigung dürfen nur in den in § 15 genannten Fällen ausgestellt werden.

(5) In den vorläufigen Führerschein ist jede gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 oder 3 ausgesprochene Befristung, Beschränkung der Lenkberechtigung sowie die Vorschreibung etwaiger Auflagen einzutragen. Bei Erteilung der Lenkberechtigung für eine weitere Fahrzeugklasse oder -unterklasse (Ausdehnung der Lenkberechtigung) oder bei Eintragung nachträglich ausgesprochener Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen ist der Führerschein der Behörde zwecks Neuausstellung abzuliefern. Für die Durchführung weiterer Ergänzungen, wie etwa Änderung des Namens oder des Wohnsitzes, ist von der Behörde auf Antrag unter Vorlage der erforderlichen Dokumente die Herstellung eines neuen Führerscheines zu veranlassen.

(6) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat durch Verordnung festzusetzen:

1. die Form und den Inhalt des Führerscheines und des vorläufigen Führerscheines,
2. die Zahlencodes für Eintragungen betreffend den Umfang und die Gültigkeit der Lenkberechtigung,
3. allenfalls in den Führerschein und den vorläufigen Führerschein einzutragende zusätzliche Angaben,
4. die Fälschungssicherheitsmerkmale des Führerscheines und
5. die Vorgangsweise bei der Ausstellung des Führerscheines und des vorläufigen Führerscheines.“

18. In 14 Abs. 1 erhalten die Z 2 und 3 die Bezeichnung 3 und 4 und folgende Z 2 wird eingefügt:

„2. bis zum Erhalt des Führerscheines (§ 13 Abs. 4) den vorläufigen Führerschein und einen amtlichen Lichtbildausweis, im Fall der Ausdehnung der Lenkberechtigung oder der Umschreibung des eines Nicht-EWR-Führerscheines gemäß § 23 Abs. 3 auch den bisherigen Führerschein, sofern dieser noch nicht der Behörde abgeliefert wurde,“

19. In § 14 Abs. 5 wird nach dem Wort „Hauptwohnsitzes“ die Wortfolge „- sofern ein solcher nicht existiert, seines Wohnsitzes -“ ersetzt.

20. In § 14 Abs. 7 wird das Wort „Wohnsitzbehörde“ ersetzt durch die Wortfolge „Hauptwohnsitzbehörde – sofern eine solche nicht existiert, bei ihrer Wohnsitzbehörde -“.

21. § 15 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Ein neuer Führerschein oder vorläufiger Führerschein darf in den im Abs. 2 genannten Fällen unabhängig vom Hauptwohnsitz oder Wohnsitz des Antragstellers von jeder Führerscheinbehörde im Bundesgebiet ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer des neuen vorläufigen Führerscheines darf jedoch nicht länger als die des zuvor ausgestellten vorläufigen Führerscheines sein. Hat ein Besitzer eines österreichischen Führerscheines seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in einen Nicht-EWR-Staat verlegt, so ist ein neuer Führerschein von der letzten Ausstellungsbehörde auszustellen.“

(2) Ein neuer Führerschein oder vorläufiger Führerschein ist auf Antrag auszustellen, wenn:

1. das Abhandenkommen des Führerscheines glaubhaft gemacht wurde oder
2. der Führerschein ungültig ist (§ 14 Abs. 4).“

22. In § 15 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „Hauptwohnsitz (§ 5 Abs. 2)“ ersetzt durch die Wortfolge „Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1)“.

23. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Mit der Zustellung oder Ausfolgung eines neuen Führerscheines oder vorläufigen Führerscheines verliert der alte Führerschein oder vorläufige Führerschein seine Gültigkeit. Der Führerschein ist, falls dies möglich ist, der Behörde abzuliefern oder von der Behörde einzuziehen. Führerscheine, die in einem EWR-Staat ausgestellt wurden, sind von der Behörde an die Ausstellungsbehörde zurückzustellen.“

24. §§ 16 bis 17 samt Überschrift lauten:

**Führerscheinregister - Allgemeines**

§ 16. (1) Verfahren und Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz, die Administration des Sachverständigenwesens, der zu leistenden Vergütungen für die Fahrprüfung sowie zur Erfassung der Fahrschulen, sachverständigen Ärzte und verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen haben, sind mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung in Form des Führerscheinregisters durchzuführen. Das Führerscheinregister ist als Informationsverbund (§ 50 DSGVO) zu führen. Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 sind die Behörden, Betreiber ist das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

(2) Im Rahmen des Führerscheinregisters dürfen von den Behörden die in § 16a genannten personenbezogenen Daten der Parteien, Sachverständigen, Fahrschulen, sachverständigen Ärzte, Amtsärzte und verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen ermittelt und verarbeitet werden. Fahrschulen, sachverständige Ärzte, Aufsichtspersonen, Fahrprüfer, das den Führerschein herstellende Unternehmen und die Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern haben die in § 16b ihnen zugewiesenen Daten auf elektronischem Weg in die für ihre Anforderungen eingeschränkten Bereiche des Führerscheinregisters einzutragen. Zu diesem Zweck ist von der Bundesrechenzentrum GmbH die Einrichtung dieser eingeschränkten Bereiche des Führerscheinregisters zur Verfügung zu stellen. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur ermittelt und verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtheit der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

(3) Die Behörde hat Daten gemäß § 16a möglichst im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln an:

1. Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden, soweit diese sie für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigen;
2. Behörden anderer Staaten, sofern sich eine solche Verpflichtung aus diesem Bundesgesetz, aus unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht oder anderen zwischenstaatlichen Abkommen ergibt.

(4) Ändert sich die behördliche Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung oder Ausdehnung der Lenkberechtigung, so hat die nunmehr zuständige Behörde die bereits vorhandenen Registerdaten zu verwenden und weiterzuführen.

(5) Hat eine Person, die gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 und 2, Abs. 4 Z 2 oder gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b, Abs. 2 lit. a, c und d StVO 1960 bestraft wurde, ihren Hauptwohnsitz (Wohnsitz) nicht innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Behörde, die das Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt hat, so hat die Strafbehörde erster Instanz die Hauptwohnsitzbehörde – wenn eine solche nicht existiert, die Wohnsitzbehörde - von der rechtskräftigen Bestrafung zu verständigen.

**Führerscheinregister – Gespeicherte Daten**

§ 16a. Zum Zwecke der Erteilung oder Ausdehnung der Lenkberechtigung, zur Eintragung des Zahlencodes 111 oder zur Durchführung sonstiger behördlicher Verfahren sind folgende Daten zu verarbeiten:

1. Die Datensätze von Personen auf die sich die Eintragungen gemäß Z 2 und 3 beziehen, bestehend aus:
  - a. Familienname,
  - b. Vorname(n),
  - c. Geburtsdatum und Geburtsort,
  - d. Familienname laut Geburtsurkunde,
  - e. frühere Familiennamen,
  - f. akademische Grade,
  - g. Geschlecht,
  - h. Staatsbürgerschaft,

- i. Hauptwohnsitz – sofern ein solcher nicht existiert, Wohnsitz,
  - j. die bereichsspezifische Personenbezeichnung „Verkehr und Technik“,
  - k. dem letzten ausländischen Hauptwohnsitz,
  - l. Angaben über den erfolgten Identitätsnachweis,
  - m. gegebenenfalls die Angaben über eine erfolgte Namensänderung,
  - n. das Datum des Todes;
2. die maßgeblichen Angaben über das beantragte Verfahren und die erfolgten Nachweise, bestehend aus:
- a. Eingangsdatum,
  - b. jeden Antrag auf Erteilung oder Ausdehnung einer Lenkberechtigung oder die Eintragung des Zahlencodes 111,
  - c. die maßgeblichen Nachweise über die Verkehrszuverlässigkeit,
  - d. Nachweis der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Erster Hilfe,
  - e. die maßgeblichen Daten über die gesundheitliche Eignung des Antragstellers,
  - f. allfällige Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen und der Grund dafür sowie die dafür vorgesehenen Zahlencodes,
  - g. die Zuweisung zum Amtsarzt,
  - h. Nachweis der Absolvierung der erforderlichen Fahrausbildung,
  - i. die Daten betreffend die Einteilung der theoretischen und praktischen Fahrprüfung;
  - j. die Angabe, ob der Antragsteller zur theoretischen und praktischen Fahrprüfung für die betreffende Klasse(n) oder Unterklassen(n) angetreten ist und diese bestanden hat oder nicht;
3. folgende Angaben im Zusammenhang mit der Ausstellung von Führerscheinen:
- a) die Ausstellungsbehörde,
  - b) Klasse, Unterklasse, Berechtigung oder Gruppe, für die der Führerschein ausgestellt werden soll,
  - c) das Datum der erstmaligen Erteilung der Lenkberechtigung, im Fall der Wiedererteilung auch dieses Datum,
  - d) das Datum der Ausstellung des Führerscheines,
  - e) die Antragsnummer,
  - f) das Lichtbild und die Unterschrift des Antragstellers in gescannter Form,
  - g) allfällige Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen und der Grund dafür,
  - h) bei umgeschriebenen, umgetauschten, verlängerten oder ersetzten (§ 15) Führerscheinen die Daten des Führerscheines (lit. a bis f), auf Grund dessen die Ausstellung erfolgte,
  - i) das Erlöschen einer Lenkberechtigung und der Grund dafür,
  - j) Angaben über das Abhandenkommen des Dokumentes;
  - k) die Angaben gemäß lit. a bis j über im Ausland ausgestellte Führerscheine, wenn der Besitzer einer im Ausland erteilten Lenkberechtigung Partei eines Administrativverfahrens nach diesem Bundesgesetz ist;
    - l) Inhalte des vorläufigen Führerscheines und des Kostenblattes,
    - m) die Adresse, an die der Führerschein zu senden ist
    - n) den Wunsch des Antragstellers auf bevorzugte Produktion des Führerscheines gemäß.....
4. die maßgeblichen Angaben über folgende Amtshandlungen und Tatsachen nach diesem Bundesgesetz:
- a) jede Anordnung einer Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 sowie die Institution, bei der die Nachschulung absolviert wurde,
  - b) die Daten über die Probezeit, insbesondere deren Verlängerung oder Neubeginn,
  - c) Entziehung einer Lenkberechtigung oder Ausspruch eines Lenkverbotes, Einschränkungen und Auflagen und Anordnung einer begleitenden Maßnahme gemäß § 24 Abs. 3 sowie die Institution, bei der im Fall einer Nachschulung diese absolviert wurde,
  - d) Wiederausfolgung des Führerscheines nach Entziehung der noch nicht erloschenen Lenkberechtigung oder Aufhebung eines Lenkverbotes oder Wiedererteilung einer erloschenen Lenkberechtigung,
  - e) vorläufige Abnahme eines Führerscheines gemäß § 39 Abs. 1,

- f) Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit sowie der dafür maßgebliche Grund,
  - g) Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder mangelnder fachlicher Befähigung sowie der dafür maßgebliche Grund,
  - h) jeder Verzicht auf eine Lenkberechtigung,
  - i) Vormerkungen und die Anordnung besonderer Maßnahmen gemäß §§ 30a und 30b;
5. die maßgeblichen Angaben über folgende rechtskräftige Bestrafungen:
- a) Bestrafungen, die zur Erlassung eines Lenkverbotes führen,
  - b) Bestrafungen, die zur Entziehung der Lenkberechtigung oder Ausspruch eines Lenkverbotes oder zur Abweisung eines Antrages auf Wiederausfolgung eines Führerscheines nach Entziehung der Lenkberechtigung oder Wiedererteilung der entzogenen Lenkberechtigung oder auf Aufhebung eines Lenkverbotes führen,
  - c) Bestrafungen von Personen, die nicht Besitzer einer Lenkberechtigung sind, wenn die Bestrafung aus Gründen erfolgt ist, die die Entziehung der Lenkberechtigung zur Folge gehabt hätten,
  - d) Übertretungen wegen schwerer Verstöße gemäß § 4 Abs. 6 und 7 innerhalb der Probezeit,
  - e) Bestrafungen gemäß § 99 Abs. 1, 1a, 1b und Abs. 2 lit. a, c und d StVO 1960 und gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 und 2, Abs. 4 und § 37a,
  - f) Bestrafungen wegen Delikten gemäß § 30a Abs. 2;
6. die maßgeblichen Angaben über eine Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten als Begleiter (§ 19 Abs. 3) und zur Durchführung von Übungsfahrten als Begleiter (§ 122 Abs. 2 KFG 1967) und der Zeitpunkt der Beendigung dieser Tätigkeit;
7. folgende Daten über Mopedausweise, die von anderen Institutionen als Fahrschulen oder Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern ausgestellt wurden:
- a) den Personendatensatz gemäß Abs. 2 Z 1,
  - b) Ausstellungsdatum,
  - c) Ausweisnummer,
  - d) Ausstellende Institution oder Behörde,
  - e) Ende der Bewilligung;
8. folgende Daten über Taxi- und Schulbusausweise:
- a) Ausstellungsdatum,
  - b) Ausweisnummer,
  - c) Ende der Bewilligung.
9. im Zuge der Herstellung des Führerscheines den aktuellen Verfahrensstatus „Daten eingelangt/Führerschein produziert/Führerschein versendet“.
10. Daten der im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde tätigen sachverständigen Ärzte:
- a) Familiennamen und Vornamen,
  - b) Adresse,
  - c) den Zeitraum, für den der sachverständige Arzt bestellt ist;
11. Daten der bei der jeweiligen Behörde tätigen Sachverständigen:
- a) Familiennamen und Vornamen,
  - b) Adresse,
  - c) den Zeitraum für den der Sachverständige bestellt ist,
  - d) die Klassen, für die der Sachverständige bestellt ist;
12. Daten der bei der jeweiligen Behörde tätigen Aufsichtsperson:
- a) Familiennamen und Vornamen,
  - b) Adresse,
  - c) den Zeitraum für den die Aufsichtsperson bestellt ist,
13. Daten der Fahrschulen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ihren Sitz haben:
- a) Namen und Vornamen des Inhabers,
  - b) die Adresse des Standortes,
  - c) die zeitlichen Daten der Fahrschulbewilligung,



- d) den Umfang der Fahrschulbewilligung;
  - e) Namen und Vornamen der Bediensteten der Fahrschule, die berechtigt sind, auf die Daten des Führerscheinregisters zuzugreifen
14. Daten der verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ihren Sitz haben:
- a) Name der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle,
  - b) Adresse der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle.

#### **Verwendung der Daten des Führerscheinregisters**

**§ 16b. (1)** Die Fahrschule darf in die in § 16a Z 1 lit. a bis i und 2 lit. a, b, d, e (soweit es das Ergebnis der Untersuchung betrifft) und g bis j genannten Daten Einsicht nehmen. Hinsichtlich der Daten über die gesundheitliche Eignung des Antragstellers (§ 16a Z 2 lit. e) darf für die Fahrschule ausschließlich das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung abrufbar sein. Sofern die Lenkberechtigung aufgrund des ärztlichen Gutachtens durch Zahlencodes einzuschränken ist, dürfen diese Zahlencodes ausschließlich für die Erstellung des vorläufigen Führerscheines in nicht verbalisierter Form abgerufen werden. Die Fahrschule hat folgende Daten elektronisch zu erfassen und im Wege der Datenfernübertragung dem Führerscheinregister zu übermitteln:

1. § 16a Z 1 lit. a bis m
2. § 16a Z 2 lit. a, b, d, h und i
3. § 16a Z 3 lit. 1 bis n.

Bei den in § 16a erster Satz genannten Verfahren hat die Fahrschule eine Anfrage an das Zentrale Melderegister durchzuführen. Diese ist von Gebühren befreit.

(2) Die Behörde des Hauptwohnsitzes des Antragstellers - sofern ein solcher nicht existiert, des Wohnsitzes - hat die maßgeblichen Angaben über die Verkehrszuverlässigkeit des Antragstellers einzutragen. Weiters hat diese Behörde folgende Daten einzutragen:

1. § 16a Z 1 lit. n,
2. § 16a Z 4 lit. a und c bis f,
3. § 16a Z 4 lit. b soweit es die Verlängerung und den Neubeginn der Probezeit betrifft,
4. § 16a Z 5 lit. a bis e und
5. § 16a Z 7.

(3) Die das jeweilige Verfahren führende Behörde kann auch die in Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 genannten Daten in das Führerscheinregister eintragen. Weiters hat sie folgende Daten einzutragen:

1. § 16a Z 3 lit. a bis k,
2. § 16a Z 4 lit. b mit Ausnahme der Daten über die Verlängerung und den Neubeginn der Probezeit,
3. § 16a Z 4 lit. g und h,
4. § 16a Z 6 und 8.

(4) Die übrigen am Verfahren Beteiligten (sachverständige Arzt, Amtsarzt, Aufsichtsperson, Fahrprüfer, Hersteller des Führerscheines und Verein von Kraftfahrzeugbesitzern) können in die in § 16a Z 1 lit. a bis i und Z 2 lit. a und b genannten Daten Einsicht nehmen und haben folgende Daten zu erfassen und dem Führerscheinregister im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln:

1. der sachverständige Arzt die in § 16a Z 2 lit. e und f (sofern es die von ihm festzusetzenden Auflagen betrifft) und g genannten Daten
2. der Amtsarzt die in § 16a Z 2 lit. e und f genannten Daten
3. die Aufsichtsperson die in § 16a Z 2 lit. j genannten Daten (soweit es die theoretische Fahrprüfung betrifft),
4. der Fahrprüfer die in § 16a Z 2 lit. j genannten Daten (soweit es die praktische Fahrprüfung betrifft),
5. der Hersteller des Führerscheines die in § 16a Z 9 genannten Daten,
6. der Verein von Kraftfahrzeugbesitzern die in § 16a Z 7 genannten Daten.

(5) Die in § 16a Z 10 bis 14 genannten Daten sind jeweils von der Behörde einzutragen, in deren Sprengel die jeweilige Stelle ihren Sitz hat.

(6) Für die Richtigkeit der Eintragung der in § 16a genannten Daten ist die jeweils zur Eintragung gemäß Abs. 1 bis 5 verpflichtete Stelle verantwortlich. Die Berechtigung zur Einsichtnahme in das Führerscheinregister und die Berechtigung zur Vornahme von Eintragungen hat seitens der

Bundesrechenzentrum GmbH so zu erfolgen, dass eine Nachvollziehbarkeit der Zugriffe auf die Daten des Führerscheinregisters gewährleistet ist. Eine Suche von Daten einzelner Antragsteller durch die in Abs. 1 und 4 genannten beteiligten Stellen darf nur mit engen Suchkriterien erfolgen und nur entweder

1. zumindest über die Eingabe des Vor- und Zunamens sowie des Geburtsdatums oder
2. die Antragsnummer

möglich sein. Die in Abs. 1 und 4 genannten beteiligten Stellen dürfen die persönlichen Daten der Führerscheinbesitzer nur für die Erfüllung der ihnen im Rahmen dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben im Rahmen des Lenkberechtigungsverfahren verwenden.

(7) Das Führerscheinregister hat eine vollständige Protokollierung aller erfolgter und versuchter Datenabfragen vorzunehmen aus der erkennbar ist, welche Person welche Daten aus dem Führerscheinregister zur Verfügung gestellt wurde. Diese Protokolldaten sind zu speichern und drei Jahre nach der Entstehung dieser Daten zu löschen.

#### **Führerscheinregister – Löschung der Daten**

§ 17. (1) Verfahrensdaten sind nach folgenden Kriterien logisch zu löschen:

1. bei Verfahren, die zur Erteilung einer Lenkberechtigung führten, nach der Mitteilung über das Ableben des Besitzers, spätestens aber 100 Jahre nach der erstmaligen Erteilung;
2. bei sonstigen Verfahren nach diesem Bundesgesetz spätestens zehn Jahre nach Eintragung oder letzten Änderung des jeweiligen Datensatzes, wenn die aus dem jeweiligen Verfahren resultierenden Registerdaten jedoch erst später zu löschen sind (Abs. 2), mit Löschung der Registerdaten. Spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die logische Löschung erfolgte, sind die Verfahrensdaten auch physisch zu löschen.

(2) Registerdaten gemäß § 16a sind nach folgenden Kriterien logisch zu löschen:

1. Daten über ausgestellte Führerscheine sowie sämtliche Verfahrensdaten nach der Mitteilung über das Ableben des Besitzers, spätestens aber 100 Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer Lenkberechtigung;
2. Daten gemäß § 16a Z 4 lit. a und b fünf Jahre nach Zustellung des Bescheides über die Anordnung der Nachschulung oder Verlängerung der Probezeit;
3. Daten gemäß § 16a Z 4 lit. c bis e und § 16a Z 5 lit. a bis e mit Tilgung der dem Verfahren zugrundeliegenden Strafe oder fünf Jahre nach Zustellung des Entziehungsbescheides oder Bescheides mit dem ein Lenkverbot ausgesprochen wurde; eine Löschung hat jedoch nicht zu erfolgen, wenn das Verfahren die Entziehung einer Lenkberechtigung oder den Ausspruch eines Lenkverbotes für die Dauer von mehr als 18 Monaten zur Folge gehabt hat;
4. Daten gemäß § 16a Z 6 ein Jahr nach der Beendigung der Tätigkeit als Begleiter, spätestens jedoch fünf Jahre nach Antragstellung;
5. Daten gemäß § 16a Z 4 lit. i und § 16a Z 5 lit. f mit Tilgung der Strafe.

Spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die logische Löschung erfolgte, sind die Registerdaten auch physisch zu löschen. Wenn alle zu einer Person gehörigen Daten gemäß § 16a Z 2 bis 6 gelöscht wurden, so ist auch der betreffende Personendatensatz (§ 16a Z 1) zu löschen.

25. Nach § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 werden jeweils folgende Sätze angefügt:

„Für die Ausstellung des Führerscheines ist jedoch ein Kostenersatz zu leisten, der jener Gebietskörperschaft zukommt, die den Aufwand für die Behörde zu tragen hat, die die Herstellung des Führerscheines in Auftrag gegeben hat. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen.“

26. In § 20 Abs. 6 und § 21 Abs. 4 wird das Wort „Hauptwohnsitzes“ jeweils ersetzt durch die Wortfolge „Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1)“.

27. In § 23 wird das Wort „Hauptwohnsitz“ oder „Hauptwohnsitz (§ 5 Abs. 2 dritter Satz) in seinen verschiedenen grammatikalischen Formen jeweils ersetzt durch die Wortfolge „Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1)“ in seiner jeweils grammatikalisch richtigen Form.

28. In § 24 Abs. 1 wird das Wort „Behörde“ ersetzt durch die Wortfolge „Hauptwohnsitzbehörde - wenn eine solche nicht existiert, die Wohnsitzbehörde -“.

29. § 24 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.“

30. § 24 Abs. 3 sechster und siebenter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C, C+E, D, D+E oder der Unterklasse C1 und C1+E nach sich.“

31. In § 30 Abs. 1 vierter Satz wird nach dem Wort „Wohnsitz“ das Zitat (§ 5 Abs. 1 Z 1) eingefügt.

32. In § 30 Abs. 3 und § 33 Abs. 3 wird das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt durch die Wortfolge „Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1)“.

33. § 30a Abs. 2 Z 13 lautet:

„13. Übertretungen des § 106 Abs. 5 KFG 1967.“

34. In § 30a Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Wort „ausgesprochen“ die Wortfolge „oder die Entziehungsdauer gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz verlängert“ eingefügt.

35. In § 30a Abs. 4 dritter Satz entfällt die Wortfolge „des § 30b“.

36. In § 31 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „- oder im Fall eines gemäß Abs. 2 ausgestellten Mopedausweises bei der Behörde -“.

37. § 32 Abs. 1 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Personen, die nicht im Sinne des § 7 verkehrszuverlässig oder nicht gesundheitlich geeignet sind, ein Motorfahrzeug, ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug oder ein Invalidenkraftfahrzeug zu lenken, hat die Hauptwohnsitzbehörde - wenn eine solche nicht existiert, die Wohnsitzbehörde - unter Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 4, 25, 26, 29 sowie 30a und 30b entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit das Lenken eines derartigen Kraftfahrzeuges

1. ausdrücklich zu verbieten,
2. nur zu gestatten, wenn vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden, oder
3. nur für eine bestimmte Zeit oder nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zu gestatten.

Ebenso hat diese Behörde einem Lenker eines der im ersten Satz genannten Fahrzeuge bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30b besondere Maßnahmen aus dem Vormerkssystem anzuordnen.“

38. In § 32 Abs. 2 wird das Wort „Wohnsitzbehörde“ ersetzt durch die Wortfolge „Hauptwohnsitzbehörde - wenn eine solche nicht existiert, die Wohnsitzbehörde -“.

39. Nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) an Fahrschulen, sachverständige Ärzte, Aufsichtspersonen, Fahrprüfer und Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern zur Eintragung der in § 16b Abs. 4 genannten Daten;“

40. Am Ende von § 36 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Z 1 lit. d genannte Ermächtigung kann im Fall von nachgewiesenen Missständen widerrufen werden.“

41. In § 36 Abs. 2 erster Satz wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 wird angefügt:

„4. an das mit der Herstellung des Führerscheines betraute Unternehmen zur Eintragung der in § 16b Abs. 4 Z 5 genannten Daten.“

42. In § 36 Abs. 2 dritter Satz entfällt das Wort „Zentralen“.

43. In § 36 Abs. 4 wird die Wortfolge „Die Ermächtigung“ ersetzt durch die Wortfolge „Die Ermächtigung gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sowie die Bestellung gemäß Abs. 1 Z 2“.

44. In § 37 Abs. 3 Z 2 wird nach dem Wort „Führerschein“ die Wortfolge „oder vorläufige Führerschein“ eingefügt.

45. In § 37 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „sowie bei Nichterfüllung von im Führerschein eingetragenen Auflagen“.

46. In § 38 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt durch die Wortfolge „Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1)“.

47. In § 39 Abs. 4 wird nach dem Wort „Hauptwohnsitz“ die Wortfolge „- sofern ein solcher nicht existiert, den Wohnsitz -“.

48. In § 39 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die in den in Abs. 1 bis 5 beschriebenen Amtshandlungen oder Verbote beziehen sich auch auf vorläufige Führerscheine oder Besitzer von vorläufigen Führerscheinen.“

49. In § 40 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Führerscheine, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes idF BGBl. I Nr. xxx/2005 ausgestellt wurden bleiben weiterhin gültig, dürfen aber weder ergänzt noch verlängert werden, sondern sind anlässlich einer Ergänzung oder Verlängerung gegen Führerscheine nach diesem Bundesgesetz idF BGBl. I Nr. xxx/2005 umzutauschen. Besitzer von Führerscheinen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes idF BGBl. I Nr. xxx/2005 ausgestellt wurden, sind berechtigt, diesen gegen einen Führerschein nach diesem Bundesgesetz idF BGBl. I Nr. xxx/2005 umzutauschen.“

50. In § 41 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2005 anhängigen Verfahren sind nach der nunmehr geltenden Rechtslage fortzuführen. Führerscheine in Papierformat dürfen ab Inkrafttreten nicht mehr ausgestellt werden.“

51. In § 43 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 4 Abs. 2 und 3, § 4c Abs. 1, § 5 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 7, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3 Z 15, § 7 Abs. 7 und 8, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 6b, § 11 Abs. 7, § 13, § 14 Abs. 1, 5 und 7, § 15 Abs. 1 bis 4, §§ 16 bis 17 (mit Ausnahme von § 16b Abs. 4 Z 1), § 20 Abs. 4 und 6, § 21 Abs. 2 und 4, § 23, § 24 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 3, § 30 Abs. 1 und 3, § 30a Abs. 4, § 31 Abs. 4, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 3, § 36 Abs. 1, 2 und 4, § 37 Abs. 3 und 6, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 4 und 6, § 40 Abs. 9 und § 41 Abs. 8 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. März 2006 in Kraft. § 8 Abs. 1 und § 16b Abs. 4 Z 1 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. September 2006 in Kraft. § 30a Abs. 2 Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Ab 1. Jänner 2006 dürfen die Behörden und anderen künftig am Verfahren Beteiligten im Rahmen des Testbetriebes die nach diesem Bundesgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2005 vorgesehenen Verfahrensabläufe erproben. Parallel dazu sind die Verfahren auf die bisherige Art und Weise durchzuführen. Verordnungen aufgrund des § 11 Abs. 7 und § 13 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2005 in Kraft treten. Die in § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d genannten Ermächtigungen dürfen bereits von dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2005 ausgesprochen werden.“

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Neugestaltung des Lenkberechtigungsverfahren inklusive der anderen Führerscheinverfahren durch Auslagerung von zahlreichen Tätigkeiten an die Fahrschulen; Umgestaltung des Führerscheinregisters in einen Informationsverbund; Einführung des Scheckkartenführerscheines mit der Möglichkeit mittels des vorläufigen Führerscheines sofort nach bestandener Fahrprüfung innerhalb Österreichs fahren zu können; Aufgabe der örtlichen Zuständigkeit der Wohnsitzbehörde

### **Alternativen:**

Beibehalten des gegenwärtigen Zustandes, die Einführung des Scheckkartenführerscheines wird allerdings mittelfristig aufgrund einer zu erwartenden Änderung der Führerscheinrichtlinie erforderlich werden

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Darstellung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

unproblematisch; die Einführung des Scheckkartenführerscheins ist im Sinne der Richtlinie, da zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit das Papiermodell gänzlich entfallen wird.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

keine

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Im Zuge eines umfangreichen vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Jahr 2002 ins Leben gerufenen Projektes soll das Führerscheinerteilungsverfahren neu gestaltet werden und gleichzeitig die Einführung des Scheckkartenführerscheines umgesetzt werden. Bei diesem Projekt waren die betroffenen Organisationen bzw. Institutionen maßgeblich eingebunden, von seiten der Länder und des Bundesministeriums für Inneres wurde sogar wiederholt die ausdrückliche Zustimmung und der Wille zur aktiven Beteiligung und Unterstützung bekräftigt.

Das Projekt verfolgt folgende Ziele:

- Reduktion der Behörden auf ihre Kernaufgaben (d.h. weitestgehend mögliche Auslagerung von Verfahrensschritten an die Fahrschulen)
- Mitwirkungspflicht der anderen am System beteiligten Stellen unter Nutzung des vorgegebenen EDV-Systems mit klar vordefinierten Verantwortungen
- Aufhebung der derzeitigen Zuständigkeitsregelungen; Änderung der behördlichen Zuständigkeit auf den Sitz der Fahrschule
- Realisierung des Prinzips des „One Stop Shop“, d.h. die einzige Anlaufstelle für den Kunden ist die Fahrschule
- Ausstellung eines vorläufigen Führerscheines sofort nach bestandener Fahrprüfung, d.h. sofortige Möglichkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen
- einheitliche Endabrechnung der Verfahrenskosten
- Einführung des Scheckkartenführerscheines im Hinblick auf die Vorgaben der EU-Führerscheinrichtlinie
- Schaffung eines einheitlichen Verfahrens mit Hilfe verstärkter IT-Unterstützung, d.h. Ausschaltung der Unterschiede im Vollzug

Das Projekt bringt folgenden Nutzen:

- Für den Kunden/Bürger:
  - er hat nur mehr eine einzige Ansprechstelle die für Beratung und sonstiges Service zuständig ist, nämlich die Fahrschule
  - mehr Transparenz durch jederzeitige Information über den aktuellen Verfahrensstand
  - keine Bindung an eine bestimmte örtlich zuständige Behörde
  - sofortige Fahrmöglichkeit durch den vorläufigen Führerschein
  - Scheckkartenführerschein
- Für die Behörde:
  - Konzentration auf Kernaufgaben (Abbau von Verwaltungsaufwand)
  - Jede Stelle (Prüfer, Arzt...) erledigt ihre Aufgaben
  - Wegfall von Delegierungen und Abtretungen
- Für die Fahrschulen:
  - stärkere Kundenbindung durch die zentrale Stellung im Verfahren

Neben dem Ersterteilungsverfahren sind aber auch die anderen Antragsverfahren in das neue System einzugliedern, da es ja auch in diesen Fällen zur Ausstellung eines Scheckkartenführerscheines kommen soll. Dabei handelt es sich um die Ausstellung eines Duplikatführerscheines (wegen veraltetem Dokument oder Verlust/Diebstahl), Umschreibung des ausländischen Führerscheines oder Heeresführerscheines, Wiedererteilung der Lenkberechtigung, Verzicht, Namens/oder Adressänderung).

Für die Führerscheinbehörden bringt das neue Verfahren eine gewisse Entlastung, ein großer Teil der Vollziehung des Führerscheingesetzes wie etwa das Sanktionensystem (Entziehung der Lenkberechtigung, Anordnung begleitender Maßnahmen, Vormerkssystem oder Mehrphasenausbildung) verbleibt bei den Behörden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die genauen finanziellen Auswirkungen dieses umfangreichen Projektes hängen in mehreren Punkten von Faktoren ab, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststehen (z.B. die genauen Kosten der Führerscheine mangels Auftragsvergabe der Führerscheinproduktion an einen Hersteller). Es können jedoch Richtwerte angegeben werden, in welchen Höhen sich die zu erwartenden Kosten bewegen werden, von denen in der weiteren politischen Diskussion auch ausgegangen werden kann.

#### **1. Führerscheinregister:**

Die derzeitige Trennung in örtliche Register und Zentrales Führerscheinregister wird aufgegeben und statt dessen ein Informationsverbund geschaffen. Der für die Umstellung zu erwartende **Programmier- und sonstige Aufwand** wird nach Schätzung der Bundesrechenzentrum GmbH mit **700.000 €** anzusetzen sein.

Daneben sind die Kosten des laufenden Betriebes des Führerscheinregisters zu beachten. Diese liegen derzeit bei ca. 120.000 €/Monat (für Zentrales und örtliches Führerscheinregister gemeinsam), die sich wesentlich aus der Anzahl der seitens der User getätigten Zugriffe zusammensetzen. Es ist zu erwarten, dass sich die Zahl der Zugriffe erhöhen wird, da jede Stelle die von ihr ermittelten Daten selbst in das Führerscheinregister eingeben soll (Prüfer, Aufsichtsorgane, in weiterer Folge auch Ärzte...). Für den **laufenden Betrieb** im neuen System werden daher voraussichtlich **150.000 €/Monat** zu veranschlagen sein.

Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt derzeit nach folgendem Schlüssel:

50% Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

25% Bundesministerium für Inneres

25% Länder (anteilig nach Bevölkerungsanzahl)

#### **2. Behörden:**

Durch die Auslagerung vieler Tätigkeiten im Rahmen des Führerscheinerteilungsverfahrens an die Fahrschulen kommt es zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes bei den Behörden.

Einsparungen ergeben sich vor allem durch den Entfall:

- der Kontrolle der Prüfungslisten,
- der Delegation,
- der Notwendigkeit der Eintragung diverser Nachweise (Schulungsbestätigung, ärztliches Gutachten, Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen..)
- der laufenden Aktenführung
- Parteienverkehrs mit Antragsteller und Fahrschulen (Reduktion)
- der Verwaltung und Anforderung der Führerscheinformulare

Die **Verringerung des Verwaltungsaufwandes** kann wegen der Verschiedenartigkeit der Verfahrensabläufe nicht detailliert ausgewiesen werden (saisonale Unterschiede, Unterschiede der Verfahren bei den Bezirkshauptmannschaften und Bundespolizeidirektionen,...) können aber generell mit **15-25%** zur derzeitigen Situation veranschlagt werden.

Auf der anderen Seite ist anzunehmen, dass der Koordinierungs- und Kontrollaufwand der Führerscheinbehörden über die neu ins Verfahren eingegliederten Stellen ansteigen wird. Das tatsächliche Einsparungspotential des neuen Modells kann seriöserweise nicht beziffert werden.

Weitere Kosten:

Anschaffung von **Scannern** für die Behörden zwecks Einscannen von Foto und Unterschrift der Antragsteller: Bei Kosten von rund 200 € pro Stück ist diesbezüglich mit bundesweiten Kosten (102 Behörden) von **20.400 €** zu rechnen.

**Ermächtigungsbescheide** für die Stellen oder Personen, die an das Führerscheinregister angeschlossen werden und Daten abrufen und Eintragungen vornehmen dürfen: Es wird insgesamt rund 3870 zusätzliche User geben (370 Fahrschulen, 2500 sachverständige Ärzte (die aber erst in einem zweiten Schritt angebunden werden) sowie 1000 Aufsichtspersonen und Prüfer). Bei einem Aufwand von 15 Minuten pro Bescheid für den Bediensteten der Verwendungsgruppe v2 (0,53 €/Minute) ergeben sich einmalige bundesweite Gesamtkosten von **30.766,50 €**.

**Scheckkartenführerschein:**

Exakte Zahlen in diesem Bereich können erst von einem (derzeit noch nicht feststehenden) Unternehmen, das mit der Produktion der Führerscheine betraut wird, genannt werden. Zur Zeit kann nur der Vergleich mit ähnlichen bereits existierenden Scheckkarten angestellt werden.

Der Personalausweis kostet in Produktion und mit Versendung rund 15 €/Stück. Allerdings ist hierbei die geringere Stückzahl (50.000 gegenüber 300.000 beim Führerschein pro Jahr) sowie die höheren Anforderungen bei den Fälschungssicherheitsmerkmalen zu berücksichtigen. Die Fahrerkarte beim digitalen Kontrollgerät kostet mit Versendung 7,50 € (mit weniger Sicherheitsmerkmalen dafür aber mit Chip).

Es ist daher davon auszugehen, dass sich der Preis für den **Scheckkartenführerschein um 9 € bewegen wird.**

**Schulungen:**

Es wird erforderlich sein, flächendeckend alle jene Personen, die mit dem neuen System beschäftigt sind, ausreichend zu schulen.

Die Schulungen der Fahrschulen werden vom Fachverband der Fahrschulen organisiert und durchgeführt. Bezüglich der Schulungen von Ärzten und Exekutive ist davon auszugehen, dass diese von Ärztekammer bzw. Bundesministerium für Inneres vorgenommen werden.

Die Schulungen der Behördenorgane sollte von seiten des Landes erfolgen, wobei für die Sachbearbeiter der Führerscheinbehörden eine Schulung im Ausmaß von einem Tag zu veranschlagen sein wird. Für die Prüfer und Aufsichtsorgane ist eine Schulung von einem halben Tag ausreichend.

**Sonstige Kosten:**

Weiters ist pro User, der im **Portalverbund** registriert ist, ein Beitrag von **0,70 €/Monat** zu entrichten. Dies betrifft vor allem Ärzte, Prüfer und Aufsichtsorgane. Die Fahrschulorgane sind hingegen bereits im Rahmen der Mehrphasenausbildung an das Portal angebunden und für die User wird bereits derzeit dieser Beitrag entrichtet.

Kosten verursacht letztlich auch die Einrichtung eines **Helpdesk**. Diesbezüglich ist von einem Personalbedarf von mindestens zwei Vollarbeitskräften (Kosten von rund je **4000 €/Monat**) auszugehen. Dazu kommen noch Kosten von rund **1000 €/Monat** für Infrastruktur (Raumbedarf, Telefon, etc.).

**Besonderer Teil****Zu Z 1 ( § 2 Abs. 2):**

Es wird eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der im Zuge der 7. FSG-Novelle vorgenommenen Einfügung der Transportkarren in § 2 Abs. 1 Z 6 FSG und der damit verbundenen Verschiebung der nachfolgenden litera e vorgenommen.

**Zu den Z 2, 4, 7, 10, 11, 19 bis 22, 24, 26, 27, 28, 31, 35, 37, 38, 46 und 47 (§ 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 7, § 7 Abs. 7 und 8, § 14 Abs. 5 und 7, § 15 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 5, § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 4, § 23, § 24 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 3, § 32 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 3, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 4):**

Diese Änderungen stehen in Zusammenhang mit dem neugefassten § 5 Abs. 1 bis 3. Bei jeder Bezugnahme auf den (Haupt-)wohnsitz ist nunmehr klarzustellen, ob es sich um einen Wohnsitz gemäß der EU-Führerscheinrichtlinie (185 Tage Aufenthalt in Österreich) handelt, in diesem Fall wurde jeweils der Verweis auf § 5 Abs. 1 Z 1 aufgenommen, oder ob tatsächlich der innerstaatliche Hauptwohnsitz, bzw. die Hauptwohnsitzbehörde gemeint ist. In letzterem Fall wurde die Bezeichnung eindeutig gewählt, wobei jeweils auch noch für den Fall, dass jemand eine Meldung des Hauptwohnsitzes gemäß Meldegesetz aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen hat, subsidiär die Zuständigkeit der Wohnsitzbehörde (gemäß Meldegesetz) festgelegt wurde.

**Zu den Z 3, 5 und 42 (§ 4 Abs. 3, § 4c Abs. 1, § 36 Abs. 2):**

Die Änderungen in diesen Bestimmungen stehen in Zusammenhang mit der völligen Neugestaltung des Führerscheinregisters und damit der Neufassung der §§ 16 und 17. Durch die Schaffung eines Informationsverbundes entfällt die Trennung in örtliches und Zentrales Führerscheinregister, weshalb die übrigen Bestimmungen des FSG demgemäß anzupassen sind.

**Zu Z 4 (§ 4 Abs. 3):**

Die Verwaltungsabläufe bei der Eintragung der Probezeitverlängerung sind an das neue System anzupassen. Eine Eintragung in bestehende Dokumente kommt beim Führerschein im Kartenformat nicht in Betracht, weshalb der Führerschein nicht zwecks Eintragung vorzulegen, sondern der Behörde



abzuliefern ist. Im Übrigen ist in diesen Fällen ein normales Führerscheinproduktionsverfahren in die Wege zu leiten.

**Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1 und 2):**

Die derzeitige Regelung des § 5 ist in mancherlei Hinsicht unklar und soll nun präziser gefasst werden. Insbesondere das Verhältnis zu der Wohnsitzdefinition der EU-Führerscheinrichtlinie soll schärfer abgegrenzt werden und mittels klareren gesetzlichen Begriffen sollen einige Unschärfen, die in der Praxis zu unterschiedlichen Vorgangsweisen bei den Behörden geführt haben, ausgeräumt werden.

**Zu Abs. 1:**

Die Klärung der Frage, ob ein Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung überhaupt gestellt werden darf, hat in zwei Stufen zu erfolgen.

1. In einem ersten Schritt ist gemäß Z 1 festzustellen, ob Österreich überhaupt zur Erteilung einer Lenkberechtigung zuständig ist. Hierzu ist die klare Definition im Sinne des Artikel 9 der EU-Führerscheinrichtlinie heranzuziehen und festzustellen, ob sich die betreffende Person bereits 185 Tage in Österreich aufhält oder beabsichtigt sich in Österreich aufzuhalten. Die genaue Definition findet sich in Abs. 2. Würde man in diesem Zusammenhang nur auf den Hauptwohnsitzbegriff des Meldegesetzes abstellen (was die Textierung des bisherigen Abs. 1 nahelegt) würde man zu unrichtigen Ergebnissen kommen, bzw. einigen Antragstellern (mangels melderechtlichem Hauptwohnsitz, aber dennoch mit Wohnsitz bzw. dauerndem Aufenthalt in Österreich) die Erteilung einer Lenkberechtigung verweigern, obwohl Österreich nach dem erwähnten Artikel 9 der EU-Führerscheinrichtlinie zur Erteilung einer Lenkberechtigung zuständig wäre. Die Auswirkungen wären insofern gravierend, als solche Personen mangels Aufenthalt in ihrem Herkunftsstaat auch von den dortigen Behörden (mit Recht) von der Erteilung einer Lenkberechtigung ausgeschlossen wären.

Die Diskrepanz zwischen Artikel 9 der Führerscheinrichtlinie und dem österreichischen Meldegesetz ist darin begründet, dass die EU-Richtlinie von faktischen Gegebenheiten ausgeht, während das Meldegesetz nur auf den Inhalt der polizeilichen Meldung abstellt; diese beiden Ansätze können aber in Einzelfällen auseinanderfallen.

2. Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung wird das Vorliegen eines innerstaatlichen (Haupt-)wohnsitzes (Z 2) festgelegt. Zwar wird die örtliche Zuständigkeit ebenfalls neu geregelt, wonach jene Behörde zur Erteilung der Lenkberechtigung zuständig ist, in deren Sprengel die vom Antragsteller besuchte Fahrschule ihren Sitz hat (Abs. 1 letzter Satz). Trotzdem ist die Festlegung einer (Haupt)wohnsitzbehörde erforderlich, da auch dieser Behörde gewisse Aufgaben im Erteilungsverfahren (z.B. Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit, amtsärztliche Untersuchungen) sowie in weiterer Folge (z.B. Probezeitverlängerungen, Entziehungsverfahren...) zukommen.

Diesbezüglich ist uneingeschränkt auf das Meldegesetz abzustellen. Es ist aber, wie gesagt, denkbar, dass einige, wenn auch wenige Personen sich zwar in Österreich aufhalten, oder sogar einen Wohnsitz begründen, aber keine melderechtliche Anmeldung eines Hauptwohnsitzes vornehmen. Diesen Personen darf gemäß der genannten Bestimmung der EU-Führerscheinrichtlinie aber auch die Erteilung einer Lenkberechtigung nicht verwehrt werden. Darum wird in Z 2 festgelegt, dass auch Personen ohne Hauptwohnsitz in Österreich eine Lenkberechtigung beantragen dürfen, die keinen (melderechtlichen) Hauptwohnsitz vorweisen können. Durch das Wort „zumindest“ wird der Vorrang des Hauptwohnsitzes festgelegt, für die Erteilung einer Lenkberechtigung ist aber auch das Vorliegen eines bloßen (melderechtlichen) Wohnsitzes ausreichend. In diesem Zusammenhang darf nicht noch einmal geprüft werden, ob überhaupt eine österreichische Behörde für einen solchen Antrag zuständig ist; diese Frage wurde bereits gemäß Z 1 bejaht.

3. In Z 3 wird ein Mindestalter für die Zulässigkeit der Antragstellung festgelegt. Dies ist sinnvoll, da sich im Zusammenhang mit der Einführung der Mehrphasenausbildung das Problem ergeben hat, dass Personen schon lange Zeit vor Vollendung des Mindestalters für die Erteilung der Lenkberechtigung und sogar schon vor Vollendung des Mindestalters für den Beginn der Lenkerausbildung den Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung gestellt haben. Es hat sich das Problem gestellt, wie mit solchen Anträgen umzugehen ist. Nunmehr wird eindeutig klargestellt, dass solche Anträge unzulässig und daher zurückzuweisen sind.
4. Die in Z 4 genannte Voraussetzung wurde unverändert aus dem jetzigen § 5 Abs. 1 übernommen. Weiters wird noch die Form der Antragstellung geregelt. Anträge sind bei der Fahrschule einzubringen, die den Antrag im Führerscheinregister zu erfassen hat. Nach dem Standort der Fahrschule (die sich der Kandidat innerhalb Österreichs frei wählen kann) richtet sich die Zuständigkeit der (die Lenkberechtigung erteilenden) Behörde. Außerdem ist explizit aufgezählt,

welche Verfahren bei der Fahrschule zu beantragen sind. Es sind dies die Erteilung, die Ausdehnung sowie der Antrag auf Eintragung des Codes 111. Andere Verfahren wie Duplikatsausstellung, Umschreibung von Heeres- oder ausländischen Lenkberechtigungen oder Verzicht sind nach wie vor bei der Behörde einzubringen.

**Zu Abs. 2:**

Hier wird Artikel 9 der EU-Führerscheinrichtlinie inhaltlich umgesetzt, wobei die Definition insofern über den Richtlinienwortlaut hinausgeht, als ein Wohnsitz bereits dann vorliegt, wenn jemand beabsichtigt, für mehr als 185 Tage im Land zu bleiben. Jede andere Auslegung würde zu einer sechsmonatigen Sperrfrist bei Niederlassung in einem anderen EU-Staat führen. Die Zulässigkeit einer derartigen Auslegung wurde mit der EU-Kommission generell abgestimmt und begegnet somit von dieser Seite keinen Bedenken.

**Zum bisherigen Abs. 3:**

Der bisherige Abs. 3 ist insofern nicht mehr notwendig, als die Neuregelung des Abs. 1 Z 2 (Meldung von einem Wohnsitz der nicht Hauptwohnsitz ist) für die Zulässigkeit eines Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung ausreichend ist. Der Regelungsbereich dieses Absatzes ist daher im jetzigen Abs. 1 Z 2 integriert und verallgemeinert worden.

**Zu Z 8 (§ 6 Abs. 4):**

Aufgrund der Einführung des vorläufigen Führerscheines kann der Führerscheinwerber sofort nach bestandener Fahrprüfung Kraftfahrzeuge lenken. Es besteht daher keine Notwendigkeit, die praktische Fahrprüfung bereits 14 Tage vor Vollendung des jeweiligen Mindestalters abzulegen, vielmehr würde die Bestimmung nun Probleme bei der Festlegung des zeitlichen Gültigkeitszeitraums des vorläufigen Führerscheines bringen (da der Führerscheinwerber ja vor Vollendung des Mindestalters noch keine Kraftfahrzeuge lenken darf).

**Zu Z 9 (§ 7 Abs. 3):**

Da es auch (gemäß § 30b Abs. 2) Fälle gibt, bei denen trotz Begehung mehrerer Delikte in Tateinheit eine besondere Maßnahme aus dem Vormerksystem nicht angeordnet wird, sind diese Fälle zu ergänzen um ungerechtfertigte Unterschiede hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung zu vermeiden. Es ist somit auch eine Entziehung auszusprechen, wenn bei dem ersten Vormerkdelikt in Tateinheit eine Maßnahme nicht ausgesprochen wurde.

**Zu Z 11 (§ 7 Abs. 8):**

Da nur die Behörde des (Haupt-)wohnsitzes die umfassenden Daten über Verwaltungsstrafen und gerichtliche Strafverfahren zur Verfügung hat, muss diese Behörde die Verkehrszuverlässigkeit prüfen. Zu diesem Zweck wird die Anfrage automatisch vom Führerscheinregister an die (Haupt-)wohnsitzbehörde weitergeleitet. Dies soll aber nur für die Fälle der Erteilung einer Lenkberechtigung oder der Ausdehnung auf weitere Klassen gelten. Für alle anderen Verfahren (etwa Duplikatsausstellung) soll eine Weiterleitung an die Hauptwohnsitzbehörde zwecks Vermeidung von Verwaltungsaufwand unterbleiben. Hier soll die Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit durch die das Verfahren führende Behörde ausreichen. Diese kann zwar auch das Vorliegen von gerichtlichen Strafen, nicht aber etwaige Verwaltungsstrafen überprüfen.

**Zu Z 12 (§ 8 Abs. 1):**

Zugleich mit dem neuen System und der Umgestaltung des Führerscheinregisters wird die Sprengelbindung der sachverständigen Ärzte aufgehoben. Diese Neuerung wurde bereits einmal vorgeschlagen, aber mangels Vorhandensein einer kompletten erwarteten Ärzteliste im Register nicht verwirklicht. Diese Voraussetzung wird nun geschaffen.

Weiters wird die Gültigkeit des ärztlichen Gutachtens von 1 Jahr auf 18 Monate angehoben. Damit wird den häufigen Problemen im Rahmen der L17-Ausbildung begegnet, wonach diese Kandidaten wegen der länger dauernden Ausbildung oftmals ein zweites Gutachten erbringen müssen (eines bei der Antragstellung der Ausbildungsfahrten, ein zweites bei Erteilung der Lenkberechtigung, da zu dem Zeitpunkt oft mehr als ein Jahr vergangen ist).

**Zu den Z 13 und 14 (§ 10 Abs. 1 und 2):**

Durch die Verlagerung umfangreicher Tätigkeiten an die Fahrschulen hat die Behörde das Gutachten über die fachliche Befähigung nicht mehr „einzuholen“. Ebenso haben die Kandidaten nichts mehr nachzuweisen, da ohnehin die Fahrschule (die den Kandidaten ausbildet) auch für den Kandidaten den Prüfer organisiert. Die Bestimmungen werden allgemeiner gefasst.

Weiters wird festgelegt, dass für die Zulassung zur theoretischen Fahrprüfung (zusätzlich zur Fahrausbildung) die Voraussetzungen der Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitlichen Eignung sowie die vorgeschriebene Unterweisung in Erster Hilfe vorliegen müssen.

**Zu den Z 15 und 16 (§ 11 Abs. 6b und Abs. 7):**

Am Ende des § 11 finden sich Bestimmungen über die Prüfungsgebühren. Hier werden die neuen einheitlichen Regelungen über die Art und Weise der Entrichtung dieser Gebühren aufgenommen, nämlich das Kostenblatt und in Abs. 7 die dazugehörige Verordnungsermächtigung für die näheren Regelungen über die Form und den Inhalt bzw. die Vorgangsweise bei der Ausstellung des Kostenblattes. Nicht auf dem Kostenblatt enthalten sind die Kosten für die amtsärztlichen Untersuchung. Da es hier zahlreiche verschiedene Gebührensätze gibt (je nachdem ob es sich um eine Zuweisung vom sachverständigen Arzt handelt oder ob eine Beobachtungsfahrt und wenn ja welche, handelt etc...) ist eine Darstellung und Handhabung am Kostenblatt kompliziert. Die amtsärztlichen Kosten sollen wie bisher direkt bei der amtsärztlichen Untersuchung gezahlt werden. Außerdem wird dadurch bewirkt, dass der nach der Fahrprüfung zu bezahlende Betrag nicht allzu hoch ausfällt.

**Zu Z 17 (§ 13):**

Diese Bestimmung ist hinsichtlich der Einführung des Scheckkartenführerscheines völlig neu zu fassen.

**Abs. 1:**

Sofort nach bestandener Fahrprüfung ist der vorläufige Führerschein auszustellen, mit dem der Kandidat die Kraftfahrzeuge der betreffenden Klasse lenken darf. Im Fall der Ausdehnung hat der vorläufige Führerschein auch die Klassen zu enthalten, die der Kandidat bereits besessen hat. Im zweiten Satz wird die gesetzliche Fiktion aufgestellt, dass mit der Absolvierung der praktischen Fahrprüfung die Lenkberechtigung als erteilt gilt. Ab diesem Zeitpunkt ist daher der Betreffende zum Lenken von Kraftfahrzeugen dieser Klasse berechtigt.

**Abs. 2:**

Diese Bestimmung enthält nähere Bestimmungen über die Gültigkeit des vorläufigen Führerscheines. Mit der Zustellung des Scheckkartenführerscheines verliert der vorläufige Führerschein seine Gültigkeit, von der Verpflichtung zur Ablieferung bei der Behörde wird aber aus Gründen der Verwaltungsökonomie abgesehen. Es gibt daneben auch eine fixe Gültigkeitsdauer des vorläufigen Führerscheines von vier Wochen. Da davon auszugehen ist, dass der Zeitraum bis zur Zusendung des Führerscheines maximal 10 Tage betragen kann, ist eine Verlängerungsmöglichkeit des vorläufigen Führerscheines nicht notwendig. Sollte nach zwei Wochen der Führerschein noch nicht zugegangen sein, ist es Sache des Führerscheinbesitzers, diese Frage mit der Behörde zu klären und es ist trotzdem für den „Normalfall“ nicht zu befürchten, dass die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Führerscheines vorher abläuft.

Der vorläufige Führerschein gilt ausnahmslos nur in Österreich. Da die EU-Führerscheinrichtlinie nur die EU-weite Anerkennung von Führerscheinen (gemäß dem Anhang I und Ia) regelt, sind anders geartete Bestätigungen oder Formulare in anderen Staaten nicht anzuerkennen.

Da der vorläufige Führerschein kein Lichtbild enthält, ist er nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig und beide Dokumente sind auch mitzuführen. (siehe § 14 Abs. 1).

**Abs. 3:**

Der Fahrprüfer ist für die Eintragung der Prüfungsergebnisse verantwortlich. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Zeitraum zwischen der Absolvierung der Fahrprüfung (Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung) und der Eintragung des Prüfungsergebnisses möglichst kurz zu halten, da die betreffende Person in dieser Zeit zwar als Lenker unterwegs ist, aber noch nicht im Führerscheinregister als Besitzer einer Lenkberechtigung aufscheint. Es sollten die Prüfungsergebnisse daher am Tag der Prüfung ins Register eingetragen werden (gesammelt nach der Prüftätigkeit, nicht nach jeder einzelnen Prüfung!). Da die Prüfungstätigkeit in manchen Fällen aber auch erst am späteren Abend enden kann, soll in diesen (wenigen!) Fällen auch die Eintragung am nächsten Arbeitstag möglich sein. Bei einer Prüfung am Freitag wäre dies der Montag!

Wo der Prüfer die Ergebnisse eingibt, bleibt ihm überlassen, es kann in der Fahrschule, in der Behörde oder auf einem eigenen PC, bei dem ein Zugang zum Führerscheinregister möglich ist, erfolgen.

**Abs. 4:**

Die Gebührenverrechnung erfolgt bundeseinheitlich auf einem Kostenblatt, das der Fahrprüfer bei bestandener Fahrprüfung dem Kandidaten aushändigt. Nachdem die Gebühren entrichtet sind, wird der Produktionsauftrag für den Führerschein von der Behörde in Auftrag gegeben. Eine Zusendung des

Führerscheines hat grundsätzlich an die vom Führerscheinwerber genannte Adresse (nicht nachweislich) zu erfolgen.

Weiters sind aus Gründen der Rechtssicherheit die Daten die auf dem Führerschein enthalten sein sollen, allgemein zu umschreiben. Die Eintragungen im Detail finden sich in der entsprechenden Anlage der FSG-Durchführungsverordnung.

Zu differenzieren ist im Fall der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere Klassen, da der Grundsatz des Besitzes mehrerer Führerscheine nicht durchbrochen werden soll. Diesfalls kann eine *Zusendung des Führerscheines an die Heimadresse nur dann erfolgen, wenn der alte Führerschein bereits abgegeben wurde* (entweder sofort nach der Prüfung dem Prüfer oder später bei der Behörde, aber noch bevor der Produktionsauftrag für den Führerschein erteilt wurde). Andernfalls hätte die Behörde das Problem den alten Führerschein einzutreiben. Wurde daher der alte Führerschein nicht abgegeben, hat die *Zusendung des Scheckkartenführerscheines an die Behörde zu erfolgen, die diesen Zug um Zug gegen den alten Führerschein ausfolgt*. Dieses Verfahren gilt auch für die Umschreibung ausländischer Führerscheine.

**Abs. 5:**

Diese Bestimmung enthält die Inhalte des derzeitigen Abs. 2 mit Anpassungen an das neue System.

**Abs. 6:**

Die Verordnungsermächtigung wird insofern ergänzt, als auch die näheren Bestimmungen über den vorläufigen Führerschein aufgenommen werden.

**Zu Z 18 (§ 14 Abs. 1):**

Hier ist die Mitführverpflichtung für den vorläufigen Führerschein – gleich gelagert wie beim Führerschein und anderen Dokumenten – einzufügen. Es ist aber auch auf den Sonderfall der Ausdehnung und Umschreibung ausländischer Führerscheine einzugehen, wenn die betreffende Person ihren bisherigen Führerschein nicht abliefern. Da der vorläufige Führerschein diesfalls nur die neu erworbenen Klassen enthält, ist klarzustellen, dass zusätzlich der bisherige Führerschein mitzuführen ist.

**Zu Z 21 (§ 15 Abs. 1):**

Die Möglichkeit der Ausstellung eines Duplikates muss auch für den vorläufigen Führerschein gegeben sein (z.B. im Fall des Verlustes etc.). Außerdem wird auch bei der Duplikatsausstellung die Verfahrensvorschrift, wonach nur die Hauptwohnsitzbehörde dazu zuständig ist, aufgehoben. Der Antragsteller kann seinen Antrag nunmehr bei einer Behörde seiner Wahl in Österreich stellen. Die Behörde kann für jeden Besitzer eines österreichischen Führerscheines ein Duplikat ausstellen.

Durch die Beantragung eines Duplikates eines vorläufigen Führerscheines kann die vierwöchige Frist des ursprünglichen vorläufigen Führerscheines aber nicht verlängert werden.

**Abs. 2:**

Die Z 3 kann entfallen, da Scheckkartenführerscheine nicht mehr ergänzt werden können.

**Zu Z 23 (§ 15 Abs. 4):**

Auch für den vorläufigen Führerschein kann ein Duplikatführerschein ausgestellt werden. Die Ablieferung des bisherigen Dokuments bezieht sich aber nur auf Führerscheine, da es aufgrund der begrenzten zeitlichen und räumlichen Geltung des vorläufigen Führerscheines unbedenklich ist, dass der Betreffende gegebenenfalls zwei vorläufige Führerscheine besitzt.

**Zu Z 24 (§ 16 bis 17):**

**Zu § 16:**

Hier werden die grundsätzlichen Bestimmungen betreffend das Führerscheinregister neu gefasst, insbesondere die Einrichtung des Registers als Informationsverbund sowie die Anbindung der sonstigen am Verfahren beteiligten Stellen und Personen. Auskunfts- und Verständigungspflichten sind aus dem geltenden Text übernommen worden.

**Zu § 16a:**

In dieser Bestimmung werden umfassend alle Daten, die im Führerscheinregister zu verarbeiten sind, aufgezählt, unabhängig davon, wer dazu zuständig ist.

**Zu § 16b:**

Hier wird die Zuordnung der Verpflichtung zur Eintragung der jeweiligen Daten vorgenommen, d.h. dass detailliert aufgezählt wird, welche Behörde bzw. welche sonstigen am Verfahren Beteiligten zur Eintragung welcher Daten ermächtigt sind. Ebenso wird festgelegt, in welche Daten die jeweils Beteiligten

Einsicht nehmen dürfen. Aus Gründen des Datenschutzes ist diesbezüglich eine strenge Einschränkung auf die für den jeweiligen Beteiligten unbedingt notwendigen Daten erforderlich.

**Zu § 17:**

Ein eigener Paragraph behandelt die Fragen der Löschung der Daten aus dem Register. Diesbezüglich soll es zu keinen inhaltlichen Änderungen zur jetzigen mit der 7. FSG-Novelle eingeführten Rechtslage kommen.

**Zu Z 25 (§ 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 2):**

Die periodischen Verlängerungen der C und D-Lenkberechtigungen sollen weiterhin gebührenfrei bleiben, jedoch ist aufgrund der höheren Produktionskosten des Scheckkartenführerscheines von der Behörde ein Kostenbeitrag vom Führerscheinbesitzer einzuheben. Die Höhe dieses Kostenersatzes wird im Verordnungsweg festgelegt.

**Zu Z 28 und 38 (§ 24 Abs. 1 und § 32 Abs. 1):**

Durch die Auffassung des Prinzips der örtlichen Zuständigkeit und damit verbunden der Aufteilung der Aufgaben ist eindeutig zu regeln, dass Entziehungen der Lenkberechtigung bzw. der Ausspruch des Lenkverbotes ausschließlich durch die Behörde des (Haupt)wohnsitzes zu erfolgen haben.

**Zu Z 29 (§ 24 Abs. 1):**

Eintragungen in bestehende Führerscheine sind künftig nicht mehr möglich. Es ist jedes Mal ein neuer Führerschein auszustellen.

**Zu Z 30 (§ 24 Abs. 3):**

Mit dieser Änderung soll eindeutig klargestellt werden, dass bei der Nichtbefolgung der Mehrphasenausbildung nur jene Lenkberechtigungskategorie entzogen wird, für die die angeordneten Stufen nicht befolgt wurden. Ein Nichtabsolvieren des Fahrsicherheitstrainings für Klasse A kann nicht dazu führen, dass auch die Klasse B entzogen wird. Wird allerdings die Klasse B entzogen so müssen auch die höherwertigen Klassen entzogen werden, für die der Besitz der Klasse B Voraussetzung ist.

**Zu Z 33 (§ 30a Abs. 2):**

Durch die 26. KFG-Novelle wird die Regelung über die Kindersicherung neu gefasst, die Bestimmungen des § 106 Abs. 1a und 1b KFG 1967 finden sich dann in Abs. 5 dieser Bestimmung. Daher ist der Verweis anzupassen. Diese Änderung soll korrespondierend mit der 26. KFG-Novelle am 1.1.2006 in Kraft treten.

**Zu Z 34 (§ 30a Abs. 4 zweiter Satz):**

Ist eine vorhandene Vormerkung durch die Verlängerung des Entzuges der Lenkberechtigung wirksam geworden, so darf sie aus Gründen des Verbotes der Doppelbestrafung nicht ein zweites Mal innerhalb des Vormerkensystems durch eine Sanktion wirksam werden. Sie ist daher genauso zu behandeln, wie jene Vormerkungen für die die Lenkberechtigung entzogen wird. Mit der nunmehr vorgenommenen Klarstellung soll insbesondere eine gegenteilige Auslegung des zweiten Satzes (durch die ausdrückliche Nennung der Z 14 und 15 des § 7 Abs. 3 wären andere Entziehungsfälle nicht erfasst und somit sehr wohl ein weiteres Mal zu berücksichtigen) ausgeschlossen werden.

**Zu Z 35 (§ 30a Abs. 4 dritter Satz):**

Mit dem Zitat „§ 30b“ war die Anordnung von Maßnahmen gemeint. Dieser Fall kann jedoch in dem gegenständlichen Regelungsbereich nicht eintreten, da bei einer Entziehung etwaige bestehende Vormerkungen zu einer Verlängerung der Entziehungsdauer (§ 25 Abs. 3) führen. Wird zu einem Zeitpunkt nach der Entziehung eine Vormerkung eingetragen, bei der das Delikt vor dem Ausspruch der nachfolgenden Entziehung begangen wurde, kann es niemals zu einer Anordnung von Maßnahmen kommen, da etwaige Vormerkungen bereits zu einer Entzugsverlängerung geführt haben und nunmehr unbeachtlich sind (siehe § 25 Abs. 3).

Diese später eingetragene Vormerkung bleibt lediglich als solche im System stehen und es ist nur festzuhalten, dass sich diese auf die früher ausgesprochenen Entziehungsdauer nicht auswirkt.

**Zu Z 36 (§ 31 Abs. 4):**

Aufgrund der im Rahmen der 7. FSG-Novelle vorgenommenen Änderungen bei Moped 15 ist die Behörde für die Ausstellung von Mopedaussweisen nicht mehr, auch nicht für Duplikatmopedaussweise, zuständig.

**Zu Z 37 (§ 32 Abs. 1):**

Das Vormerkssystem gilt für alle Kraftfahrzeuglenker, d.h. auch für Mopedlenker, Lenker von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen in Invalidenkraftfahrzeugen. Konsequenterweise ist eindeutig klarzustellen, dass die Behörde auch die aus dem Vormerkssystem resultierenden Sanktionen aussprechen kann und muss.

**Zu Z 39 (§ 36 Abs. 1):**

Um eine datenschutzrechtlich einwandfreie Regelung für die hinzukommenden Stellen und Personen, die mit den Daten des Führerscheinregisters arbeiten sollen, zu treffen, ist eine bescheidmäßige Ermächtigung erforderlich.

**Zu Z 40 (§ 36 Abs. 1):**

Es ist auch für den Fall vorzusehen, dass Einzelne der ermächtigten Personen oder Stellen die Eintragungen unrichtig, unvollständig oder sonst nicht systemkonform eintragen. Diesfalls soll der Landeshauptmann die Möglichkeit haben, eine einmal vorgenommene Ermächtigung auch zu widerrufen.

**Zu Z 41 (§ 36 Abs. 2):**

So wie die in § 36 Abs. 1 genannten Stellen oder Personen vom Landeshauptmann zu ermächtigen sind, so ist der Produzent der Führerscheine vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu ermächtigen.

**Zu Z 43 (§ 36 Abs. 4):**

Aufgrund anderslautender Entscheidungen der UVS wird hier unmissverständlich klargestellt, dass sich die Widerrufsmöglichkeit des Abs. 4 auch auf die Bestellung von Sachverständigen (d.h. Ärzte und Fahrprüfer) bezieht.

**Zu Z 44 (§ 37 Abs. 3):**

Eine erhöhte Mindeststrafe soll auch dann gelten, wenn die betreffende Person trotz vorläufig abgenommenen vorläufigen Führerschein Kraftfahrzeuge lenkt.

**Zu Z 45 (§ 37 Abs. 6):**

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 12 und 13 sind die Delikte der Nichterfüllung von Auflagen für das Entziehungsverfahren relevant. In diesen Fällen darf daher nicht mit Organmandat vorgegangen werden und somit hat der entsprechende Textpassage in § 37 Abs. 6 zu entfallen.

**Zu Z 48 (§ 39 Abs. 6):**

Der gesamte § 39 soll auch für vorläufige Führerscheine gelten. Da diese Regelung aber bereits jetzt schon sehr kompliziert ist, soll sie nicht noch zusätzlich durch die Einfügung der Wortfolge „vorläufige Führerschein“ weiter überfrachtet werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde daher dieser Weg gewählt.

**Zu Z 49 (§ 40 Abs. 9):**

Diese Bestimmung enthält die Besitzstandsklausel. Alte Führerscheine dürfen weiter verwendet werden, aber anlässlich jeder Änderung oder Ergänzung von Eintragungen ist ein neuer Führerschein auszustellen. Ein Umtausch auf freiwilliger Basis ist jedoch möglich.

**Zu Z 50 (§ 41 Abs. 8):**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren sind noch einmal im neuen System zu speichern und nach der neuen Rechtslage weiterzuführen. Ein Bereithalten beider Versionen des Führerscheinregisters würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten. Dies ist insbesondere für den Druck von Papierführerscheinen von Bedeutung. Mit Implementierung des neuen Systems können Führerscheine im herkömmlichen Papierformat nicht mehr hergestellt werden.

**Zu Z 51 (§ 43 Abs. 15):**

Ab 1.3.2006 soll das neue System grundsätzlich in Kraft treten und Scheckkartenführerscheine ausgestellt werden. Die sachverständigen Ärzte werden in einem zweiten Schritt eingebunden, da es aufgrund der großen Anzahl der Ärzte (rund 2500) nicht möglich ist, sie alle bis 1.3.2006 als Beteiligte an das Führerscheinregister anzubinden. Die diesbezüglichen Bestimmungen treten somit erst mit 1.9.2006 in Kraft.

Ab 1.1.2006 soll auch ein Testbetrieb des neuen Systems starten, in dem parallel zu den nach der alten Rechtslage laufenden Verfahren auch die Funktionalität nach dem neuen System durchgespielt werden kann.

Da die Verordnungsermächtigung ebenfalls erst mit 1.3.2006 in Kraft tritt, ist eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, die diesbezüglichen Verordnungen bereits früher erlassen zu können. Gleiches gilt für die Vornahme von Ermächtigungen.

Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung
<p><b>§ 2. (2) Z 6 ...</b></p> <p>7. Klasse F: in Verbindung mit einem in Abs. 1 Z 6 lit. a, b oder d genannten Zugfahrzeug: alle Anhänger; in Verbindung mit einem in Abs. 1 Z 6 lit. c und f genannten Zugfahrzeug: Anhänger bis 3500 kg höchste zulässige Gesamtmasse.</p>	<p><b>§ 2. (2) Z 6 ...</b></p> <p>7. Klasse F: in Verbindung mit einem in Abs. 1 Z 6 lit. a, b oder d genannten Zugfahrzeug: alle Anhänger; in Verbindung mit einem in Abs. 1 Z 6 lit. c und g genannten Zugfahrzeug: Anhänger bis 3500 kg höchste zulässige Gesamtmasse.</p>
<p><b>§ 4. (1) ...</b></p> <p>(2) Die Bestimmungen über den Probeführerschein gelten auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Hauptwohnsitz (§ 5 Abs. 2) innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen; die Probezeit gilt für zwei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.</p>	<p><b>§ 4. (1) ...</b></p> <p>(2) Die Bestimmungen über den Probeführerschein gelten auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen; die Probezeit gilt für zwei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.</p>
<p><b>§ 4. (3)</b> Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Berufungen gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Zentralen Führerscheinregister (§ 17) zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Hauptwohnsitzbehörde - sofern eine solche nicht existiert, bei der Wohnsitzbehörde - abzuliefern. Die Wohnsitzbehörde hat dem Probeführerscheinbesitzer einen vorläufigen Führerschein auszustellen und unverzüglich die Herstellung eines Führerscheines in die Wege zu leiten.</p> <p>(4) bis (9) ...</p>	<p><b>§ 4. (3)</b> Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Berufungen gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Zentralen Führerscheinregister (§ 17) zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Hauptwohnsitzbehörde - sofern eine solche nicht existiert, bei der Wohnsitzbehörde - abzuliefern. Die Wohnsitzbehörde hat dem Probeführerscheinbesitzer einen vorläufigen Führerschein auszustellen und unverzüglich die Herstellung eines Führerscheines in die Wege zu leiten.</p> <p>(4) bis (9) ...</p>
<p><b>§ 4c. (1)</b> Die jeweils durchführende Stelle hat die Absolvierung der einzelnen in § 4b genannten Stufen der zweiten Ausbildungsphase im Führerscheinregister einzutragen und dem Teilnehmer eine Bestätigung über die Absolvierung der jeweiligen Stufe auszustellen, wobei das Fahr sicherheitstraining und das verkehrspsychologische Gruppengespräch als Einheit anzusehen sind und</p>	<p><b>§ 4c. (1)</b> Die jeweils durchführende Stelle hat die Absolvierung der einzelnen in § 4b genannten Stufen der zweiten Ausbildungsphase im Führerscheinregister einzutragen und dem Teilnehmer eine Bestätigung über die Absolvierung der jeweiligen Stufe auszustellen, wobei das Fahr sicherheitstraining und das verkehrspsychologische Gruppengespräch als Einheit anzusehen sind und von der</p>



<p>von der das Fahrlehrertraining durchführenden Stelle einzufragen und zu bestätigen sind. Zu diesem Zweck ist von der Bundesrechenzentrum GmbH die Anbindung der Fahrschulen und der in § 4a Abs. 6 Z 1 genannten Vereine an das Zentrale Führerscheinregister zu ermöglichen.</p> <p>(2) bis (3) ...</p>	<p>das Fahrlehrertraining durchführenden Stelle einzufragen und zu bestätigen sind. Zu diesem Zweck ist von der Bundesrechenzentrum GmbH die Anbindung der Fahrschulen und der in § 4a Abs. 6 Z 1 genannten Vereine an das Führerscheinregister zu ermöglichen.</p> <p>(2) bis (3) ...</p>
<p>§ 5. (1) Ein Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung darf nur gestellt werden, wenn der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3, seinen Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992) in Österreich hat und noch keine Lenkberechtigung für die jeweils angestrebte Klasse oder Unterklasse besitzt.</p>	<p>§ 5. (1) Ein Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung darf nur gestellt werden, wenn der Antragsteller</p>
	<p>1. seinen Wohnsitz im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates über den Führerschein ABl. Nr. 237 vom 24. August 1991 in Österreich hat (Abs. 2),</p>
	<p>2. einen Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992) oder zumindest einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991) nachweisen kann,</p>
	<p>3. das für die Absolvierung der Lenkerausbildung erforderliche Mindestalter (§ 6 Abs. 2) erreicht hat und</p>
	<p>4. noch keine Lenkberechtigung für die angestrebte Klasse oder Unterklasse besitzt.</p>
	<p>Der Bewerber um eine Lenkberechtigung hat den Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung, auf Ausdehnung der Lenkberechtigung auf andere Klassen oder Unterklassen und auf Eintragung des Zahlencodes 111 bei einer Fahrschule seiner Wahl mit Sitz im Bundesgebiet einzubringen. Über diese Anträge hat die Behörde zu entscheiden, in deren Sprengel die vom Antragsteller besuchte Fahrschule ihren Sitz hat.</p>
<p>§ 5. (2) Über einen Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung hat die Behörde zu entscheiden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Auf Antrag hat diese Behörde die Durchführung des Verfahrens auf die Behörde zu übertragen, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort der Beschäftigung, der schulischen, universitären oder beruflichen Ausbildung des Antragstellers liegt, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens oder eine erhebliche Erleichterung für den Antragsteller erzielt wird. Ein Antragsteller, der seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt hat, muss sich nachweislich innerhalb der letzten zwölf Monate während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten haben oder glaubhaft</p>	<p>§ 5. (2) Ein Wohnsitz in Österreich gemäß Abs. 1 Z 1 liegt vor, wenn sich die betreffende Person innerhalb der letzten zwölf Monate nachweislich während mindestens 185 Tagen aufgehalten hat oder glaubhaft macht, dass sie beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage in Österreich aufzuhalten.</p>

<p>machen, dass er beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage in Österreich aufzuhalten. Weiters hat die Behörde auf Antrag die Fahrprüfung durch die Behörde vornehmen zu lassen, die für den Sitz der vom Antragsteller besuchten Fahrschule örtlich zuständig ist.</p>	<p>§ 5. (3) Eine Person ohne Hauptwohnsitz in Österreich darf einen Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung stellen, wenn sie nachweist, daß sie sich mindestens sechs Monate zum Zwecke der schulischen oder universitären Ausbildung in Österreich befinden wird. Über diesen Antrag hat die Behörde zu entscheiden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort der Ausbildung des Antragstellers liegt.</p> <p>(4) bis (6) ...</p>	<p>§ 5. (3) entfällt.</p> <p>(4) bis (6) ...</p>
<p>§ 5. (7) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung an einen Antragsteller aus einem anderen EWR-Staat, der seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt hat oder sich gemäß Abs. 3 in Österreich aufhält, hat sich die Behörde durch Anfrage bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates des Antragstellers zu vergewissern, daß dieser keine Lenkberechtigung für die betreffende Klasse oder Unterklasse besitzt.</p>	<p>§ 5. (7) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung an einen Antragsteller aus einem anderen EWR-Staat, der seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt hat oder sich gemäß Abs. 3 in Österreich aufhält, hat sich die Behörde durch Anfrage bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates des Antragstellers zu vergewissern, daß dieser keine Lenkberechtigung für die betreffende Klasse oder Unterklasse besitzt.</p>	<p>§ 5. (7) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung an einen Antragsteller aus einem anderen EWR-Staat, der seinen Hauptwohnsitz nach Österreich aufhält, hat sich die Behörde durch Anfrage bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates des Antragstellers zu vergewissern, daß dieser keine Lenkberechtigung für die betreffende Klasse oder Unterklasse besitzt.</p>
<p>§ 6. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Die praktische Fahrprüfung (§ 11 Abs. 4) darf unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 Z 3 frühestens zwei Wochen vor Erreichen des für die angestrebte Lenkberechtigung erforderlichen Mindestalters abgelegt werden.</p> <p>(5) ...</p>	<p>§ 6. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) entfällt.</p> <p>(5) ...</p>	<p>§ 6. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) entfällt.</p> <p>(5) ...</p>
<p>§ 7. (1) bis 2) Z 1 bis Z 14...</p> <p>(3)</p> <p>15. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird, obwohl gegenüber ihm zuvor bereits einmal aufgrund eines zu berücksichtigenden Deliktes eine besondere Maßnahme gemäß § 30b Abs. 1 angeordnet worden ist.</p> <p>(4) bis (6) ...</p>	<p>§ 7. (1) bis 2) Z 1 bis Z 14...</p> <p>(3)</p> <p>15. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird, obwohl gegenüber ihm zuvor bereits einmal aufgrund eines zu berücksichtigenden Deliktes eine besondere Maßnahme gemäß § 30b Abs. 1 angeordnet worden ist oder gemäß § 30b Abs. 2 von der Anordnung einer besonderen Maßnahme Abstand genommen wurde.</p> <p>(4) bis (6) ...</p>	<p>§ 7. (1) bis 2) Z 1 bis Z 14...</p> <p>(3)</p> <p>15. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird, obwohl gegenüber ihm zuvor bereits einmal aufgrund eines zu berücksichtigenden Deliktes eine besondere Maßnahme gemäß § 30b Abs. 1 angeordnet worden ist oder gemäß § 30b Abs. 2 von der Anordnung einer besonderen Maßnahme Abstand genommen wurde.</p> <p>(4) bis (6) ...</p>
<p>§ 7. (7) Wurde ein Verstoß gegen Auflagen gemäß Abs. 3 Z 12 begangen, so hat die Behörde, in deren Sprengel die Übertretung begangen wurde, die Hauptwohnsitzbehörde unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.</p>	<p>§ 7. (7) Wurde ein Verstoß gegen Auflagen gemäß Abs. 3 Z 12 begangen, so hat die Behörde, in deren Sprengel die Übertretung begangen wurde, die Hauptwohnsitzbehörde unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.</p>	<p>§ 7. (7) Wurde ein Verstoß gegen Auflagen gemäß Abs. 3 Z 12 begangen, so hat die Behörde, in deren Sprengel die Übertretung begangen wurde, die Hauptwohnsitzbehörde - sofern eine solche nicht existiert, die Wohnsitzbehörde - unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.</p>

	<p>§ 7. (8) Die Verkehrszuverlässigkeit ist in den Fällen der Erteilung und Ausdehnung der Lenkberechtigung von der Hauptwohnortbehörde – sofern eine solche nicht existiert, von der Wohnortbehörde - zu prüfen und das Ergebnis ist im Führerscheinregister einzutragen. Ebenso hat diese Behörde bei Nichtvorliegen der Verkehrszuverlässigkeit den Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung abzuweisen. In allen anderen Fällen ist die Verkehrszuverlässigkeit von der das Verfahren führenden Behörde zu prüfen.</p>
<p>§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Klassen von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als ein Jahr sein und ist von einem im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde, die das Verfahren zur Erteilung der Lenkberechtigung durchführt, in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.</p> <p>(2) bis (6) ...</p>	<p>§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Klassen von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist und darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein.</p> <p>(2) bis (6) ...</p>
<p>§ 10. (1) Vor der Erteilung der Lenkberechtigung hat die Behörde ein Gutachten darüber einzuholen, ob der Antragsteller zum Lenken von Kraftfahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse fachlich befähigt ist; dieses Gutachten ist auf Grund einer Fahrprüfung zu erstatten. Es hat nur auszusprechen, ob der Begutachtete zum Lenken von Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse oder Unterkategorie zum Lenken von Fahrzeugen fachlich befähigt ist oder nicht. Die Namen der Sachverständigen für die praktische Prüfung dürfen erst am Tag der Prüfung bekanntgegeben werden.</p>	<p>§ 10. (1) Vor der Erteilung der Lenkberechtigung ist die fachliche Befähigung des Antragstellers durch eine Fahrprüfung nachzuweisen. Es hat nur auszusprechen, ob der Begutachtete zum Lenken von Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse oder Unterkategorie fachlich befähigt ist oder nicht. Die Namen der Sachverständigen für die praktische Prüfung dürfen erst am Tag der Prüfung bekanntgegeben werden.</p>
<p>§ 10. (2) Kandidaten für die Fahrprüfung gemäß Abs. 1 für die Klassen A, B, B+E, C, C+E, D, D+E, F oder die Unterklassen C1 und C1+E müssen nachweisen, daß sie im Rahmen einer Fahrschule entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vollausbildung oder</li> <li>2. bei Übungsfahrten gemäß § 122 KFG 1967 die Mindestschulung gemäß § 122 Abs. 4 KFG 1967 für die entsprechende Klasse oder Unterkategorie absolviert haben, wobei diese Schulung, ausgenommen bei der vorgezogenen Lenkbe-rechtigung für die Klasse B gemäß § 19, vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen worden sein darf.</li> </ol> <p>(3) bis (4) ...</p>	<p>§ 10. (2) Kandidaten sind zur Fahrprüfung gemäß Abs. 1 für die Klassen A, B, B+E, C, C+E, D, D+E, F oder die Unterklasse C1 und C1+E nur zuzulassen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verkehrszuverlässig sind,</li> <li>2. gesundheitlich geeignet sind,</li> </ol>

3. den Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 erbracht haben und	
4. im Rahmen einer Fahrschule entweder	
a. die Vollausbildung oder	
b. bei Übungsfahrten gemäß § 122 KFG 1967 die Mindestschulung gemäß § 122 Abs. 4 KFG 1967 für die entsprechende Klasse oder Unterklasse absolviert haben, wobei diese Schulung, ausgenommen bei der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B gemäß § 19, vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen worden sein darf.	
(3) bis (4) ...	
§ 11. (1) bis (6a) .. (6b) Die im Zuge des Erteilungsverfahrens angefallenen Kosten inklusive der Prüfungsgebühr für alle beantragten Klassen sind für den Kandidaten auf dem Kostenblatt im übersichtlicher Form darzustellen. Ausgenommen davon sind die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung, die direkt anlässlich dieser Untersuchung zu begleichen sind.	
§ 11. (7) Z1 bis Z 3 ...	
4. die Prüfungsgebühr für die Ablegung der Fahrprüfung sowie die Vergütung der im Rahmen der Fahrprüfung anfallenden behördlichen Aufwendungen.	4. die Prüfung für die Ablegung der Fahrprüfung sowie die Vergütung der im Rahmen der Fahrprüfung anfallenden behördlichen Aufwendungen.
5. die Form und den Inhalt des Kostenblattes,	
6. die Vorgangsweise bei der Ausstellung des Kostenblattes.	
<b>Ausstellung des vorläufigen Führerscheines sowie des Führerscheines</b>	<b>Führerscheine</b>
§ 13. (1) Nach der Fahrprüfung hat der Fahrprüfer dem Kandidaten den vorläufigen Führerschein für die Klasse(n) oder die Unterklasse(n) auszuhandigen, für die er die praktische Fahrprüfung bestanden hat oder die er bereits besitzt. Mit der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Fahrprüfung gilt die Lenkberechtigung für die betreffende Klasse oder Unterklasse als erteilt.	<b>Ausstellung des Führerscheines (Bestätigung über die Lenkberechtigung)</b> § 13. (1) Die Behörde hat dem Bewerber über die von ihr erteilte Lenkberechtigung eine Bestätigung, den Führerschein, auszustellen. Weitere Führerscheine für diese Lenkberechtigung dürfen nur in den in § 15 angeführten Fällen ausgestellt werden. Wurde das Verfahren zur Erteilung der Lenkberechtigung gemäß § 5 Abs. 2 einer anderen Behörde übertragen, so hat diese die Behörde des Hauptwohnsitzes des Bewerbers von der Ausstellung des Führerscheines unverzüglich zu verständigen.
§ 13. (2) Der vorläufige Führerschein gilt bis zur Zustellung des Führerscheines, unbeschadet der Bestimmung des § 15 Abs. 1 jedoch längstens für die Dauer von vier Wochen ab Aushändigung und berechtigt zum Lenken von	§ 13. (2) In den Führerschein ist jede gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 oder 3 ausgesprochene Befristung oder Beschränkung der Lenkberechtigung sowie die Vorschreibung etwaiger Auflagen einzutragen. Bei Erteilung der

<p>Lenkberechtigung für eine weitere Fahrzeugklasse oder -unterklasse (Ausdehnung der Lenkberechtigung) oder zwecks Eintragung nachträglich ausgesprochener Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen ist der Führerschein der Behörde zur Ergänzung oder Neuausstellung gemäß § 15 Abs. 1 vorzulegen. Weitere Ergänzungen, wie etwa Änderung des Namens oder des Hauptwohnsitzes, sind von der Behörde auf Antrag unter Vorlage der erforderlichen Dokumente durchzuführen.</p>	<p>Kraftfahrzeugen für die jeweilige Klasse oder Unterklasse innerhalb Österreichs. Die vierwöchige Frist kann nicht verlängert werden. Der vorläufige Führerschein ist nur in Verbindung mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis gültig.</p>
<p>§ 13. (3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung festzusetzen:</p>	<p>§ 13. (3) Der Fahrprüfer hat die Prüfungsergebnisse unverzüglich nach der Beendigung seiner täglichen Prüfertätigkeit, spätestens aber am nächsten Arbeitstag im Führerscheinregister einzutragen.</p>
<p>1. die Form und Farbe des Führerscheines,</p>	
<p>2. die Rubriken und den Inhalt des Führerscheines,</p>	
<p>3. die Zahlencodes für Eintragungen betreffend den Umfang und die Gültigkeit der Lenkberechtigung,</p>	
<p>4. allenfalls in den Führerschein einzutragende zusätzliche Angaben und</p>	
<p>5. die Fälschungssicherheitsmerkmale.</p>	
	<p>§ 13. (4) Sobald der Führerscheinwerber sämtliche auf dem Kostenblatt angeführten Gebühren entrichtet hat, hat die Behörde die Herstellung eines Führerscheines zu veranlassen. In den Führerschein sind die Daten zur Person des Führerscheinbesitzers, die erteilten Lenkberechtigungsklassen und Unterklassen oder sonstige Berechtigungen, etwaige Befristungen oder Einschränkungen der Lenkberechtigung sowie sonstige administrative Angaben einzutragen. Der Produzent des Führerscheines hat diesen an die vom Antragsteller angegebene Adresse zu senden. Im Fall der Ausdehnung auf andere Klassen oder Unterklassen und der Erteilung der Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 ist der Führerschein an die Lenkberechtigung erteilende Behörde zu senden, es sei denn, der bisherige Führerschein wurde bis zum Zeitpunkt der Erteilung des Produktionsauftrages bei der Behörde abgeliefert. Erfolgt die Zustellung an die Behörde, ist der Führerschein nur gegen die Ablieferung des bisherigen Führerscheines auszuhändigen. Weitere Führerscheine für die gemäß Abs. 1 zweiter Satz erteilte Lenkberechtigung dürfen nur in den in § 15 genannten Fällen ausgestellt werden.</p>
	<p>§ 13. (5) In den vorläufigen Führerschein ist jede gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 oder 3 ausgesprochene Befristung, Beschränkung der Lenkberechtigung sowie die Verschreibung etwaiger Auflagen einzutragen. Bei Erteilung der Lenkberechtigung für eine weitere Fahrzeugklasse oder -unterklasse (Ausdehnung</p>

	der Lenkberechtigung) oder bei Eintragung nachträglich ausgesprochener Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen ist der Führerschein der Behörde zwecks Neuausstellung abzuliefern. Für die Durchführung weiterer Ergänzungen, wie etwa Änderung des Namens oder des Wohnsitzes, ist von der Behörde auf Antrag unter Vorlage der erforderlichen Dokumente die Herstellung eines neuen Führerscheines zu veranlassen.
	§ 13. (6) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat durch Verordnung festzusetzen:
	1. die Form und den Inhalt des Führerscheines und des vorläufigen Führerscheines,
	2. die Zahlencodes für Eintragungen betreffend den Umfang und die Gültigkeit der Lenkberechtigung,
	3. allenfalls in den Führerschein und den vorläufigen Führerschein einzutragende zusätzliche Angaben,
	4. die Fälschungssicherheitsmerkmale des Führerscheines und
	5. die Vorgangsweise bei der Ausstellung des Führerscheines und des vorläufigen Führerscheines.
	§ 14. (1) Jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs. 5 KFG 1967 auf Fahrten mitzuführen
	1. den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein oder Heeresführerschein,
	2. beim Lenken von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen oder Invalidenkraftfahrzeugen den Mopedausweis oder Heeresmopedausweis oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen Führerschein,
	3. beim Lenken eines Feuerwehrfahrzeuges der Klassen C, D, C+E oder der Unterklassen C1 oder C1+E mit einer Lenkberechtigung für die Klassen B oder B+E (§ 1 Abs. 3 zweiter und dritter Satz) den Führerschein und den Feuerwehrführerschein
	und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35 Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.
	(2) bis (4) ...
	und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35

	<p>Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhandigen. (2) bis (4) ...</p>
<p>§ 14. (5) Jeder Führerscheinbesitzer hat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Änderung seines Familiennamens oder</li> <li>2. eine Änderung des Ortes seines Hauptwohnsitzes binnen sechs Wochen der nummehr örtlich zuständigen Führerscheinbehörde anzuzeigen.</li> </ol> <p>(6) ...</p>	<p>§ 14. (5) Jeder Führerscheinbesitzer hat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Änderung seines Familiennamens oder</li> <li>2. eine Änderung des Ortes seines Hauptwohnsitzes - sofern ein solcher nicht existiert, seines Wohnsitzes - binnen sechs Wochen der nummehr örtlich zuständigen Führerscheinbehörde anzuzeigen.</li> </ol> <p>(6)...</p>
<p>§ 14. (7) Eine Person, die im Besitz mehrerer in einem EWR-Staat ausgestellt Führerscheine ist hat alle bis auf den zuletzt ausgestellten Führerschein bei ihrer Wohnsitzbehörde abzuliefern. Die abgelieferten Führerscheine sind der jeweiligen Ausstellungsbehörde zurückzustellen.</p> <p>(8) ...</p>	<p>§ 14. (7) Eine Person, die im Besitz mehrerer in einem EWR-Staat ausgestellt Führerscheine ist hat alle bis auf den zuletzt ausgestellten Führerschein bei ihrer Hauptwohnsitzbehörde – sofern eine solche nicht existiert, bei ihrer Wohnsitzbehörde - abzuliefern. Die abgelieferten Führerscheine sind der jeweiligen Ausstellungsbehörde zurückzustellen.</p> <p>(8) ...</p>
<p>§ 15. (1) Ein neuer Führerschein darf nur von der Behörde ausgestellt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Hauptwohnsitz hat, nach Bestätigung der Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat, daß keine Bedenken gegen die Ausstellung bestehen; dies gilt auch für die Vornahme von Ergänzungen im Sinne des § 13 Abs. 2. Hat ein Besitzer eines österreichischen Führerscheines seinen Hauptwohnsitz (§ 5 Abs. 2 dritter Satz) in einem Nicht-EWR-Staat verlegt, so ist ein neuer Führerschein von der letzten Ausstellungsbehörde auszustellen.</p> <p>§ 15. (2) Ein neuer Führerschein ist auf Antrag auszustellen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Abhandenkommen des Führerscheines glaubhaft gemacht wurde oder</li> <li>2. der Führerschein ungültig ist (§ 14 Abs. 4) oder</li> <li>3. nicht mehr ergänzt werden kann.</li> </ol>	<p>§ 15. (1) Ein neuer Führerschein oder vorläufiger Führerschein darf in den im Abs. 2 genannten Fällen unabhängig vom Hauptwohnsitz oder Wohnsitz des Antragstellers von jeder Führerscheinbehörde im Bundesgebiet ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer des neuen vorläufigen Führerscheines darf jedoch nicht länger als die des zuvor ausgestellten vorläufigen Führerscheines sein. Hat ein Besitzer eines österreichischen Führerscheines seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in einen Nicht-EWR-Staat verlegt, so ist ein neuer Führerschein von der letzten Ausstellungsbehörde auszustellen.</p> <p>§ 15. (2) Ein neuer Führerschein oder vorläufiger Führerschein ist auf Antrag auszustellen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Abhandenkommen des Führerscheines glaubhaft gemacht wurde oder</li> <li>2. der Führerschein ungültig ist (§ 14 Abs. 4).</li> </ol>
<p>§ 15. (3) Der Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung kann die Ausstellung eines neuen Führerscheines beantragen, wenn er seinen Hauptwohnsitz (§ 5 Abs. 2) nach Österreich verlegt hat. Vor Ausstellung des neuen Führerscheines hat die Behörde im Ausstellungsstaat und in dem Staat, in dem der Antragsteller zuletzt wohnhaft war (Herkunftsstaat), anzufragen, ob dort Gründe gegen die Ausstellung vorliegen und allenfalls die Ausstellung zu verweigern, insbesondere dann, wenn keine gültige Lenkberechtigung vorliegt.</p>	<p>§ 15. (3) Der Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung kann die Ausstellung eines neuen Führerscheines beantragen, wenn er seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat. Vor Ausstellung des neuen Führerscheines hat die Behörde im Ausstellungsstaat und in dem Staat, in dem der Antragsteller zuletzt wohnhaft war (Herkunftsstaat), anzufragen, ob dort Gründe gegen die Ausstellung vorliegen und allenfalls die Ausstellung zu verweigern, insbesondere dann, wenn keine gültige Lenkberechtigung vorliegt. Wurde der</p>

<p>Wurde der EWR-Führerschein auf Grund einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ausgestellt, so ist eine Lenkberechtigung nach Maßgabe des § 23 zu erteilen.</p>	<p>EWR-Führerschein auf Grund einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ausgestellt, so ist eine Lenkberechtigung nach Maßgabe des § 23 zu erteilen.</p>
<p>§ 15. (4) Mit der Ausstellung des neuen Führerscheines verliert der alte Führerschein seine Gültigkeit und ist, falls dies möglich ist, der Behörde abzuliefern oder von der Behörde einzuziehen. Führerscheine, die in einem EWR-Staat ausgestellt wurden, sind von der Behörde an die Ausstellungsbehörde zurückzustellen. Führerscheine, die in einem EWR-Staat ausgestellt wurden, sind von der Behörde an die Ausstellungsbehörde zurückzustellen.</p> <p>(5) ...</p>	<p>§ 15. (4) Mit der Zustimmung oder Ausfolgung eines neuen Führerscheines oder vorläufigen Führerscheines verliert der alte Führerschein oder vorläufige Führerschein seine Gültigkeit. Der Führerschein ist, falls dies möglich ist, der Behörde abzuliefern oder von der Behörde einzuziehen. Führerscheine, die in einem EWR-Staat ausgestellt wurden, sind von der Behörde an die Ausstellungsbehörde zurückzustellen.</p> <p>(5) ...</p>
<p><b>Datenschutz und Örtliches Führerscheinregister</b></p> <p>§ 16. (1) Die Behörde ist ermächtigt, bei Verfahren und Amtshandlungen, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen hat, sowie zur Administration des Sachverständigenwesens, der zu leistenden Vergütungen für die Fahrprüfung und zur Erfassung der im Behördenbereich errichteten Fahrschulen (Betriebsbezeichnung, Standort) sachverständigen Ärzte und verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hierbei darf sie die personenbezogenen Daten der Parteien, Sachverständigen, Fahrschulen, sachverständigen Ärzte und verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen ermitteln und verarbeiten. Die Bundesrechenzentrum GmbH kann mit der Führung des automationsunterstützten Örtlichen Führerscheinregisters betraut werden. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur ermittelt und verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtheit der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.</p>	<p><b>Führerscheinregister - Allgemeines</b></p> <p>§ 16. (1) Verfahren und Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz, die Administration des Sachverständigenwesens, der zu leistenden Vergütungen für die Fahrprüfung sowie zur Erfassung der Fahrschulen, sachverständigen Ärzte und verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen haben, sind mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung in Form des Führerscheinregisters durchzuführen. Das Führerscheinregister ist als Informationsverbund (§ 50 DSGVO) zu führen. Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 sind die Behörden, Betreiber ist das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.</p>
<p>§ 16. (2) Die Hauptwohnortbehörde hat ein automationsunterstütztes Führerscheinregister zu führen. In das Register sind einzutragen:</p>	<p>§ 16. (2) Im Rahmen des Führerscheinregisters dürfen von den Behörden die in § 16a genannten personenbezogenen Daten der Parteien, Sachverständigen, Fahrschulen, sachverständigen Ärzte, Amtsärzte und verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen ermittelt und verarbeitet werden. Fahrschulen, sachverständige Ärzte, Aufsichtspersonen, Fahrprüfer, das den Führerschein herstellende Unternehmen und die Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern haben die in § 16b ihnen zugewiesenen Daten auf elektronischem Weg in die für ihre Anforderungen eingeschränkten Bereiche des Führerscheinregisters einzutragen. Zu diesem Zweck ist von der Bundesrechenzentrum GmbH die Einrichtung dieser eingeschränkten Bereiche des Führerscheinregisters zur Verfügung zu stellen. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur ermittelt und verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtheit der gespeicherten Daten nicht</p>



	vorgesehen ist.
1. die Datensätze von Personen, auf die sich die Eintragungen gemäß Z 2 bis 6 beziehen. Der Personendatensatz besteht aus:	
a) Familiennamen,	
b) früheren Familiennamen, die bereits Gegenstand einer Registereintragung waren,	
c) Vornamen und Geschlecht,	
d) akademischen Graden,	
e) Tag und Ort der Geburt und des Todes,	
f) Staatsbürgerschaft,	
g) allfällige behördliche Voraussetzungen, die für die Erlangung der beantragten Lenkberechtigung Voraussetzung sind	
h) ZMR-Zahl (§ 16 Meldegesetz),	
i) den Daten des ärztlichen Gutachtens sowie der Blutgruppe, falls die Person deren Eintragung in den Führerschein verlangt hat,	
j) dem Hauptwohnsitz,	
k) früheren Hauptwohnsitzen, die bereits Gegenstand einer Registereintragung waren,	
l) sonstigen bekannten ausländischen Wohnadressen,	
m) der Berufsbezeichnung "Berufskraftfahrer", falls dieser Beruf ausgeübt wird sowie die Art dieser Berufsausbildung,	
n) allfälligen bekannten behördlichen Berechtigungen, für deren Erlangung der Besitz einer Lenkberechtigung Voraussetzung ist;	
2. folgende Angaben über ausgestellte Führerscheine:	
a) die Ausstellungsbehörde,	
b) Klasse, Unterklasse, Berechtigung oder Gruppe, für die der Führerschein ausgestellt wurde,	
c) das Datum der erstmaligen Erteilung der Lenkberechtigung,	
d) das Datum der Ausstellung des Führerscheines,	
e) die Führerscheinnummer und die Führerscheininseriennummer,	
f) allfällige Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen und der Grund dafür,	



Lenkberechtigung oder auf Aufhebung eines Lenkverbotes führen,	
c) Bestrafungen von Personen, die nicht Besitzer einer Lenkberechtigung sind, wenn die Bestrafung aus Gründen erfolgt ist, die die Entziehung der Lenkberechtigung zur Folge gehabt hätten,	
d) Übertretungen wegen schwerer Verstöße gemäß § 4 Abs. 6 und 7 innerhalb der Probezeit,	
e) Bestrafungen gemäß § 99 Abs. 1, 1a, 1b und Abs. 2 lit. a, c und d StVO 1960 und gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 und 2, Abs. 4 und § 37a,	
f) Bestrafungen wegen Delikten gemäß § 30a Abs. 2;	
6. die maßgeblichen Angaben über eine Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten als Begleiter (§ 19 Abs. 3) und zur Durchführung von Übungsfahrten als Begleiter (§ 122 Abs. 2 KFG 1967) und der Zeitpunkt der Beendigung dieser Tätigkeit;	
7. folgende Daten über Mopedausweise:	
a) Ausstellungsdatum,	
b) Ausweisnummer	
c) Ausstellende Institution oder Behörde,	
d) Ende der Bewilligung;	
8. folgende Daten über Taxi- und Schulbusausweise:	
a) Ausstellungsdatum,	
b) Ausweisnummer,	
c) entfällt	
d) Ende der Bewilligung.	
§ 16. (3) Ändert sich die behördliche Zuständigkeit zur Führung des Registers gemäß Abs. 2, so sind alle Registerdaten der nunmehr zuständigen Behörde zu übermitteln, sobald der Zuständigkeitswechsel der Behörde bekannt wird. In diesem Fall dürfen auch die gespeicherten Verfahrensdaten gemäß Abs. 1 an die nunmehr zuständige Behörde übermittelt werden. Dasselbe gilt für eine Übertragung des Verfahrens oder der Durchführung der Fahrprüfung gemäß § 5 Abs. 2 zweiter Satz und letzter Satz mit der Maßgabe, dass die Verfahrens- und Registerdaten nach Abschluss des Verfahrens oder nach Durchführung der Fahrprüfung wieder der Behörde des Hauptwohnsitzes zu übermitteln sind.	§ 16. (3) Die Behörde hat Daten gemäß § 16a möglichst im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln an:
	1. Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden, soweit diese sie für

	die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigen;
	2. Behörden anderer Staaten, sofern sich eine solche Verpflichtung aus diesem Bundesgesetz, aus unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht oder anderen zwischenstaatlichen Abkommen ergibt.
§ 16. (4) Von der Behörde sind folgende personenbezogene Daten zu ermitteln und zu verarbeiten:	§ 16. (4) Ändert sich die behördliche Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung oder Ausdehnung der Lenkberechtigung, so hat die nummehr zuständige Behörde die bereits vorhandenen Registerdaten zu verwenden und weiterzuführen.
1. Daten der im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde tätigen sachverständigen Ärzte:	
a) Familiennamen und Vornamen,	
b) Adresse,	
c) den Zeitraum, für den der sachverständige Arzt bestellt ist;	
2. Daten der bei der jeweiligen Behörde tätigen Sachverständigen:	
a) Familiennamen und Vornamen,	
b) Adresse,	
c) den Zeitraum für den der Sachverständige bestellt ist,	
d) die Klassen, für die der Sachverständige bestellt ist;	
3. Daten der Fahrschulen:	
a) Namen und Vornamen des Inhabers,	
b) die Adresse des Standortes,	
c) die zeitlichen Daten der Fahrschulbewilligung,	
d) den Umfang der Fahrschulbewilligung;	
4. Daten der verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen	
a) Name der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle,	
b) Adresse der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle.	
§ 16. (5) Die Behörde hat Daten gemäß Abs. 1, 2 und 4 möglichst im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln an:	§ 16. (5) Hat eine Person, die gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 und 2, Abs. 4 Z 2 oder gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b, Abs. 2 lit. a, c und d StVO 1960 bestraft wurde, ihren Hauptwohnsitz (Wohnsitz) nicht innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Behörde, die das Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt hat, so hat die Strafbehörde erster Instanz die Hauptwohnsitzbehörde – wenn eine solche nicht

	<p>existiert, die Wohnsitzbehörde - von der rechtskräftigen Bestrafung zu verständigen.</p>
<p>1. Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden, soweit diese sie für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigen;</p>	
<p>2. Behörden anderer Staaten, sofern sich eine solche Verpflichtung aus diesem Bundesgesetz, aus unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht oder anderen zwischenstaatlichen Abkommen ergibt.</p>	
<p>§ 16. (6) Die Behörde hat die Daten gemäß Abs. 2 und 4 nach jedem Erfassen oder Verändern umgehend im Wege eines integrierten Datenaustausches zwischen örtlichem und zentralem Führerscheinregister an das Zentrale Führerscheinregister (§ 17) zu übermitteln.</p>	
<p>§ 16. (7) Verfahrensdaten gemäß Abs. 1 sind nach folgenden Kriterien logisch zu löschen:</p>	
<p>1. bei Verfahren, die zur Erteilung einer Lenkberechtigung führten, nach der Mitteilung über das Ableben des Besitzers, spätestens aber 100 Jahre nach der erstmaligen Erteilung;</p>	
<p>2. bei sonstigen Verfahren nach diesem Bundesgesetz spätestens zehn Jahre nach Eintragung oder letzten Änderung des jeweiligen Datensatzes, wenn die aus dem jeweiligen Verfahren resultierenden Registerdaten jedoch erst später zu löschen sind (Abs. 8), mit Löschung der Registerdaten. Spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die logische Löschung erfolgte, sind die Verfahrensdaten auch physisch zu löschen.</p>	
<p>§ 16. (8) Registerdaten gemäß Abs. 2 sind nach folgenden Kriterien logisch zu löschen:</p>	
<p>1. Daten über ausgestellte Führerscheine sowie sämtliche Verfahrensdaten nach der Mitteilung über das Ableben des Besitzers, spätestens aber 100 Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer Lenkberechtigung;</p>	
<p>2. Daten gemäß Abs. 2 Z 4 lit. a und b fünf Jahre nach Zustellung des Bescheides über die Anordnung der Nachschulung oder Verlängerung der Probezeit;</p>	
<p>3. Daten gemäß Abs. 2 Z 4 lit. c bis e und Abs. 2 Z 5 mit Tilgung der dem Verfahren zugrunde liegenden Strafe oder fünf Jahre nach Zustellung des Entziehungsbescheides oder Bescheides mit dem ein Lenkverbot ausgesprochen wurde; eine Löschung hat jedoch nicht zu erfolgen, wenn das Verfahren die Entziehung einer Lenkberechtigung oder den</p>	

<p>Ausspruch eines Lenkverbotes für die Dauer von mehr als 18 Monaten zur Folge gehabt hat;</p>	<p>4. Daten gemäß Abs. 2 Z 6 ein Jahr nach der Beendigung der Tätigkeit als Begleiter, spätestens jedoch fünf Jahre nach Antragstellung;</p>	<p>5. Daten gemäß Abs. 2 Z 4 lit. i und Abs. 2 Z 5 lit. f mit Tilgung der Strafe.</p>	<p>Spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die logische Löschung erfolgte, sind die Registerdaten auch physisch zu löschen. Wenn alle zu einer Person gehörigen Daten gemäß Abs. 2 Z 2 bis 6 gelöscht wurden, so ist auch der betreffende Personendatensatz (Abs. 2 Z 1) zu löschen.</p>	<p>§ 16. (9) Hat eine Person, die gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 und 2, Abs. 4 Z 2 oder gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b, Abs. 2 lit. a, c und d StVO 1960 bestraft wurde, ihren Hauptwohnsitz nicht innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Behörde, die das Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt hat, so hat die Strafbehörde erster Instanz die für die Führung des Örtlichen Führerscheinregisters zuständige Behörde von der rechtskräftigen Bestrafung zu verständigen.</p>	<p>§ 16. (10) Die Nacherfassung der vor dem 1. November 1997 ausgestellten Führerscheine, deren zu Grunde liegenden Berechtigungen noch nicht erloschen sind, und der sonstigen noch vorhandenen, maßgeblichen Daten in das Register gemäß Abs. 2 muss mit Ablauf des 31. Oktobers 2003 abgeschlossen sein. Bei der Nacherfassung muss nur der jeweils zuletzt ausgestellte Führerschein nach dem vorhandenen Datenmaterial erfasst werden.</p>	<p><b>Führerscheinregister – Gespeicherte Daten</b></p>	<p>§ 16a. Zum Zwecke der Erteilung oder Ausdehnung der Lenkberechtigung, zur Eintragung des Zahlencodes 111 oder zur Durchführung sonstiger behördlicher Verfahren sind folgende Daten zu verarbeiten:</p>	<p>1. Die Datensätze von Personen auf die sich die Eintragungen gemäß Z 2 und 3 beziehen, bestehend aus:</p>	<p>a. Familienname,</p>	<p>b. Vorname(n),</p>	<p>c. Geburtsdatum und Geburtsort,</p>	<p>d. Familienname laut Geburtsurkunde,</p>	<p>e. frühere Familiennamen,</p>
---	--	---	---	--	---	---	--	--	-------------------------	-----------------------	--	---	----------------------------------

	f. akademische Grade,
	g. Geschlecht,
	h. Staatsbürgerschaft,
	i. Hauptwohnsitz – sofern ein solcher nicht existiert, Wohnsitz,
	j. die bereichsspezifische Personenbezeichnung „Verkehr und Technik“,
	k. dem letzten ausländischen Hauptwohnsitz,
	l. Angaben über den erfolgten Identitätsnachweis,
	m. gegebenenfalls die Angaben über eine erfolgte Namensänderung,
	n. das Datum des Todes;
	2. die maßgeblichen Angaben über das beantragte Verfahren und die erfolgten Nachweise, bestehend aus:
	a. Eingangsdatum,
	b. jeden Antrag auf Erteilung oder Ausdehnung einer Lenkberechtigung oder die Eintragung des Zahlencodes I II,
	c. die maßgeblichen Nachweise über die Verkehrszuverlässigkeit,
	d. Nachweis der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Erster Hilfe,
	e. die maßgeblichen Daten über die gesundheitliche Eignung des Antragstellers,
	f. allfällige Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen und der Grund dafür sowie die dafür vorgesehenen Zahlencodes,
	g. die Zuweisung zum Amtsarzt
	h. Nachweis der Absolvierung der erforderlichen Fahrausbildung,
	i. die Daten betreffend die Einteilung der theoretischen und praktischen Fahrprüfung;
	j. die Angabe, ob der Antragsteller zur theoretischen und praktischen Fahrprüfung für die betreffende Klasse(n) oder Unterklassen(n) angetreten ist und diese bestanden hat oder nicht;
	3. folgende Angaben im Zusammenhang mit der Ausstellung von Führerscheinen:
	a) die Ausstellungsbehörde,
	b) Klasse, Unterklasse, Berechtigung oder Gruppe, für die der Führerschein ausgestellt werden soll,

	c) das Datum der erstmaligen Erteilung der Lenkberechtigung, im Fall der Wiedererteilung auch dieses Datum,
	d) das Datum der Ausstellung des Führerscheines,
	e) die Antragsnummer,
	f) das Lichtbild und die Unterschrift des Antragstellers in gescannter Form,
	g) allfällige Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen und der Grund dafür,
	h) bei umgeschriebenen, umgetauschten, verlängerten oder ersetzten (§ 15) Führerscheinen die Daten des Führerscheines (lit. a bis f), auf Grund dessen die Ausstellung erfolgte,
	i) das Erlöschen einer Lenkberechtigung und der Grund dafür,
	j) Angaben über das Abhandenkommen des Dokumentes;
	k) die Angaben gemäß lit. a bis j über im Ausland ausgestellte Führerscheine, wenn der Besitzer einer im Ausland erteilten Lenkberechtigung Partei eines Administrativverfahrens nach diesem Bundesgesetz ist;
	l) Inhalte des vorläufigen Führerscheines und des Kostenblattes,
	m) die Adresse, an die der Führerschein zu senden ist
	n) den Wunsch des Antragstellers auf bevorzugte Produktion des Führerscheines gemäß.....
	4. die maßgeblichen Angaben über folgende Amtshandlungen und Tatsachen nach diesem Bundesgesetz:
	a) jede Anordnung einer Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 sowie die Institution, bei der die Nachschulung absolviert wurde,
	b) die Daten über die Probezeit, insbesondere deren Verlängerung oder Neubeginn,
	c) Entziehung einer Lenkberechtigung oder Anspruch eines Lenkverbotes, Einschränkungen und Auflagen und Anordnung einer begleitenden Maßnahme gemäß § 24 Abs. 3 sowie die Institution, bei der im Fall einer Nachschulung diese absolviert wurde,
	d) Wiederausführung des Führerscheines nach Entziehung der noch nicht erloschenen Lenkberechtigung oder Aufhebung eines Lenkverbotes oder Wiedererteilung einer erloschenen Lenkberechtigung,



	e) vorläufige Abnahme eines Führerscheines gemäß § 39 Abs. 1,
	f) Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit sowie der dafür maßgebliche Grund,
	g) Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder mangelnder fachlicher Befähigung sowie der dafür maßgebliche Grund,
	h) jeder Verzicht auf eine Lenkberechtigung,
	i) Vormerkungen und die Anordnung besonderer Maßnahmen gemäß §§ 30a und 30b;
	5. die maßgeblichen Angaben über folgende rechtskräftige Bestrafungen:
	a) Bestrafungen, die zur Erlassung eines Lenkverbotes führen,
	b) Bestrafungen, die zur Entziehung der Lenkberechtigung oder Ausspruch eines Lenkverbotes oder zur Abweisung eines Antrages auf Wiederausfolgung eines Führerscheines nach Entziehung der Lenkberechtigung oder Wiedererteilung der entzogenen Lenkberechtigung oder auf Aufhebung eines Lenkverbotes führen,
	c) Bestrafungen von Personen, die nicht Besitzer einer Lenkberechtigung sind, wenn die Bestrafung aus Gründen erfolgt ist, die die Entziehung der Lenkberechtigung zur Folge gehabt hätten,
	d) Übertretungen wegen schwerer Verstöße gemäß § 4 Abs. 6 und 7 innerhalb der Probezeit,
	e) Bestrafungen gemäß § 99 Abs. 1, 1a, 1b und Abs. 2 lit. a, c und d StVO 1960 und gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 und 2, Abs. 4 und § 37a,
	f) Bestrafungen wegen Delikten gemäß § 30a Abs. 2;
	6. die maßgeblichen Angaben über eine Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten als Begleiter (§ 19 Abs. 3) und zur Durchführung von Übungsfahrten als Begleiter (§ 122 Abs. 2 KFG 1967) und der Zeitpunkt der Beendigung dieser Tätigkeit;
	7. folgende Daten über Mopedausweise, die von anderen Institutionen als Fahrschulen oder Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern ausgestellt wurden:
	a) den Personendatensatz gemäß Abs. 2 Z 1,
	b) Ausstellungsdatum,

	c) Ausweisnummer,
	d) Ausstellende Institution oder Behörde,
	e) Ende der Bewilligung;
	8. folgende Daten über Taxi- und Schulbusausweise:
	a) Ausstellungsdatum,
	b) Ausweisnummer,
	c) Ende der Bewilligung.
	9. im Zuge der Herstellung des Führerscheines den aktuellen Verfahrensstatus „Daten eingelangt/Führerschein produziert/Führerschein versendet“.
	10. Daten der im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde tätigen sachverständigen Ärzte:
	a) Familiennamen und Vornamen,
	b) Adresse,
	c) den Zeitraum, für den der sachverständige Arzt bestellt ist;
	11. Daten der bei der jeweiligen Behörde tätigen Sachverständigen:
	a) Familiennamen und Vornamen,
	b) Adresse,
	c) den Zeitraum für den der Sachverständige bestellt ist,
	d) die Klassen, für die der Sachverständige bestellt ist;
	12. Daten der bei der jeweiligen Behörde tätigen Aufsichtsperson:
	a) Familiennamen und Vornamen,
	b) Adresse,
	c) den Zeitraum für den die Aufsichtsperson bestellt ist,
	13. Daten der Fahrschulen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ihren Sitz haben:
	a) Namen und Vornamen des Inhabers,
	b) die Adresse des Standortes,
	c) die zeitlichen Daten der Fahrschulbewilligung,
	d) den Umfang der Fahrschulbewilligung;
	e) Namen und Vornamen der Bediensteten der Fahrschule, die berechtigt

	sind, auf die Daten des Führerscheinregisters zuzugreifen
14.	Daten der verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ihren Sitz haben:
	a) Name der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle,
	b) Adresse der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle.
	<b>Verwendung der Daten des Führerscheinregisters</b>
	<p>§ 16b. (1) Die Fahrschule darf in die in § 16a Z 1 lit. a bis i und 2 lit. a, b, d, e (soweit es das Ergebnis der Untersuchung betrifft) und g bis j genannten Daten Einsicht nehmen. Hinsichtlich der Daten über die gesundheitliche Eignung des Antragstellers (§ 16a Z 2 lit. e) darf für die Fahrschule ausschließlich das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung abrufbar sein. Sofern die Lenkberechtigung aufgrund des ärztlichen Gutachtens durch Zahlencodes einzuschränken ist, dürfen diese Zahlencodes ausschließlich für die Erstellung des vorläufigen Führerscheines in nicht verbalisierter Form abgerufen werden. Die Fahrschule hat folgende Daten elektronisch zu erfassen und im Wege der Datenfernübertragung dem Führerscheinregister zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 16a Z 1 lit. a bis m</li> <li>2. § 16a Z 2 lit. a, b, d, h und i</li> <li>3. § 16a Z 3 lit. 1 bis n.</li> </ol> <p>Bei den in § 16a erster Satz genannten Verfahren hat die Fahrschule eine Anfrage an das Zentrale Melderegister durchzuführen. Diese ist von Gebühren befreit.</p> <p>§ 16b. (2) Die Behörde des Hauptwohnsitzes des Antragstellers - sofern ein solcher nicht existiert, des Wohnsitzes - hat die maßgeblichen Angaben über die Verkehrszuverlässigkeit des Antragstellers einzutragen. Weiters hat diese Behörde folgende Daten einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 16a Z 1 lit. n,</li> <li>2. § 16a Z 4 lit. a und c bis f,</li> <li>3. § 16a Z 4 lit. b soweit es die Verlängerung und den Neubeginn der Probezeit betrifft,</li> <li>4. § 16a Z 5 lit. a bis e und</li> <li>5. § 16a Z 7.</li> </ol> <p>§ 16b. (3) Die das jeweilige Verfahren führende Behörde kann auch die in Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 genannten Daten in das Führerscheinregister eintragen.</p>

	<p>Weiters hat sie folgende Daten einzutragen:</p>
	<p>1. § 16a Z 3 lit. a bis k,</p>
	<p>2. § 16a Z 4 lit. b mit Ausnahme der Daten über die Verlängerung und den Neubeginn der Probezeit,</p>
	<p>3. § 16a Z 4 lit. g und h,</p>
	<p>4. § 16a Z 6 und 8.</p>
	<p>§ 16b. (4) Die übrigen am Verfahren Beteiligten (sachverständige Arzt, Amtsarzt, Aufsichtsperson, Fahrprüfer, Hersteller des Führerscheines und Verein von Kraftfahrzeugbesitzern) können in die in § 16a Z 1 lit. a bis i und Z 2 lit. a und b genannten Daten Einsicht nehmen und haben folgende Daten zu erfassen und dem Führerscheinregister im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln:</p>
	<p>1. der sachverständige Arzt die in § 16a Z 2 lit. e und f (sofern es die von ihm festzusetzenden Auflagen betrifft) und g genannten Daten</p>
	<p>2. der Amtsarzt die in § 16a Z 2 lit. e und f genannten Daten</p>
	<p>3. die Aufsichtsperson die in § 16a Z 2 lit. j genannten Daten (soweit es die theoretische Fahrprüfung betrifft),</p>
	<p>4. der Fahrprüfer die in § 16a Z 2 lit. j genannten Daten (soweit es die praktische Fahrprüfung betrifft),</p>
	<p>5. der Hersteller des Führerscheines die in § 16a Z 9 genannten Daten,</p>
	<p>6. der Verein von Kraftfahrzeugbesitzern die in § 16a Z 7 genannten Daten.</p>
	<p>§ 16b. (5) die in § 16a Z 10 bis 14 genannten Daten sind jeweils von der Behörde einzutragen, in deren Sprengel die jeweilige Stelle ihren Sitz hat.</p>
	<p>§ 16b. (6) Für die Richtigkeit der Eintragung der in § 16a genannten Daten ist die jeweils zur Eintragung gemäß Abs. 1 bis 5 verpflichtete Stelle verantwortlich. Die Berechtigung zur Einsichtnahme in das Führerscheinregister und die Berechtigung zur Vornahme von Eintragungen hat seitens der Bundesrechenzentrum GmbH so zu erfolgen, dass eine Nachvollziehbarkeit der Zugriffe auf die Daten des Führerscheinregisters gewährleistet ist. Eine Suche von Daten einzelner Antragsteller durch die in Abs. 1 und 4 genannten beteiligten Stellen darf nur mit engen Suchkriterien erfolgen und nur entweder</p>
	<p>1. zumindest über die Eingabe des Vor- und Namens sowie des Geburtsdatums oder</p>
	<p>2. die Antragsnummer</p>
	<p>möglich sein. Die in Abs. 1 und 4 genannten beteiligten Stellen dürfen die</p>

	<p>persönlichen Daten der Führerscheinbesitzer nur für die Erfüllung der ihnen im Rahmen dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben im Rahmen des Lenkberechtigungsverfahren verwendet.</p> <p><b>§ 16b. (7)</b> Das Führerscheinregister hat eine vollständige Protokollierung aller erfolgter und versuchter Datenabfragen vorzunehmen aus der erkennbar ist, welche Person welche Daten aus dem Führerscheinregister zur Verfügung gestellt wurde. Diese Protokolldaten sind zu speichern und drei Jahre nach der Entstehung dieser Daten zu löschen.</p>
	<p><b>Zentrales Führerscheinregister</b></p> <p><b>§ 17. (1)</b> Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat bei der Bundesrechenzentrum GmbH ein automationsunterstütztes Zentrales Führerscheinregister zu führen. Zu diesem Zweck dürfen die personenbezogenen Daten des Betroffenen ermittelt und verarbeitet werden.</p>
	<p><b>Führerscheinregister – Löschung der Daten</b></p> <p><b>§ 17. (1)</b> Verfahrensdaten sind nach folgenden Kriterien logisch zu löschen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Verfahren, die zur Erteilung einer Lenkberechtigung führten, nach der Mitteilung über das Ableben des Besitzers, spätestens aber 100 Jahre nach der erstmaligen Erteilung;</li> <li>2. bei sonstigen Verfahren nach diesem Bundesgesetz spätestens zehn Jahre nach Eintragung oder letzten Änderung des jeweiligen Datensatzes, wenn die aus dem jeweiligen Verfahren resultierenden Registerdaten jedoch erst später zu löschen sind (Abs. 2), mit Löschung der Registerdaten. Spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die logische Löschung erfolgte, sind die Verfahrensdaten auch physisch zu löschen.</li> </ol> <p><b>§ 17. (2)</b> Registerdaten gemäß § 16a sind nach folgenden Kriterien logisch zu löschen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Daten über ausgestellte Führerscheine sowie sämtliche Verfahrensdaten nach der Mitteilung über das Ableben des Besitzers, spätestens aber 100 Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer Lenkberechtigung;</li> <li>2. Daten gemäß § 16a Z 4 lit. a und b fünf Jahre nach Zustellung des Bescheides über die Anordnung der Nachschulung oder Verlängerung der Probezeit;</li> <li>3. Daten gemäß § 16a Z 4 lit. c bis e und § 16a Z 5 lit. a bis e mit Tilgung der dem Verfahren zugrundeliegenden Strafe oder fünf Jahre nach Zustellung des Entziehungsbescheides oder Bescheides mit dem ein</li> </ol>
	<p><b>§ 17. (2)</b> In das Zentrale Führerscheinregister sind die gemäß § 16 Abs. 6 übermittelten Register- und Verzeichnisdaten aller Führerscheinbehörden aufzunehmen.</p> <p>(3) bis (8) ...</p>

<p>Lenkverbot ausgesprochen wurde; eine Löschung hat jedoch nicht zu erfolgen, wenn das Verfahren die Entziehung einer Lenkberechtigung oder den Ausspruch eines Lenkverbotes für die Dauer von mehr als 18 Monaten zur Folge gehabt hat;</p>	
<p>4. Daten gemäß § 16a Z 6 ein Jahr nach der Beendigung der Tätigkeit als Begleiter, spätestens jedoch fünf Jahre nach Antragstellung;</p>	
<p>5. Daten gemäß § 16a Z 4 lit. i und § 16a Z 5 lit. f mit Tilgung der Strafe.</p> <p>Spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die logische Löschung erfolgte, sind die Registerdaten auch physisch zu löschen. Wenn alle zu einer Person gehörigen Daten gemäß § 16a Z 2 bis 6 gelöscht wurden, so ist auch der betreffende Personendatensatz (§ 16a Z 1) zu löschen.</p>	
<p>(3) bis (8) ...</p> <p>§ 20. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Die Lenkberechtigung für die Klasse C darf nur für fünf Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für zwei Jahre erteilt werden. Die Lenkberechtigung für die Unterklasse C 1 darf nur für zehn Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für fünf Jahre erteilt werden. Für jede Verlängerung ist ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 erforderlich. Die zur Erlangung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften und die Ausstellung des neuen Führerscheines im Zuge dieser Verlängerung sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Für die Ausstellung des Führerscheines ist jedoch ein Kostenersatz zu leisten, der jener Gebietskörperschaft zukommt, die den Aufwand für die Behörde zu tragen hat, die die Herstellung des Führerscheines in Auftrag gegeben hat. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen.</p> <p>(5) ...</p>	<p>§ 20. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Die Lenkberechtigung für die Klasse C darf nur für fünf Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für zwei Jahre erteilt werden. Die Lenkberechtigung für die Unterklasse C 1 darf nur für zehn Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für fünf Jahre erteilt werden. Für jede Verlängerung ist ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 erforderlich. Die zur Erlangung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften und die Ausstellung des neuen Führerscheines im Zuge dieser Verlängerung sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit.</p> <p>(5) ...</p>
<p>§ 20. (6) Die Gültigkeit einer in einem anderen EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung für die Klasse C oder Unterklasse C1 endet im Fall einer Verlegung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich zu dem im Ausstellungsstaat vorgesehenen Zeitpunkt, die Klasse C jedoch spätestens fünf Jahre, die Unterklasse C1 spätestens zehn Jahre nach Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Österreich.</p>	<p>§ 20. (6) Die Gültigkeit einer in einem anderen EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung für die Klasse C oder Unterklasse C1 endet im Fall einer Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Österreich zu dem im Ausstellungsstaat vorgesehenen Zeitpunkt, die Klasse C jedoch spätestens fünf Jahre, die Unterklasse C1 spätestens zehn Jahre nach Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Österreich.</p>
<p>§ 21. (1) ...</p> <p>(2) Die Lenkberechtigung für die Klasse D darf nur für fünf Jahre, ab dem</p>	<p>§ 21. (1) ...</p> <p>(2) Die Lenkberechtigung für die Klasse D darf nur für fünf Jahre, ab dem</p>

<p>vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für zwei Jahre erteilt werden. Für jede Verlängerung ist ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 erforderlich. Die zur Erlangung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften und die Ausstellung des neuen Führerscheines im Zuge dieser Verlängerung sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit.</p>	<p>vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für zwei Jahre erteilt werden. Für jede Verlängerung ist ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 erforderlich. Die zur Erlangung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften und die Ausstellung des neuen Führerscheines im Zuge dieser Verlängerung sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Für die Ausstellung des Führerscheines ist jedoch ein Kostenersatz zu leisten, der jener Gebietskörperschaft zukommt, die den Aufwand für die Behörde zu tragen hat, die die Herstellung des Führerscheines in Auftrag gegeben hat. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen.</p>
<p>§ 21. (4) Die Gültigkeit einer in einem anderen EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung für die Klasse D endet im Fall einer Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Österreich zu dem im Ausstellungsstaat vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch fünf Jahre nach Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Österreich.</p>	<p>(3)...</p> <p>§ 21. (4) Die Gültigkeit einer in einem anderen EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung für die Klasse D endet im Fall einer Verlegung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich zu dem im Ausstellungsstaat vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch fünf Jahre nach Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Österreich.</p>
<p>§ 23. (1) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen von Anhängern auf Grund einer von einer Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung durch Personen mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet ist zulässig, wenn seit dessen Begründung nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind und der Besitzer der Lenkberechtigung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Behörde hat auf Antrag diese Frist um weitere sechs Monate zu verlängern, wenn sich der Antragsteller nachweislich aus beruflichen Gründen oder zum Zwecke der Ausbildung nicht länger als ein Jahr in Österreich aufhalten wird. Diese Verlängerung ist zu widerrufen, wenn Gründe für eine Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Das Lenken von Kraftfahrzeugen nach Verstreichen der genannten Fristen stellt eine Übertretung nach § 37 Abs. 1 dar.</p>	<p>§ 23. (1) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen von Anhängern auf Grund einer von einer Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung durch Personen mit Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) im Bundesgebiet ist zulässig, wenn seit dessen Begründung nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind und der Besitzer der Lenkberechtigung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Behörde hat auf Antrag diese Frist um weitere sechs Monate zu verlängern, wenn sich der Antragsteller nachweislich aus beruflichen Gründen oder zum Zwecke der Ausbildung nicht länger als ein Jahr in Österreich aufhalten wird. Diese Verlängerung ist zu widerrufen, wenn Gründe für eine Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Das Lenken von Kraftfahrzeugen nach Verstreichen der genannten Fristen stellt eine Übertretung nach § 37 Abs. 1 dar.</p>
<p>§ 23. (2) Mitglieder des Diplomatischen Korps in Wien, Mitglieder des Konsularkorps in Österreich, Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals ausländischer diplomatischer oder konsularischer Vertretungsbehörden oder Angestellte internationaler Organisationen in Österreich sind berechtigt, während der gesamten Dauer ihres Aufenthaltes in Österreich auf Grund ihrer Lenkberechtigung Kraftfahrzeuge zu lenken, wenn sie eine vom</p>	<p>§ 23. (2) Mitglieder des Diplomatischen Korps in Wien, Mitglieder des Konsularkorps in Österreich, Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals ausländischer diplomatischer oder konsularischer Vertretungsbehörden oder Angestellte internationaler Organisationen in Österreich sind berechtigt, während der gesamten Dauer ihres Aufenthaltes in Österreich auf Grund ihrer Lenkberechtigung Kraftfahrzeuge zu lenken, wenn sie eine vom</p>

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte gültige Legitimationskarte besitzen.	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte gültige Legitimationskarte besitzen.
§ 23. (3) Dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:	§ 23. (3) Dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:
1. der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheines besitzt und bei Begründung des Hauptwohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Erwerbes hat und die Behörde am tatsächlichen Vorliegen des Hauptwohnsitzes (§ 5 Abs. 2 dritter Satz) oder sechsmonatigem Aufenthalt in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat.	1. der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Hauptwohnsitz (§ 5 Abs. 2 dritter Satz) hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheines besitzt und bei Begründung des Hauptwohnsitzes (§ 5 Abs. 2 dritter Satz) in Österreich die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Hauptwohnsitzes (§ 5 Abs. 2 dritter Satz) oder sechsmonatigem Aufenthalt in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat.
2. der Antragsteller seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat oder während seines Auslandsaufenthaltes behalten hat,	2. der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt hat oder während seines Auslandsaufenthaltes behalten hat,
3. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen sowie die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 nachgewiesen ist und	3. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen sowie die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 nachgewiesen ist und
4. entweder die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen wird oder	4. entweder die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen wird oder
5. angenommen werden kann, daß die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung festzulegen, in welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht.	5. angenommen werden kann, daß die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung festzulegen, in welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht.
§ 23. (4) In einem gemäß Abs. 3 ausgestellten Führerschein ist einzugetragen, auf Grund welcher Lenkberechtigung die Umschreibung des Führerscheines erfolgte. Der Antragsteller hat bei Ausfolgung des österreichischen Führerscheines seinen bisherigen Führerschein der Behörde abzuliefern.	§ 23. (4) In einem gemäß Abs. 3 ausgestellten Führerschein ist einzugetragen, auf Grund welcher Lenkberechtigung die Umschreibung des Führerscheines erfolgte. Der Antragsteller hat bei Ausfolgung des österreichischen Führerscheines seinen bisherigen Führerschein der Behörde abzuliefern.
§ 23. (5) Das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durch Personen ohne Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) im Bundesgebiet ist auf Grund einer von einer Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des	§ 23. (5) Das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durch Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet ist auf Grund einer von einer Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des



<p>Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, erteilen Lenkberechtigung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten ab Eintritt in das Bundesgebiet unbeschadet gewerberechtlicher und arbeitsrechtlicher Vorschriften zulässig, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet dürfen Motorfahräder nur lenken, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, erteilen Lenkberechtigung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten ab Eintritt in das Bundesgebiet unbeschadet gewerberechtlicher und arbeitsrechtlicher Vorschriften zulässig, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen ohne Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) im Bundesgebiet dürfen Motorfahräder nur lenken, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p>§ 23. (6) Als Nachweis für die Lenkberechtigung muss der entsprechende nationale Führerschein vorliegen. Wenn dieser nicht auch in deutscher Sprache abgefasst ist und auch nicht dem Muster des Anhangs 9 zum Genfer Abkommen oder den Inhalten des Anhangs 1 oder 1a der Richtlinie 91/439/EWG, ABl. Nr. 237 vom 24. August 1991 in der Fassung 97/26/EWG, entspricht und auch nicht die Anforderungen des Anhangs 6 zum Wiener Übereinkommen erfüllt, muss der Führerschein zugleich mit einem internationalen Führerschein nach einer der in Abs. 5 angeführten Vereinbarungen oder mit einer von einem gemäß § 36 Abs. 2 Z 3 ermächtigten Verein oder einer ausländischen Vertretungsbehörde des Ausstellungsstaates verfassten Übersetzung vorgewiesen werden können.</p>	<p>§ 23. (6) Als Nachweis für die Lenkberechtigung muss der entsprechende nationale Führerschein vorliegen. Wenn dieser nicht auch in deutscher Sprache abgefasst ist und auch nicht dem Muster des Anhangs 9 zum Genfer Abkommen oder den Inhalten des Anhangs 1 oder 1a der Richtlinie 91/439/EWG, ABl. Nr. 237 vom 24. August 1991 in der Fassung 97/26/EWG, entspricht und auch nicht die Anforderungen des Anhangs 6 zum Wiener Übereinkommen erfüllt, muss der Führerschein zugleich mit einem internationalen Führerschein nach einer der in Abs. 5 angeführten Vereinbarungen oder mit einer von einem gemäß § 36 Abs. 2 Z 3 ermächtigten Verein oder einer ausländischen Vertretungsbehörde des Ausstellungsstaates verfassten Übersetzung vorgewiesen werden können.</p>
<p>§ 24. (1) Besitzt ein Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit</p>	<p>§ 24. (1) Besitzt ein Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Hauptwohnsitzbehörde - wenn eine solche nicht existiert, die Wohnsitzbehörde - entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder</li> <li>2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diese Einschränkungen sind gemäß § 13 Abs. 2 in den Führerschein einzutragen.</li> </ol> <p>(2) ...</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder</li> <li>2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.</li> </ol> <p>(2) ...</p>
<p>§ 24. (2) ...</p> <p>(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,</li> <li>2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder</li> </ol>	<p>§ 24. (2) ...</p> <p>(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,</li> <li>2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder</li> </ol>

<p>3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.</p> <p>Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder wurde bei diesen Maßnahmen die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.</p> <p>(3a) bis (5)...</p>	<p>3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.</p> <p>Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C, C+E, D, D+E oder der Unterklasse C1 und C1+E nach sich.</p> <p>(3a) bis (5) ...</p>
<p>§ 30. (1) Besitzern von ausländischen Lenkberechtigungen kann das Recht, von ihrem Führerschein in Österreich Gebrauch zu machen, aberkannt werden, wenn Gründe für eine Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Die Aberkennung des Rechts, vom Führerschein Gebrauch zu machen, ist durch ein Lenkverbot entsprechend § 32 auszusprechen. Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat; sie hat den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten, falls nicht gemäß Abs. 2 vorzugehen ist. Hat der betroffene Lenker keinen Wohnsitz in Österreich, ist seiner Wohnsitzbehörde auf Anfrage von der Behörde, die das Verfahren durchgeführt hat, Auskunft über die Maßnahme der Aberkennung zu erteilen.</p> <p>(2)...</p>	<p>§ 30. (1) Besitzern von ausländischen Lenkberechtigungen kann das Recht, von ihrem Führerschein in Österreich Gebrauch zu machen, aberkannt werden, wenn Gründe für eine Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Die Aberkennung des Rechts, vom Führerschein Gebrauch zu machen, ist durch ein Lenkverbot entsprechend § 32 auszusprechen. Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat; sie hat den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten, falls nicht gemäß Abs. 2 vorzugehen ist. Hat der betroffene Lenker keinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich, ist seiner Wohnsitzbehörde auf Anfrage von der Behörde, die das Verfahren durchgeführt hat, Auskunft über die Maßnahme der Aberkennung zu erteilen.</p> <p>(2)...</p>
<p>§ 30. (3) Betrifft das Verfahren gemäß Abs. 1 den Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung, der seinen Hauptwohnsitz nach Österreich</p>	<p>§ 30. (3) Betrifft das Verfahren gemäß Abs. 1 den Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung, der seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach</p>

<p>verlegt hat, so hat die Behörde eine Entziehung auszusprechen und den Führerschein des Betroffenen einzuziehen und der Ausstellungsbehörde zurückzustellen. Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene einen Antrag auf Ausstellung und Ausfolgung eines österreichischen Führerscheines gemäß § 15 Abs. 3 zu stellen, oder, falls die Entziehungsdauer mehr als 18 Monate war, auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung.</p>	<p>Österreich verlegt hat, so hat die Behörde eine Entziehung auszusprechen und den Führerschein des Betroffenen einzuziehen und der Ausstellungsbehörde zurückzustellen. Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene einen Antrag auf Ausstellung und Ausfolgung eines österreichischen Führerscheines gemäß § 15 Abs. 3 zu stellen, oder, falls die Entziehungsdauer mehr als 18 Monate war, auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung.</p>
<p>§ 30a. (1) ...</p> <p>(2) Folgende Delikte sind gemäß Abs. 1 vorzumerken:</p>	<p>§ 30a. (1) ...</p> <p>(2) Folgende Delikte sind gemäß Abs. 1 vorzumerken:</p>
<p>1. Übertretungen des § 14 Abs. 8;</p>	<p>1. Übertretungen des § 14 Abs. 8;</p>
<p>2. Übertretungen des § 20 Abs. 5;</p>	<p>2. Übertretungen des § 20 Abs. 5;</p>
<p>3. Übertretungen des § 21 Abs. 3;</p>	<p>3. Übertretungen des § 21 Abs. 3;</p>
<p>4. Übertretungen des § 9 Abs. 2 oder § 38 Abs. 4 dritter Satz StVO, wenn Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, gefährdet werden;</p> <p>5. Übertretungen des § 18 Abs. 1 StVO, sofern die Übertretung mit technischen Messgeräten festgestellt wurde und der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr aber weniger als 0,4 Sekunden betragen hat;</p>	<p>4. Übertretungen des § 9 Abs. 2 oder § 38 Abs. 4 dritter Satz StVO, wenn Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, gefährdet werden;</p> <p>5. Übertretungen des § 18 Abs. 1 StVO, sofern die Übertretung mit technischen Messgeräten festgestellt wurde und der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr aber weniger als 0,4 Sekunden betragen hat;</p>
<p>6. Übertretungen des § 19 Abs. 7 i.V.m. Abs. 4 StVO, wenn der Vorrangverletzung die Nichtbeachtung eines Vorschrittszeichens gem. § 52 lit. c Z 24 StVO zu Grunde liegt und dadurch die Lenker anderer Fahrzeuge zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden;</p>	<p>6. Übertretungen des § 19 Abs. 7 i.V.m. Abs. 4 StVO, wenn der Vorrangverletzung die Nichtbeachtung eines Vorschrittszeichens gem. § 52 lit. c Z 24 StVO zu Grunde liegt und dadurch die Lenker anderer Fahrzeuge zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden;</p>
<p>7. Übertretungen des § 38 Abs. 5 StVO, wenn dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gem. § 38 Abs. 4 StVO auf Grund grünen Lichts „freie Fahrt“ gilt, zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden;</p>	<p>7. Übertretungen des § 38 Abs. 5 StVO, wenn dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gem. § 38 Abs. 4 StVO auf Grund grünen Lichts „freie Fahrt“ gilt, zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden;</p>
<p>8. Übertretungen des § 46 Abs. 4 lit. d StVO unter Verwendung mehrspuriger Kraftfahrzeuge, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist;</p>	<p>8. Übertretungen des § 46 Abs. 4 lit. d StVO unter Verwendung mehrspuriger Kraftfahrzeuge, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist;</p>
<p>9. Übertretungen des § 52 lit. a Z 7e StVO in Tunnelanlagen;</p>	<p>9. Übertretungen des § 52 lit. a Z 7e StVO in Tunnelanlagen;</p>
<p>10. Übertretungen der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln, BGBl. II Nr. 395/2001;</p>	<p>10. Übertretungen der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln, BGBl. II Nr. 395/2001;</p>

<p>11. Übertretungen des § 16 Abs. 2 lit. e und f und § 19 Abs. 1 erster Satz der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961, BGBl. Nr. 2/1961 idF BGBl. Nr. 123/1988;</p>	<p>11. Übertretungen des § 16 Abs. 2 lit. e und f und § 19 Abs. 1 erster Satz der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961, BGBl. Nr. 2/1961 idF BGBl. Nr. 123/1988;</p>
<p>12. Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG 1967, wenn ein Fahrzeug gelenkt wird, dessen technischer Zustand oder dessen nicht entsprechend gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, sofern die technischen Mängel oder die nicht entsprechend gesicherte Beladung dem Lenker vor Fahrtantritt auffallen hätten müssen;</p>	<p>12. Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG 1967, wenn ein Fahrzeug gelenkt wird, dessen technischer Zustand oder dessen nicht entsprechend gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, sofern die technischen Mängel oder die nicht entsprechend gesicherte Beladung dem Lenker vor Fahrtantritt auffallen hätten müssen;</p>
<p>13. Übertretungen des § 106 Abs. 1a und 1b KFG 1967.</p> <p>§ 30a. (4) Die in den § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15, § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder § 30b genannten Rechtsfolgen treten nur dann ein, wenn die die jeweiligen Rechtsfolgen auslösenden Delikte innerhalb von zwei Jahren begangen wurden. Wurde eine Entziehung gemäß § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 ausgesprochen, so sind die dieser Entziehung zugrunde liegenden Vormerkmale künftig nicht mehr zu berücksichtigen. Wurde die Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer der in § 7 Abs. 3 genannten bestimmten Tatsache ausgesprochen, so sind später eingetragene Vormerkmale aufgrund von Delikten, die vor dem Zeitpunkt der Entziehung der Lenkberechtigung begangen wurden, hinsichtlich der Rechtsfolgen des § 25 Abs. 3 zweiter Satz, des § 30b oder hinsichtlich der sonstigen Entziehungsdauer nicht mehr zu berücksichtigen.</p>	<p>13. Übertretungen des § 106 Abs. 5 KFG 1967.</p> <p>§ 30a. (4) Die in den § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15, § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder § 30b genannten Rechtsfolgen treten nur dann ein, wenn die die jeweiligen Rechtsfolgen auslösenden Delikte innerhalb von zwei Jahren begangen wurden. Wurde eine Entziehung gemäß § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 ausgesprochen oder die Entziehungsdauer gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz verlängert, so sind die dieser Entziehung zugrunde liegenden Vormerkmale künftig nicht mehr zu berücksichtigen. Wurde die Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer der in § 7 Abs. 3 genannten bestimmten Tatsache ausgesprochen, so sind später eingetragene Vormerkmale aufgrund von Delikten, die vor dem Zeitpunkt der Entziehung der Lenkberechtigung begangen wurden, hinsichtlich der Rechtsfolgen des § 25 Abs. 3 zweiter Satz, oder hinsichtlich der sonstigen Entziehungsdauer nicht mehr zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 31. (1) bis (3a) ...</p> <p>(4) Liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 vor, hat der Besitzer des Mopedauses gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Mopedauses (Duplikat) unverzüglich bei der ermächtigten Einrichtung zu beantragen. Mit der gemäß Abs. 2 ausgestellten Mopedauses bei der Behörde. zu beantragen. Mit der Ausstellung des neuen Mopedauses verliert der Mopedauses seine Gültigkeit und ist, sofern dies möglich ist, der ermächtigten Einrichtung unverzüglich abzuliefern.</p> <p>(5) bis (6) ...</p>	<p>§ 31. (1) bis (3a) ...</p> <p>(4) Liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 vor, hat der Besitzer des Mopedauses gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Mopedauses (Duplikat) unverzüglich bei der ermächtigten Einrichtung zu beantragen. Mit der Ausstellung des neuen Mopedauses verliert der Mopedauses seine Gültigkeit und ist, sofern dies möglich ist, der ermächtigten Einrichtung unverzüglich abzuliefern.</p> <p>(5) bis (6) ...</p>
<p>§ 32. (1) Personen, die nicht im Sinne des § 7 verkehrszuverlässig oder nicht gesundheitlich geeignet sind, ein Motorfahrzeug, ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug oder ein Invalidenkraftfahrzeug zu lenken, hat die Behörde unter Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 4, 25, 26 und 29 entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit das Lenken eines derartigen</p>	<p>§ 32. (1) Personen, die nicht im Sinne des § 7 verkehrszuverlässig oder nicht gesundheitlich geeignet sind, ein Motorfahrzeug, ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug oder ein Invalidenkraftfahrzeug zu lenken, hat die Hauptwohnortbehörde - wenn eine solche nicht existiert, die Wohnortbehörde - unter Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 4, 25, 26, 29 sowie 30a und 30b</p>

Kraftfahrzeuges		entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit das Lenken eines derartigen Kraftfahrzeuges
1. ausdrücklich zu verbieten, 2. nur zu gestatten, wenn vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden, oder 3. nur für eine bestimmte Zeit oder nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zu gestatten.	1. ausdrücklich zu verbieten, 2. nur zu gestatten, wenn vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden, oder 3. nur für eine bestimmte Zeit oder nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zu gestatten.	1. ausdrücklich zu verbieten, 2. nur zu gestatten, wenn vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden, oder 3. nur für eine bestimmte Zeit oder nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zu gestatten.
Das Lenken eines Motorfahrrades, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges oder Invalidekraftfahrzeuges entgegen einer behördlichen Verfügung nach Z 1, 2 oder 3 ist unzulässig. Eine solche Verfügung ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung nicht mehr gegeben ist.		Ebenso hat diese Behörde einem Lenker eines der im ersten Satz genannten Fahrzeuge bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30b besondere Maßnahmen aus dem Vormerksystem anzuordnen.“
§ 32. (2) Besitzer eines Mopedausweises haben diesen für die Dauer der Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 oder für Eintragungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 bei ihrer Wohnsitzbehörde abzuliefern	§ 32. (2) Besitzer eines Mopedausweises haben diesen für die Dauer der Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 oder für Eintragungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 bei ihrer Wohnsitzbehörde abzuliefern	§ 32. (2) Besitzer eines Mopedausweises haben diesen für die Dauer der Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 oder für Eintragungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 bei ihrer Hauptwohnortbehörde - wenn eine solche nicht existiert, die Wohnsitzbehörde - abzuliefern
§ 33. (1) bis (2)... (3) Einer Person ohne Hauptwohnort im Bundesgebiet, die keinen nationalen Führerschein (§ 23 Abs. 6) vorweisen kann und für das Abhandenkommen des Dokumentes einen zureichenden Grund, wie etwa Verlust oder Diebstahl, glaubhaft macht, ist auf Antrag, wenn keine Bedenken bestehen, ein internationaler Führerschein gemäß Abs. 1 auszustellen. Dieser berechtigt zum Lenken eines Kraftfahrzeuges in Verbindung mit der Bestätigung der Anzeige gemäß § 14 Abs. 3 auf die Dauer von sechs Wochen.	§ 33. (1) bis (2)... (3) Einer Person ohne Hauptwohnort im Bundesgebiet, die keinen nationalen Führerschein (§ 23 Abs. 6) vorweisen kann und für das Abhandenkommen des Dokumentes einen zureichenden Grund, wie etwa Verlust oder Diebstahl, glaubhaft macht, ist auf Antrag, wenn keine Bedenken bestehen, ein internationaler Führerschein gemäß Abs. 1 auszustellen. Dieser berechtigt zum Lenken eines Kraftfahrzeuges in Verbindung mit der Bestätigung der Anzeige gemäß § 14 Abs. 3 auf die Dauer von sechs Wochen.	§ 33. (1) bis (2)... (3) Einer Person ohne Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) im Bundesgebiet, die keinen nationalen Führerschein (§ 23 Abs. 6) vorweisen kann und für das Abhandenkommen des Dokumentes einen zureichenden Grund, wie etwa Verlust oder Diebstahl, glaubhaft macht, ist auf Antrag, wenn keine Bedenken bestehen, ein internationaler Führerschein gemäß Abs. 1 auszustellen. Dieser berechtigt zum Lenken eines Kraftfahrzeuges in Verbindung mit der Bestätigung der Anzeige gemäß § 14 Abs. 3 auf die Dauer von sechs Wochen.
§ 36. (1) Z 1 lit. b) ... c) an Fahrschulen und Vereine gemäß § 4 Abs. 6 Z 1 zur Eintragung der Absolvierung von Perfektionsfahrten, Fahricherheitstrainings und verkehrspsychologischen Gruppengesprächen gemäß § 4c Abs. 1 im Zentralen Führerscheinregister, sofern die jeweils durchführende Stelle zur Durchführung dieser Maßnahme berechtigt ist;	§ 36. (1) Z 1 lit. b) ... c) an Fahrschulen und Vereine gemäß § 4 Abs. 6 Z 1 zur Eintragung der Absolvierung von Perfektionsfahrten, Fahricherheitstrainings und verkehrspsychologischen Gruppengesprächen gemäß § 4c Abs. 1 im Zentralen Führerscheinregister, sofern die jeweils durchführende Stelle zur Durchführung dieser Maßnahme berechtigt ist;	§ 36. (1) Z 1 lit. b) ... c) an Fahrschulen und Vereine gemäß § 4 Abs. 6 Z 1 zur Eintragung der Absolvierung von Perfektionsfahrten, Fahricherheitstrainings und verkehrspsychologischen Gruppengesprächen gemäß § 4c Abs. 1 im Zentralen Führerscheinregister, sofern die jeweils durchführende Stelle zur Durchführung dieser Maßnahme berechtigt ist, d) an Fahrschulen, sachverständige Ärzte, Aufsichtspersonen, Fahrprüfer und Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern zur Eintragung der in § 16b Abs. 4 genannten Daten; Die in Z 1 lit. d) genannte Ermächtigung kann im Fall von nachgewiesenen Missständen widerrufen werden.
§ 36. (2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie	§ 36. (2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie	§ 36. (2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

ist zuständig für die Erteilung von Ermächtigungen	ist zuständig für die Erteilung von Ermächtigungen
<p>1. an geeignete Einrichtungen zur Durchführung von Nachschulungen gemäß §§ 4 und 24 Abs. 3,</p> <p>2. an geeignete Einrichtungen zur Durchführung verkehrspsychologischer Untersuchungen (verkehrspsychologische Untersuchungsstellen),</p> <p>3. an Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern zur Ausstellung der in § 33 Abs. 1 angeführten internationale Führerscheine.</p>	<p>1. an geeignete Einrichtungen zur Durchführung von Nachschulungen gemäß §§ 4 und 24 Abs. 3,</p> <p>2. an geeignete Einrichtungen zur Durchführung verkehrspsychologischer Untersuchungen (verkehrspsychologische Untersuchungsstellen),</p> <p>3. an Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern zur Ausstellung der in § 33 Abs. 1 angeführten internationale Führerscheine,</p> <p>4. an das mit der Herstellung des Führerscheines betraute Unternehmen zur Eintragung der in § 16b Abs. 4 Z 5 genannten Daten.</p>
<p>Diese ermächtigten Stellen unterliegen hinsichtlich der auf Grund dieser Ermächtigungen zu erfüllenden Aufgaben der Aufsicht und den Weisungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie. Über die von den ermächtigten Stellen gemäß Z 1 durchgeführten Nachschulungen sind zum Zweck der Qualitätssicherung ua. in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Führerscheinregister statistische Evaluationen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind die Daten über die wieder auffällig gewordenen Absolventen einer Nachschulung dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in anonymisierter Form bekanntzugeben. Von den in Z 1 und 2 genannten Ermächtigungen ausgenommen sind Meldungen betreffend weiterer Standorte der einzelnen ermächtigten Stellen. Die Eignung der Standorte ist vom Landeshauptmann auf Antrag zu überprüfen. Für diese Überprüfung ist ein Kostensatz zu entrichten, der dem Landeshauptmann zufließt. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie ist die Höhe dieses Kostensatzes festzusetzen. Der Landeshauptmann hat vierteljährlich dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Veränderungen bei diesen Standorten bekanntzugeben.</p> <p>(3) ...</p>	<p>Diese ermächtigten Stellen unterliegen hinsichtlich der auf Grund dieser Ermächtigungen zu erfüllenden Aufgaben der Aufsicht und den Weisungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie. Über die von den ermächtigten Stellen gemäß Z 1 durchgeführten Nachschulungen sind zum Zweck der Qualitätssicherung ua. in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Führerscheinregister statistische Evaluationen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind die Daten über die wieder auffällig gewordenen Absolventen einer Nachschulung dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in anonymisierter Form bekanntzugeben. Von den in Z 1 und 2 genannten Ermächtigungen ausgenommen sind Meldungen betreffend weiterer Standorte der einzelnen ermächtigten Stellen. Die Eignung der Standorte ist vom Landeshauptmann auf Antrag zu überprüfen. Für diese Überprüfung ist ein</p>

	<p>Kostensatz zu entrichten, der dem Landeshauptmann zufließt. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie ist die Höhe dieses Kostensatzes festzusetzen. Der Landeshauptmann hat vierteljährlich dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Veränderungen bei diesen Standorten bekanntzugeben.</p> <p>(3) ...</p>
<p>§ 36. (4) Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder die Aufgaben nicht vorschriftsmäßig durchgeführt werden oder es zur Wahrung öffentlicher Interessen notwendig ist.</p>	<p>§ 36. (4) Die Ermächtigung gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sowie die Bestellung gemäß Abs. 1 Z 2 ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder die Aufgaben nicht vorschriftsmäßig durchgeführt werden oder es zur Wahrung öffentlicher Interessen notwendig ist.</p>
<p>§ 37. (1) bis (2a) Z 1... (3) 2. eines Kraftfahrzeuges, obwohl der Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen wurde oder Z 3 ... (4) bis (5) ...</p>	<p>§ 37. (1) bis (2a) Z 1... (3) 2. eines Kraftfahrzeuges, obwohl der Führerschein oder vorläufiger Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen wurde oder Z 3 ... (4) bis (5) ...</p>
<p>§ 37. (6) Bei Übertretung der in §§ 14 Abs. 3 und 4, 19 Abs. 5 zweiter Satz und 22 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen sowie bei Nichterfüllung von im Führerschein eingetragenen Auflagen kann § 50 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis 72 € sofort eingehoben werden können. (7) bis (8) ...</p>	<p>§ 37. (6) Bei Übertretung der in §§ 14 Abs. 3 und 4, 19 Abs. 5 zweiter Satz und 22 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen kann § 50 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis 72 € sofort eingehoben werden können. (7) bis (8) ...</p>
<p>§ 38. (1) Z 1 ... 2. der §§ 1 Abs. 6 Z 2 und 4, 32 Abs. 1 Z 1 und 23 Abs. 5 letzter Satz (Lenken eines Motorfahrzeuges oder eines Invalidenkraftfahrzeuges vor dem 24. Lebensjahr ohne Mopedausweis, trotz verhängtem Lenkverbot oder durch Personen ohne Hauptwohnsitz in Österreich vor Vollendung des erforderlichen Mindestalters). Z 2a bis Z 5 und (2) ...</p>	<p>§ 38. (1) Z 1 ... 2. der §§ 1 Abs. 6 Z 2 und 4, 32 Abs. 1 Z 1 und 23 Abs. 5 letzter Satz (Lenken eines Motorfahrzeuges oder eines Invalidenkraftfahrzeuges vor dem 24. Lebensjahr ohne Mopedausweis, trotz verhängtem Lenkverbot oder durch Personen ohne Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich vor Vollendung des erforderlichen Mindestalters). Z 2a bis Z 5 und (2) ...</p>
<p>§ 39. (1) bis (3)... (4) Wird kein Entziehungsverfahren eingeleitet oder der vorläufig abgenommene Führerschein nach Ablauf der dreitägigen Frist nicht ausgefolgt, ist er unverzüglich der Behörde zu übermitteln, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Hauptwohnsitz hat.</p>	<p>§ 39. (1) bis (3)... (4) Wird kein Entziehungsverfahren eingeleitet oder der vorläufig abgenommene Führerschein nach Ablauf der dreitägigen Frist nicht ausgefolgt, ist er unverzüglich der Behörde zu übermitteln, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Hauptwohnsitz - sofern ein solcher nicht existiert,</p>

(5) ...	den Wohnsitz - hat. (5) ...
§ 39. (6)	§ 39. (6) Die in den in Abs. 1 bis 5 beschriebenen Amtshandlungen oder Verbote beziehen sich auch auf vorläufige Führerscheine oder Besitzer von vorläufigen Führerscheinen.
§ 40. (1) bis (8) ...	§ 40. (9) Führerscheine, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes idF BGBl. I Nr. xxx/2005 ausgestellt wurden bleiben weiterhin gültig, dürfen aber weder ergänzt noch verlängert werden, sondern sind anlässlich einer Ergänzung oder Verlängerung gegen Führerscheine nach diesem Bundesgesetz idF BGBl. I Nr. xxx/2005 umzutauschen. Besitzer von Führerscheinen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes idF BGBl. I Nr. xxx/2005 ausgestellt wurden, sind berechtigt, diesen gegen einen Führerschein nach diesem Bundesgesetz idF BGBl. I Nr. xxx/2005 umzutauschen.
§ 41. (1) bis (7) ...	§ 41. (1) bis (7) ... (8) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2005 anhängigen Verfahren sind nach der nunmehr geltenden Rechtslage fortzuführen. Führerscheine in Papierformat dürfen ab Inkrafttreten nicht mehr ausgestellt werden.
§ 43. (1) bis (14) ...	§ 43. (1) bis (14) ... (15) § 4 Abs. 2 und 3, § 4c Abs. 1, § 5 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 7, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3 Z 15, § 7 Abs. 7 und 8, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 6b, § 11 Abs. 7, § 13, § 14 Abs. 1, 5 und 7, § 15 Abs. 1 bis 4, §§ 16 bis 17 (mit Ausnahme von § 16b Abs. 4 Z 1), § 20 Abs. 4 und 6, § 21 Abs. 2 und 4, § 23, § 24 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 3, § 30 Abs. 1 und 3, § 30a Abs. 4, § 31 Abs. 4, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 3, § 36 Abs. 1, 2 und 4, § 37 Abs. 3 und 6, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 4 und 6, § 40 Abs. 9 und § 41 Abs. 8 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. März 2006 in Kraft. § 8 Abs. 1 und § 16b Abs. 4 Z 1 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. September 2006 in Kraft. § 30a Abs. 2 Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Ab 1. Jänner 2006 dürfen die Behörden und anderen künftig am Verfahren Beteiligten im Rahmen des Testbetriebes die nach diesem Bundesgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2005 vorgesehenen Verfahrensläufe erproben. Parallel dazu sind die Verfahren auf die bisherige Art und Weise durchzuführen. Verordnungen aufgrund des § 11 Abs. 7 und § 13 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 können bereits von



dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2005 in Kraft treten. Die in § 36 Abs. 1 Z. 1 lit. d genannten Ermächtigungen dürfen bereits von dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I, Nr. xxx/2005 ausgesprochen werden.

## Entwurf

**Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Fahrprüfungsverordnung geändert wird (5. Novelle zur FSG-PV)**

Auf Grund des § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 6 des Führerscheingesetzes, BGBl. I Nr. 120/1997, idF BGBl. I Nr. 15/2005, wird verordnet:

Die Fahrprüfungsverordnung, BGBl. II Nr. 321/1997, idF BGBl. II Nr. 115/2004, wird wie folgt geändert:

*1. § 3 Abs. 5 zweiter und dritter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:*

„Die Fahrschule hat bei der Behörde die Beistellung einer Aufsichtsperson anzufordern, wenn zumindest sechs Kandidaten für die theoretische Fahrprüfung vorhanden sind. Sind weniger als sechs Kandidaten vorhanden, so ist die dadurch entstandene Differenz in den Gebühren gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 von der Fahrschule zu tragen. Die Aufsichtsperson hat bei jedem Kandidaten die Identität festzustellen und die Namen mit den in der Kandidatenliste genannten Namen zu vergleichen. Nach Beendigung der Prüfung hat die Aufsichtsperson die Prüfungsergebnisse der Kandidaten einzusammeln, die Prüfsummen darauf zu überprüfen, den Ergebnisausdruck zu unterschreiben und den Kandidaten das Ergebnis bekanntzugeben. Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach Beendigung der täglichen Aufsichtstätigkeit, spätestens aber am nächsten Arbeitstag in das Führerscheinregister einzutragen. Die Aufsichtsperson hat den Antrag und die dazugehörigen Beilagen von der Fahrschule zu übernehmen und an die das Verfahren führende Behörde zu übermitteln.“

*2. In § 6 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Die Fahrschule hat bei der Behörde die Beistellung eines Fahrprüfers anzufordern, wenn sie eine entsprechende Auslastung des Prüfers für den Zeitraum, in dem der Fahrprüfer zur Verfügung stehen soll, garantieren kann. Wird diese Auslastung nicht erreicht, so sind die entsprechenden Gebührenaufschläge gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 und 3 von der Fahrschule zu tragen.“

*3. In § 6 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „der Anlage“ ersetzt durch die Wortfolge „Anlage 1“.*

*4. In § 6 werden folgende Abs. 9 bis 12 angefügt:*

„(9) Nach erfolgreich abgelegter praktischer Fahrprüfung hat der Fahrprüfer den vorläufigen Führerschein gemäß Anlage 2 auszustellen. Wurden von mehreren beantragten Klassen oder Unterklassen nicht alle bestanden, so hat der Kandidat bekanntzugeben, ob für ihn ein Führerschein ausgestellt werden soll. Wünscht der Kandidat keine Ausstellung des Führerscheines, ist ihm ein Kostenblatt (Abs. 12) nicht auszuhändigen. Die Entscheidung des Kandidaten ist gemeinsam mit dem Prüfungsergebnis vom Fahrprüfer im Führerscheinregister einzutragen. Sobald in diesem Fall der Produktionsauftrag für die bestandene(n) Klasse(n) oder Unterklasse(n) erteilt wird, gilt der Antrag für die andere(n) Klasse(n) oder Unterklasse(n) als zurückgezogen.“

(10) Im Fall der Ausdehnung auf andere Klassen oder Unterklassen und der Erteilung der Lenkbechtigung gemäß § 23 Abs. 3 FSG hat der Kandidat spätestens nach Bestehen der praktischen Prüfung bekanntzugeben, ob er den bisherigen Führerschein bis zur Ausstellung des neuen Führerscheines behalten möchte. Der vorläufige Führerschein ist jedenfalls für alle Klassen oder Unterklassen auszustellen, die der Kandidat nunmehr besitzt. Die Entscheidung des Kandidaten ist gemeinsam mit dem Prüfungsergebnis vom Fahrprüfer in das Führerscheinregister einzutragen.“

(11) Der vorläufige Führerschein ist vor der praktischen Prüfung von der Fahrschule oder - sofern der Kandidat eine solche nicht besucht hat - von der Behörde vorzubereiten und hat im Fall der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere Klassen oder Unterklassen auch jene Klassen aufzuweisen, die der Kandidat bisher besessen hat. Wird der vorläufige Führerschein nicht für alle beantragten Klassen oder Unterklassen ausgehändigt, hat der Fahrprüfer die betreffenden Klassen oder Unterklassen handschriftlich zu streichen und in der letzten Spalte mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

(12) Ebenso hat der Fahrprüfer dem Kandidaten im Fall der bestandenen Fahrprüfung ein Kostenblatt gemäß Anlage 3 auszuhändigen. Der Kandidat ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass die auf dem Kostenblatt ausgewiesenen Gebühren unter Angabe der auf dem vorläufigen Führerschein aufscheinenden Nummer zu entrichten sind. Mit der Inanspruchnahme der jeweiligen behördlichen Leistung wird die Gebühr fällig, sie sind jedoch erst nach erfolgreichem Absolvieren der praktischen Fahrprüfung für diese oder eine andere Klasse oder Unterklasse zu entrichten. Wurden mehrere Lenkberechtigungsklassen oder -unterklassen beantragt, aber nicht alle bestanden (Abs. 9 zweiter Satz), so werden die Gebühren bis zum Erwerb aller beantragter Lenkberechtigungsklassen, höchstens aber 18 Monate gestundet, wenn der Kandidat keine sofortige Ausstellung eines Führerscheines wünscht. Spätestens 18 Monate nach der letzten Fahrprüfung sind alle noch nicht beglichene Gebühren mit Bescheid vorzuschreiben.

5. § 9 Abs. 1 Z 3 und 3a lauten:

„3. seit mindestens fünf Jahren die Lenkberechtigung für die Klasse B besitzt,

3a. entweder

a) seit mindestens drei Jahren die Lenkberechtigung für die Klasse besitzt, für die er die Fahrprüfung abnehmen will oder

b) die Lenkberechtigung für die Klasse besitzt, für die er die Fahrprüfung abnehmen will und zumindest zwei Jahre als Fahrprüfer für die Klasse B tätig war,“

6. In § 11 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „der Behörden“ ersetzt durch die Wortfolge „der Fahrschulen oder Behörden“.

7. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur theoretischen und praktischen Fahrprüfung ist ein Kandidat nur zuzulassen, wenn er seine Identität gegenüber der Aufsichtsperson und dem Fahrprüfer nachgewiesen hat.“

8. In § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „spätestens 48 Stunden, wobei Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet werden, vor dem angesetzten Prüfungstermin“ ersetzt durch die Wortfolge „vor dem Kalendertag, an dem die praktische Fahrprüfung stattfinden soll bei der Fahrschule,“

9. In § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Prüfungsgebühr ist gemeinsam mit den sonstigen anhand des Lenkberechtigungserteilungsverfahrens anfallenden Gebühren am Kostenblatt auszuweisen. Die Herstellung des Führerscheines darf erst veranlasst werden, wenn alle bislang angefallenen Gebühren, einschließlich jener Gebührenteile, die für jene Klassen oder Unterklassen angefallen sind, die vorerst nicht erteilt werden, entrichtet wurden.“

10. §§ 16 und 17 entfallen.

11. Die Anlage erhält die Bezeichnung „Anlage 1“ und folgende Anlagen 2 und 3 werden angefügt:

12. Dem § 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 1a, § 6 Abs. 5 und 9 bis 12, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2 und 5 und Anlage 2 und 3 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2005 treten mit 1. März 2006 in Kraft.“

„Anlage 2

**VORLÄUFIGER FÜHRERSCHEIN****Nr. 123456789****Herr Dr. Willibald Neuling****geboren am 24.12.1975**

ist berechtigt, Kraftfahrzeuge für folgende Klasse(n) bis zum

**29.1.2006**

zu lenken.

Fahrzeugklassen		vom	bis zum	Einschränkungen/Bemerkungen	Unterschrift des Prüfers
A	Vorstufe A				
	A				
B					
C	CI				
	C				
D					
E	BE				
	C1E				
	CE				
	DE				

.....  
Datum und Unterschrift des Prüfers.....  
Unterschrift des Führerscheinwerbers**Hinweise:**

Der Interimsführerschein gilt nur in Österreich und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Sollten Sie 14 Tage nach ordnungsgemäßer Entrichtung der Gebühren den Führerschein im Kartenformat nicht erhalten haben, werden Sie ersucht, sich mit Ihrer Führerscheinbehörde in Verbindung zu setzen.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Interimsführscheines sind Sie bis zum Erhalt des Führscheines im Kartenformat nicht berechtigt, Kraftfahrzeuge zu lenken.

„Anlage 3

**Kostenblatt**  
**gemäß §11 Abs. 6b FSG**

Name :  
geb. am:

Datum:

Straße :  
PLZ :  
Ort :

hat am ..... einen Führerscheinantrag für die Klasse(n) ... gestellt.  
Antragsnummer: .....

Bis zum heutigen Tag sind folgende Kosten entstanden:

<u>Kostenart</u>	<u>Einzelpreis</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Betrag</u>
.			
.			
.			
.			
_____			
Summe			

Zahlen Sie diese Gebühren für die (Behörde).....  
auf folgendes Konto ein:

- .
- .
- .
- .

Geben Sie als Verwendungszweck unbedingt die Antragsnummer .....an, andernfalls kann der eingezahlte Betrag nicht zugeordnet werden und Sie erhalten unter Umständen den Scheckkarten-Führerschein nicht oder verspätet!

**Wichtig:**

Der mit diesem Kostenblatt ausgehändigte vorläufige Führerschein gilt für die Dauer von vier Wochen; diese Frist kann nicht verlängert werden.

Erst nach korrekter Entrichtung sämtlicher auf diesem Kostenblatt angeführter Gebühren wird die Behörde die Herstellung des Kartenführerscheines und die Zustellung an die von Ihnen angegebene Adresse veranlassen.

## **Vorblatt**

### **Inhalt:**

Diese Novelle steht in Zusammenhang mit der 8. FSG-Novelle (Neugestaltung des Lenkberechtigungserteilungsverfahrens) und regelt die Detailfragen betreffend theoretische und praktische Fahrprüfung sowie Fragen rund um das Kostenblatt und die Vorgangsweise bei der Ausstellung des vorläufigen Führerscheines

### **Alternativen:**

siehe 8. FSG-Novelle

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Darstellung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur 8. FSG-Novelle

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

siehe 8. FSG-Novelle

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

keine

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Diese Novelle steht in Zusammenhang mit der 8. FSG-Novelle betreffend Neugestaltung des Führerscheinerteilungsverfahrens und Einführung des Scheckkartenführerscheines. Die zu der 8. FSG-Novelle getroffenen Ausführungen sind auch für die Novellierung dieser Verordnung gültig.

In dieser Novelle werden neben Fragen betreffend die Fahrprüfung hauptsächlich die Vorgangsweise um die Ausstellung des vorläufigen Führerscheines sowie die Handhabung des Kostenblattes geregelt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Allgemeiner Teil der Erläuterungen zur 8. FSG-Novelle

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 5 und § 6 Abs. 1a):**

Die Anforderung von Aufsichtsperson und Prüfer für die zur jeweiligen Prüfung anstehenden Kandidaten wird in die Verantwortung der Fahrschule übertragen. Damit entfällt das Übermitteln von Prüflisten an die Behörde sowie die dortige Kontrolle, womit die Prüfererteilung einfacher gestaltet wird. Für die Auslastung des Prüfers bzw. der Aufsichtsperson ist die Fahrschule verantwortlich, d.h. dass der Differenzbetrag bei nicht entsprechender Auslastung von der Fahrschule zu tragen ist. Eine solche Regelung ist im Sinne der Wirtschaftlichkeit der Abwicklung des Verfahrens erforderlich um nicht Gefahr zu laufen, dass Prüfer oder Aufsichtspersonen wegen einzelner Kandidaten weite Wegstrecken zurücklegen.

Die Tätigkeiten und Verpflichtungen der Aufsichtsperson sind auf das neue System auszurichten. Einerseits wird neben der Identitätskontrolle auch ein Abgleich der Namen mit der Liste gefordert um sicherzugehen, dass die anwesenden Personen auch für die Prüfung vorgesehen sind. Weiters wird geregelt, wann die Eintragung der Prüfungsergebnisse im Führerscheinregister zu erfolgen hat. Die Regelung ist analog zu jener beim Fahrprüfer gestaltet (siehe § 13 Abs. 3 FSG). Da der Führerscheinakt von der Behörde aufzubewahren ist, kann die Anwesenheit der Aufsichtsperson bei der Fahrschule dafür genutzt werden, den Akt an die Behörde zu übertragen.

#### **Zu Z 3 (§ 6 Abs. 5):**

Durch die Einfügung einer Anlage 2 (vorläufiger Führerschein) und 3 (Kostenblatt) wird die derzeitige Anlage zu Anlage 1.

#### **Zu Z 4 (§ 6 Abs. 9 bis 12):**

Durch die Einführung des vorläufigen Führerscheines sind einige konkrete Regelungen hinsichtlich dessen Handhabung erforderlich. Damit wird den Verordnungsermächtigungen des § 11 Abs. 7 und § 13 Abs. 6 FSG entsprochen.

#### **Abs. 9:**

Im Fall der bestandenen Fahrprüfung ist immer ein vorläufiger Führerschein auszustellen. Im Fall, dass von mehreren beantragten Klassen nicht alle bestanden wurden, hat die betreffende Person das Wahlrecht, sofort einen Scheckkartenführerschein zu erhalten oder auf das Bestehen der Prüfung der anderen Klassen zu warten. Dieses Wahlrecht ist aus Kostengründen erforderlich, da bei einer sofortigen Ausstellung des Scheckkartenführerscheines neuerlich ein solcher produziert (und bezahlt) werden muss, wenn der Kandidat kurze Zeit darauf die andere(n) Klasse(n) erwirbt. Es wird auch die verfahrensrechtliche Bestimmung getroffen, dass die Erteilung des Produktionsauftrages für einen Führerschein für einzelne Klassen das Verfahren ex lege abschließt. Der Antrag für die anderen beantragten Klassen gilt als zurückgezogen, die Behörde hat darüber nicht mehr abzusprechen. Wenn der Betreffende später auch diese erwerben will, ist seitens der Fahrschule auf einfache Art und Weise bei dem Personendatensatz der Antrag neu anzulegen. Es handelt sich dabei um eine eindeutige Regelung die keine anhängigen Verfahren offen lässt bzw. keine umständlichen verfahrensrechtlichen Verfügungen (Abweisungen) seitens der Behörden erforderlich macht.

#### **Abs. 10:**

Ein weiteres Wahlrecht gibt es in jenen Fällen, wo die betreffende Person bereits im Besitz eines Führerscheines ist (Ausdehnung, Umschreibung ausländischer Führerscheine). Hier geht es um die Frage des

Behaltens des bisherigen Führerscheines und der Zustellung des Scheckkartenführerscheines. Es spricht nichts dagegen, dem Kandidaten den bisherigen Führerschein zu belassen und erst nach der Produktion des Scheckkartenführerscheines den bisherigen Führerschein gegen den neuen Zug um Zug auszutauschen. Dies wird erforderlich sein, wenn die betreffende Person zwischenzeitlich ins Ausland fahren möchte. Diese Entscheidung des Führerscheinbesitzers ist auch im Führerscheinregister ersichtlich zu machen.

Diesfalls ist aber eine Zustellung des Scheckkartenführerscheines an die Behörde erforderlich. Eine Zustellung an die Adresse des Kandidaten ist nur möglich, wenn der bisherige Führerschein sofort dem Fahrprüfer oder spätestens vor dem Zeitpunkt der Erteilung des Produktionsauftrages des Scheckkartenführerscheines abgeliefert wird. Diese Bestimmung steht in engem Konnex mit § 13 Abs. 4 vierter Satz FSG (gemäß der 8. FSG-Novelle). Der vorläufige Führerschein wird aus Gründen der Einfachheit aber jedenfalls für alle Klassen ausgestellt. Es begegnet keinen Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit, wenn auf dem vorläufigen Führerschein bisherige Lenkberechtigungsklassen eingetragen sind, für die der Betreffende auch noch den bisherigen Führerschein hat.

**Abs. 11 und 12:**

Hier wird detailliert die konkrete Vorgangsweise bei der Ausstellung des vorläufigen Führerscheines und die Handhabung des Kostenblattes geregelt. Das Kostenblatt enthält aus Gründen der einfacheren Abwicklung nicht die beim Amtsarzt zu entrichtenden Gebühren. Diese sind wie bisher direkt bei der arbeitsärztlichen Untersuchung zu entrichten.

Weiters wird in Abs. 12 die Fälligkeit der Gebühren geregelt. Mit dem erfolgreichen Absolvieren der praktischen Prüfung sind alle bis dahin angefallenen Gebühren (also auch jene für andere Klassen) zu entrichten.

Wenn von mehreren beantragten Klassen aber nur einzelne bestanden wurden, gibt es auch – in Verbindung mit dem Zuwarten der Herstellung des Scheckkartenführerscheines - die Stundungsmöglichkeit bis zu 18 Monate nach dieser Fahrprüfung.

Die Formulierung des letzten Satzes macht es der Behörde möglich, die Gebühren auch dann vorzuschreiben, wenn der Kandidat sein Vorhaben, eine Lenkberechtigung zu erwerben aufgibt, sei es nach der theoretischen oder wegen Nichtbestehens der praktischen Prüfung. Spätestens 18 Monate nach der letzten Fahrprüfung sind diese Gebühren vorzuschreiben.

**Zu Z 5 (§ 9 Abs. 1):**

Die geltende Fassung der Z 3a verursacht streng nach ihrem Wortlaut Probleme bei der Neubestellung von Fahrprüfern, da diese Personen zwei Jahre lang nur als Prüfer für die Klasse B eingesetzt werden könnten. Mit Erlass wurde bereits klargestellt, dass die Regelung nur für die Ausdehnung der Prüfertätigkeit von Klasse B auf weitere Klassen angewendet werden soll. Nunmehr soll auch eine eindeutige Regelung in die Verordnung aufgenommen werden, wobei nun ein Wahlrecht besteht, entweder dreijähriger Besitz dieser anderen Klasse(n) oder zweijährige Prüfertätigkeit im Rahmen der Klasse B. Damit sollte allen Fallkonstellationen in einer praxisnahen Regelung Rechnung getragen werden.

**Zu Z 6 (§ 11 Abs. 2):**

Die Fahrprüfer werden künftig hauptsächlich von den Fahrschulen anzufordern sein.

**Zu Z 7 (§ 14 Abs. 1):**

Da die Entrichtung der Prüfungsgebühr nunmehr mit dem Kostenblatt grundlegend anders geregelt wird (siehe § 15 Abs. 5) und eine Entrichtung erst nach Ablegen der praktischen Prüfung erfolgt, haben die derzeitigen Regelungen über die Entrichtung der Prüfungsgebühr zu entfallen.

**Zu Z 8 (§ 15 Abs. 2):**

Es wird für den Kandidaten die Möglichkeit geben, noch am Tag vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin zur praktischen Fahrprüfung eingeteilt zu werden. Folglich ist die Bestimmung über die Gebührenentrichtung bei verspäteter Absage anzupassen.

**Zu Z 9 (§ 15 Abs. 5):**

Hier wird eine gemeinsame Entrichtung der Prüfungsgebühren mit den Gebühren gemäß Gebührengesetz angeordnet. Wurden einzelne beantragte Klassen nicht bestanden, so sind die Prüfungsgebühren für diese Klassen gemeinsam mit jenen Gebühren zu entrichten, die für die bestandenen Klassen angefallen sind.

**Zu Z 10 (§§ 16 und 17):**

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um Übergangsbestimmungen, die aufgrund Zeitablaufes überholt und daher obsolet sind. Sie können daher entfallen.



**Zu Z 11 (Anlage 2 und 3):**

Hier wird das Aussehen des vorläufigen Führerscheines bzw. des Kostenblattes vorgegeben.

**Zu Z 12 (§ 18 Abs. 6):**

Die Bestimmungen dieser Novelle treten, sowie das gesamte System mit 1. März 2006 in Kraft.

## Entwurf

**Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung geändert wird (4. Novelle zur FSG-GV)**

Auf Grund der §§ 8 und 34 des Führerscheingesetzes, BGBl. I Nr. 120/1997, idF BGBl. I Nr. 15/2005, wird verordnet:

Die Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 321/1997, idF BGBl. II Nr. 427/2002, wird wie folgt geändert:

1. *§ 6 Abs. 1 Z 4 entfällt.*

2. *In § 18 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Wort „Hauptwohnsitz“ die Wortfolge „- sofern ein solcher nicht existiert, den Wohnsitzes -“ eingefügt.*

3. *In § 21 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Die Höhe des Kostenersatzes für die Überprüfung der Standorte der ermächtigten Stellen gemäß § 36 Abs. 2 achter Satz FSG beträgt 60 Euro.

4. *In § 22 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Nach der Untersuchung hat der sachverständige Arzt das Ergebnis der Untersuchung in das Führerscheinregister einzutragen.“

5. *§ 22 Abs. 6 zweiter Satz entfällt.*

6. *§ 24 Abs. 1 entfällt.*

7. *Dem § 25 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 18 Abs. 5, § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. März 2006 in Kraft. § 22 Abs. 3 und 6 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. September 2006 in Kraft.“

## **Vorblatt**

### **Inhalt:**

Diese Novelle steht in Zusammenhang mit der 8. FSG-Novelle (Neugestaltung des Lenkberechtigungserteilungsverfahrens) und regelt die Detailfragen betreffend gesundheitlicher Eignung und ärztlicher Gutachten.

### **Alternativen:**

siehe 8. FSG-Novelle

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Darstellung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur 8. FSG-Novelle

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

siehe 8. FSG-Novelle

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

keine

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Diese Novelle steht in Zusammenhang mit der 8. FSG-Novelle betreffend Neugestaltung des Führerscheinerteilungsverfahrens und Einführung des Scheckkartenführerscheines. Die zu der 8. FSG-Novelle getroffenen Ausführungen sind auch für die Novellierung dieser Verordnung gültig.

Der Änderungsbedarf in dieser Verordnung ist gering, da im Wesentlichen nur die Eintragung der ärztlichen Gutachten im Führerscheinregister einzuflügen ist.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Allgemeiner Teil der Erläuterungen zur 8. FSG-Novelle

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1):**

Aufgrund eines konkreten Anlassfalles, der von der Volksanwaltschaft vorgebracht wurde, soll das Fehlen einer Hand nicht ausnahmslos ein Ausschlussgrund für das Lenken von Motorrädern sein. Es sind Fälle bekannt, in denen über § 3 Abs. 4 FSG-GV trotzdem eine Lenkberechtigung für die Klasse A erteilt oder belassen wurde. Diese Vorgangsweise wurde jedoch durch die Judikatur des VwGH als unzulässig erkannt. Da mittlerweile durch den Fortschritt bei der Qualität der Prothesen geeignete Produkte vorhanden sind, die ein gefahrloses Lenken von Motorrädern ermöglichen, ist dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

Das Fehlen einer Hand ist daher künftig nicht ein völliger Ausschlussgrund für das Lenken von Motorrädern, sondern es ist wie in allen anderen ähnlich gelagerten Fällen durch ein amtsärztliches Gutachten abzuklären, wie der Mangel kompensiert werden kann und gegebenenfalls eine Bedingung und/oder Beschränkung auszusprechen.

#### **Zu Z 2 (§ 21 Abs. 7):**

Im Rahmen der 7. FSG-Novelle wurde die Überprüfung der Standorte der ermächtigten verkehrspsychologischen Stellen (für verkehrspsychologische Untersuchung und Nachschulung) zur selbständigen Besorgung dem Landeshauptmann übertragen. Dafür ist ein Kostenersatz vorgesehen der im Verordnungsweg nunmehr mit 60 € beziffert wird. Dieser Betrag errechnet sich aus dem Personalaufwand von rund einer Stunde für einen A1-Bediensteten (0,84 € x 60 min = 50,40 €) + rund 30 Minuten für einen V4-Bediensteten (0,27 € x 30 = 8,10 €).

#### **Zu Z 3 (§ 18 Abs. 5):**

Diese Änderung steht in Zusammenhang mit der Änderung des § 5 FSG, in dem die Begriffe Hauptwohnsitz und Wohnsitz gemäß der Führerscheinrichtlinie klar getrennt werden.

#### **Zu Z 4 (§ 22 Abs. 3):**

Hier wird die Verpflichtung des sachverständigen Arztes normiert, die Eintragung seiner Gutachten im Führerscheinregister vorzunehmen. Dies ist als persönliche Verpflichtung konzipiert, der Arzt darf diese Tätigkeit nicht an andere Personen (z.B. SekretärIn oder andere Mitarbeiter) übertragen.

Die Anbindung des Arztes an das Führerscheinregister wird in § 16 Abs. 1 FSG geregelt, die Ermächtigung zur Eintragung in § 36 Abs. 1 FSG.

#### **Zu Z 5 (§ 22 Abs. 6):**

In Zusammenhang mit dem Entfall der Sprengelbindung der sachverständigen Ärzte (§ 8 Abs.1 FSG) kann auch diese komplizierte Bestimmung entfallen.

#### **Zu Z 6 (§ 24 Abs. 1):**

Da es sich bei dieser Bestimmung um eine Übergangsbestimmung, die bis 31.12.1998 begrenzt war, handelt, ist sie obsolet und kann entfallen.

#### **Zu Z 7 (§ 25 Abs. 4):**

Die Bestimmungen dieser Novelle treten, soweit sie das gesamte System betreffen, mit 1. März 2006 in Kraft. Da die sachverständigen Ärzte erst in einer 2. Ausbaustufe in das System eingebunden werden, tritt

die Verpflichtung zur Eintragung der ärztlichen Gutachten in das Zentrale Führerscheinregister gemeinsam mit der korrespondierenden Bestimmung des § 8 Abs. 1 FSG erst am 1. September 2005 in Kraft.

## Entwurf

**Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung geändert wird (6. Novelle zur FSG-DV)**

Auf Grund des § 13 Abs. 6, § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 des Führerscheingesetzes, BGBl. I Nr. 120/1997, idF BGBl. I Nr. 15/2005, wird verordnet:

Die Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 320/1997, idF BGBl. II Nr. xxx/2005, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 lautet:*

**§ 1. (1)** Der Führerschein hat aus Polycarbonat zu bestehen und nach Form und Inhalt dem Muster der Anlage 1 zu entsprechen. Die äußeren Merkmale des Trägermaterials des Führerscheines hat den ISO-Normen 7810 und 7816-1 zu entsprechen.

(2) Das Trägermaterial hat folgende Fälschungssicherheitsmerkmale zu beinhalten:

1. Kartenträger ohne optische Aufheller,
2. Sicherheitsuntergrundmuster unter Verwendung von Irisdruck, Mehrfarben-Sicherheitsdruckfarbe und Positiv- und Negativ-Guillochendruck. Das Muster muss einen komplexen Aufbau mit mindestens zwei Spezialfarben haben und darf nicht aus Primärfarben bestehen.
3. optisch variable Komponenten,
4. Lasergravur,
5. der Sicherheitsuntergrund muss das Lichtbild zum Teil am Rand überlappen,
6. variable Laserbilder,
7. sichtbare und transparente UV-Floureszenzfarbe und
8. irisierender Druck

Die Führerscheine sind von .... herzustellen.

*2. § 2 Abs. 1 lautet:*

(1) Der Führerschein enthält:

1. auf Seite 1 mit der aus der Anlage 1 ersichtlichen Nummerierung
  - a) Name des Führerscheinbesitzer,
  - b) Vorname(n) des Führerscheinbesitzers,
  - c) Geburtsdatum und -ort des Führerscheinbesitzers,
  - d) Ausstellungsdatum des Führerscheines,
  - e) Anstelle des Ablaufdatums des Führerscheines einen Querstrich,
  - f) die Ausstellungsbehörde,
  - g) die Führerscheinnummer,
  - h) das Lichtbild, (Größe- technische Details)
  - i) die Unterschrift des Führerscheinbesitzers,
  - j) den Wohnort,
  - k) die Klassen die der Führerscheinbesitzer zu lenken berechtigt ist;
2. auf Seite 2 mit der aus Anlage 1 ersichtlichen Nummerierung

- a) die Fahrzeugklassen oder –unterklassen, die der Führerscheinbesitzer zu lenken berechtigt ist, wobei die Klasse F in einer anderen Schrifttype zu drucken ist,
  - b) das Datum der erstmaligen Erteilung der jeweiligen Klasse,
  - c) das Datum, an dem die jeweilige Lenkberechtigungsklasse ungültig wird, bei unbefristeter Gültigkeit einen Querstrich,
  - d) gegebenenfalls Zusatzangaben oder Einschränkungen mittels der in Abs. 3 genannten Zahlencodes; Zahlencodes, die für alle Klassen gelten, können auch unter der für Klasse F bestimmten Reihe gedruckt werden.
  - e) ein Feld, in das bei der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat der Aufnahmemitgliedstaat Angaben aufnehmen kann, die für die Verwaltung des Führerscheines erforderlich sind;
3. auf Seite 1 die Aufschrift „Modell der Europäischen Gemeinschaften“ und die Aufschrift „Führerschein“ in allen Sprachen der Europäischen Gemeinschaft in rosafarbenem Druck als Hintergrund des Führerscheines. Im Übrigen muss ausreichend Raum für die eventuelle Einführung eines Microprozessors frei bleiben.

3. In § 2 Abs. 2 wird das Zitat „§ 13 Abs. 2 FSG“ ersetzt durch das Zitat „§ 13 Abs. 5 FSG“.

4. § 2 Abs. 5 zweiter Satz entfällt.

5. § 3 Abs. 1, 2 und 8 entfallen.

6. In § 3 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „Seite 3“ ersetzt durch die Wortfolge „Seite 2 in Spalte 10“ und nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall der Wiedererteilung der Lenkberechtigung ist das Datum der Wiedererteilung einzutragen.“

7. In § 3 Abs. 4 und Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „Seite 3“ ersetzt durch die Wortfolge „Seite 2“ und das Wort „vom“ samt Anführungszeichen wird ersetzt durch die Zahl „10.“

8. In § 3 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „Seite 4“ ersetzt durch die Wortfolge „Seite 2“ und die Wortfolge „bis zum“ samt Anführungszeichen wird ersetzt durch die Zahl „11.“

9. § 3 Abs. 7 lautet:

„(7) Besitzern einer Lenkberechtigung der Klasse B ist auf Antrag ein neuer Führerschein, der den Zahlencode 111 beinhaltet, auszustellen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 2 lit. c FSG und des § 7 erfüllt sind.“

10. § 4 lautet:

„§ 4. Anlässlich jeder erforderlichen Änderung der Eintragungen des Führerscheines ist ein neuer Führerschein auszustellen. Dem Führerscheinbesitzer ist jeweils ein vorläufiger Führerschein auszustellen. Die Zusendung des Führerscheines an die vom Führerscheinbesitzer angegebene Adresse darf jedoch nur dann zu erfolgen, wenn der Führerscheinbesitzer den bisherigen Führerschein spätestens bis zur Erteilung des Produktionsauftrages des neuen Führerscheines der Behörde abliefern. Andernfalls ist der Führerschein der Behörde zuzusenden, die diesen gegen Abgabe des bisherigen Führerscheines auszufolgen hat. Liegt die vom Führerscheinbesitzer angegebene Adresse in einem Nicht-EWR-Staat (§ 15 Abs. 1 zweiter Satz FSG), so ist der Führerschein der Behörde zuzusenden. Diese hat auf geeignete Art und Weise, etwa im Wege der ausländischen Vertretung des jeweiligen Staates, dafür zu sorgen, dass der Antragsteller in den Besitz des Führerscheines kommt. Im Fall der Verlängerung des Führerscheines der Klassen C oder D gemäß § 20 Abs. 4 oder § 21 Abs. 2 hat der Führerscheinbesitzer einen Kostenbeitrag in der Höhe von 9 Euro an die Behörde zu leisten.“

11. § 5 erster Satz lautet:

„Der Antrag auf Erteilung oder Ausdehnung einer Lenkberechtigung oder auf Eintragung des Zahlencodes 111 ist mit einem Formblatt, das die in der Anlage 2 dargestellten Textblöcke enthält, einzubringen, der Antrag auf Umschreibung oder Verlängerung einer Lenkberechtigung oder der Antrag auf Ausstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 15 FSG ist mit einem Formblatt, das die in der Anlage 3 dargestellten Textblöcke enthält, einzubringen.“

12. In § 8 Abs. 4 wird das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt durch die Wortfolge „Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1 FSG)“.

13. In § 9 Abs. 1 Z 2 wird vor dem Wort „Israel“ das Wort „Australien,“ eingefügt.
14. In § 9 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „ Hauptwohnsitzes“ ersetzt durch die Wortfolge „Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1 FSG)“.
15. In § 10 werden die Wortfolgen „Anlage 3“ jeweils ersetzt durch die Wortfolgen „Anlage 4“.
16. Die Anlagen 1 und 2 lauten wie folgt:
17. Die Anlage 3 erhält die Bezeichnung „Anlage 4“ und folgende Anlage 3 wird eingefügt:
18. In § 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:  
„(6) § 1, § 2 Abs. 1, 2 und 5, §§ 3 bis 5, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 10 und Anlagen 1 bis 3 in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/2005 treten mit 1. März 2006 in Kraft.“

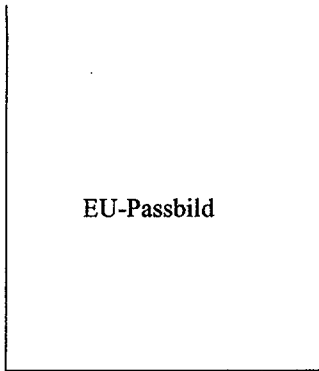


**” Anlage 1**

Das Aussehen des Scheckkartenführerscheines steht derzeit noch nicht fest und kann daher noch nicht im Begutachtungsverfahren übermittelt werden.

”

# Führerscheinantrag



Eigenhändige Unterschrift des Dokumenteninhabers/der Dokumenteninhaberin  
Bitte erst vor dem Sachbearbeiter/der Sachbearbeiterin und innerhalb des durch Winkel gekennzeichneten Feldes unterschreiben!!!



ev. Fahrschulstempel

<b>Daten zur Person</b>	Familiennamen:	Akadem. Grad: vorgestellt:	Akadem. Grad: nachgestellt:	
	Familiennamen lt. Geburtsurkunde:	frühere Familiennamen:		
	Vornamen:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
	Geburtsdatum und Geburtsort:	Staatsbürgerschaft:		
	Hauptwohnsitz (PLZ, Ort Straße/Gasse/Platz, Hausnummer, Stiege, Tür):			
	bei Zuzug aus dem Ausland letzter Wohnsitz in:			

<b>Anträge und Erklärungen</b>	Ich erkläre, dass ich bereits 6 Monate in Österreich wohne oder <input type="checkbox"/> beabsichtige für mindestens 6 Monate in Österreich zu wohnen.	
	Ich stelle den Antrag auf <input type="checkbox"/> Erteilung einer Lenkberechtigung <input type="checkbox"/> Ausdehnung einer Lenkberechtigung <input type="checkbox"/> Eintragung Zahlencodes 111	
	beantragte Klassen/Unterklassen	A B C1 C D F B+E C1+E C+E D+E <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Ich ersuche um Zustellung des Führerscheines an: <input type="checkbox"/> Behörde <input type="checkbox"/> Wohnadresse <input type="checkbox"/> sonstige Adresse .....	
	Datum ..... Unterschrift .....	

Identitätsnachweis erfolgt durch:

<b>Behördliche Verfügungen</b>	<b>Interimsführerschein</b>	<b>Ausgestellter Führerschein</b>
	Seriennummer.....	Seriennummer.....
	Ausstellungsbehörde.....	Ausstellungsbehörde.....
	Ausstellungsdatum.....	Ausstellungsdatum.....
	Eingetragene Zahlencodes.....	Eingetragene Zahlencodes.....
	<b>Übernahmebestätigung</b> Ich bestätige die Übernahme des oben bezeichneten Interimsführerscheines*), Merkblatt über Zahlencodes*)	<b>Übernahmebestätigung</b> Ich bestätige die Übernahme des oben bezeichneten Führerscheines*), Merkblatt über Zahlencodes*)
	Datum..... Unterschrift.....	Datum..... Unterschrift.....

\*) Bitte nicht Zutreffendes streichen  
☒ Bitte Zutreffendes ankreuzen



<b>Nachweise</b>	Eingangsstempel		Identitätsnachweis: erfolgt durch	Datum und Unterschrift des Beamten
			Meldenachweis: Meldezettel/Meldebestätigung/ZMR mit Hauptwohnsitz seit	
			Zentralnachweis:	
			Strafregister:	
			Erste Hilfe (lebensrettende Maßnahmen):	
			für Duplikats- Führerschein:	<input type="checkbox"/> Diebstahls-/ Verlustanzeige, vom <input type="checkbox"/> Namensänderungs- urkunde vom.....

<b>Behördliche Verfügungen</b>	<b>Interimsführerschein</b>		<b>Ausgestellter Führerschein</b>	
	Seriennummer.....		Seriennummer.....	
	Ausstellungsbehörde.....		Ausstellungsbehörde.....	
	Ausstellungsdatum.....		Ausstellungsdatum.....	
	Eingetragene Zahlencodes.....		Eingetragene Zahlencodes.....	
	<b>Übernahmebestätigung</b> Ich bestätige die Übernahme des oben bezeichneten Interimsführerscheines*), Merkblatt über Zahlencodes*)		<b>Übernahmebestätigung</b> Ich bestätige die Übernahme des oben bezeichneten Führerscheines*), Merkblatt über Zahlencodes*)	
Datum..... Unterschrift.....		Datum..... Unterschrift.....		

\*) Bitte nicht Zutreffendes streichen

Bitte Zutreffendes ankreuzen

## **Vorblatt**

**Inhalt:**

Diese Novelle steht in Zusammenhang mit der 8. FSG-Novelle (Neugestaltung des Lenkberechtigungerteilungsverfahrens) und regelt die Detailfragen betreffend gesundheitlicher Eignung und ärztlicher Gutachten.

**Alternativen:**

siehe 8. FSG-Novelle

**Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Darstellung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur 8. FSG-Novelle

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

siehe 8. FSG-Novelle

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

keine

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Diese Novelle steht in Zusammenhang mit der 8. FSG-Novelle betreffend Neugestaltung des Führerscheinerteilungsverfahrens und Einführung des Scheckkartenführerscheines. Die zu der 8. FSG-Novelle getroffenen Ausführungen sind auch für die Novellierung dieser Verordnung gültig.

Diese Novelle enthält vor allem die Regelungen betreffend Form und Aussehen des Führerscheines, die einzutragenden Fakten sowie die Vorgangsweise bei der Eintragung derselben.

Es werden die diesbezüglichen Vorgaben des Entwurfes von Anhang I der 3. Führerscheinrichtlinie entnommen, obwohl das EU-Mitentscheidungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, d.h. die 3. Führerscheinrichtlinie noch nicht in Geltung steht. Es sind in diesem Zusammenhang auf EU-Ebene noch einige grundsätzliche Dinge zu klären, wesentliche Änderungen im vorgeschlagenen Anhang I sind aber nicht zu erwarten, weshalb von österreichischer Seite auf dem derzeitigen Entwurf aufgebaut wird.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Allgemeiner Teil der Erläuterungen zur 8. FSG-Novelle

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 1):**

Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht Punkt 1 von Anhang I.

Abs. 2:

Die acht Fälschungssicherheitsmerkmale sind Punkt 2 des Anhangs I entnommen, wobei die unter Z 1 bis 5 genannten Merkmale obligatorisch sind, d.h. von der Richtlinie zwingend vorgeschrieben wurden. Die Z 6 bis 8 wurden aus einer Liste aus Anhang I, die neun optionale Merkmale umfasst, ausgewählt.

Das Unternehmen, das die Führerscheine künftig herzustellen hat, kann aufgrund des laufenden Ausschreibungsverfahrens derzeit noch nicht genannt werden.

#### **Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):**

Hier werden die in den Führerschein einzutragenden Daten entsprechend Punkt 3 des Anhangs I geregelt. Am Ende der Z 3 des Anhangs I wird auch festgelegt, dass auf dem Führerschein ein Raum für die eventuelle Anbringung eines Microprozessors vorzusehen ist. Diese Bestimmung ist umzusetzen, auch wenn ein Microprozessor auf den Führerscheinen national nicht angebracht wird.

#### **Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2):**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Z 4 (§ 2 Abs. 5):**

Diese Änderung steht nicht in Zusammenhang mit dem neuen Lenkberechtigungsverfahren, sondern resultiert noch aus dem in der 5. FSG-Novelle durchgeführten Entfall der Bedingungen im Bereich der gesundheitlichen Eignung. Damit war auch eine einheitliche Eintragung des Zahlencodes 104 vorgesehen worden, dem die in § 2 Abs. 5 noch immer enthaltene Regelung widerspricht.

#### **Zu den Z 5 bis 9 (§ 3 Abs. 1 bis 8):**

Die Bestimmungen über die Vorgangsweise bei der Eintragung in den Führerschein sind grundlegend zu ändern und an die Eintragungsmodalitäten für Scheckkartenführerscheine anzupassen. In diesem Sinn entfallen die Abs. 1, 2 und 8, da diese Bestimmungen sich auf Eintragungsmodalitäten von Papierführerscheinen beziehen. Die Änderungen in den Abs. 3 bis 5 beziehen sich auf das geänderte Aussehen des Führerscheines. Die in Abs. 7 vorgesehene Eintragung des Codes 111 hat künftig durch Neuausstellung des Führerscheines zu erfolgen.

#### **Zu Z 10 (§ 4):**

Auch die Bestimmung über die Neuausstellung des Führerscheines ist allgemeiner zu fassen, da Eintragungen in bestehende Führerscheine nicht mehr möglich sind. Dafür werden auch Regelungen über die behördliche Vorgangsweise anlässlich der Neuausstellung festgelegt, die in Einklang mit der Vorgangs-

weise anlässlich der Ersterteilung der Lenkberechtigung stehen. Die Höhe des Kostenersatzes gemäß § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 FSG wird mit 9 € festgelegt. Dieser Betrag entspricht im Wesentlichen den Kosten für die Produktion und Versendung des Führerscheines.

**Zu Z 11 (§ 5):**

Das derzeitige Antragsformular wird auf zwei Formulare aufgeteilt, wobei das eine Formular für die Vorlage bei den Fahrschulen gedacht ist und somit alle Verfahrensarten enthält, bei denen der Antrag bei den Fahrschulen einzubringen ist. Das zweite Formular enthält die Behördenverfahren.

**Zu den Z 12 und 14 (§ 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 2):**

Diese Änderung steht in Zusammenhang mit der Änderung des § 5 FSG, in dem die Begriffe Hauptwohnsitz und Wohnsitz gemäß der Führerscheinrichtlinie klar getrennt werden.

**Zu Z 13 (§ 9 Abs. 1):**

Von den australischen Behörden wurde mitgeteilt, dass nunmehr österreichische Führerscheine ohne Überprüfung der fachlichen Befähigung anerkannt werden. Von österreichischer Seite spricht nichts dagegen, auch australische Führerscheine für die Klasse B ohne Absolvierung einer praktischen Fahrprüfung umzuschreiben, vor allem deswegen, weil für vergleichbare Staaten, wie Kanada oder die Vereinigten Staaten die selbe Regelung gilt.

**Zu Z 15 (§ 10):**

Durch die Einfügung eines zweiten Antragsformulars als Anlage 3 wird die derzeitige Anlage 3 zu Anlage 4.

**Zu den Z 16 und 17 (Anlagen 1 bis 4):**

In Anlage 1 wird das Führerscheinemuster durch das des Scheckkartenführerscheines ersetzt. Anlagen 2 und 3 enthalten die Führerscheinanträge, wobei nunmehr ein Formular für die Fahrschulverfahren und eines für die Behördenverfahren existiert. Folglich erhält die Anlage des „Mopedausweises“ die Bezeichnung Anlage 4.

**Zu Z 18 (§ 14 Abs. 6):**

Die Bestimmungen dieser Novelle treten, sowie das gesamte System mit 1. März 2006 in Kraft.